

Das Redegeschehen des „Merciless Parliament“
(1388) im Spiegel zeitgenössischer
Parlamentsaufzeichnungen, Chroniken und
Flugschriften

von

MARIE KEMPER

Göttingen



Concilium medii aevi 25 (2022/2023) S. 47–113

DOI: 10.11588/cma.2023.1.102314

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	49
2. Öffentlichkeit	56
3. Das Einberufen des <i>Merciless Parliament</i>	60
4. Die Anklagerede der Appellanten	68
5. Die Prozesse der Appellanten	75
6. Die Anklagereden und die Prozesse der Commons	86
7. Fazit und Ausblick	100
8. Quellen und Literatur	105

1. Einleitung¹

*Inde rex publice promisit eis quod faceret illos quinque comparere in proximo parlamento sequenti et stare iudicio legum regni, et prefixit eis diem parlamenti, et uocatur parlamentum istud ‚parlamentum sine misericordia‘ nec alicui misericordiam faceret sine consensu dominorum.*² Diese Beschreibung des Parlamentes von 1388 entstammt der zeitgenössischen Chronik Henry Knightons und kommentiert den Höhepunkt des Konfliktes zwischen dem englischen König Richard II. und einer fünfköpfigen Gruppe opponierender Magnaten, den sogenannten Lords Appellant bzw. Appellanten. Richards II. Verhältnis zu den Magnaten war seit 1382/1383 angespannt.³ Die Gründe der zunehmenden Feindseligkeit sind vielfältig und können wie folgt zusammengefasst werden: England führte seit 1369 wieder Krieg gegen Frankreich, konnte aber keinen militärischen Durchbruch erzielen und zeitweilig grassierte die Furcht vor einer französischen Invasion. Auch fielen schottische Truppen regelmäßig in das englische Grenzgebiet ein. Dass der Unmut der Commons, der Krone Steuererhebungen zu gestatten, allmählich wuchs, ist folglich nicht verwunderlich, und Richards II. Praxis, mehrere Männer aus dem niederen Adel zu seinen Vertrauten zu machen, ihnen prestigeträchtige Titel zu verleihen und sie mit Landbesitz und kostspieligen Geschenken zu bedenken, provozierte viele Angehörige des Hochadels.⁴

Die Commons und Lords begannen, ihren Klagen gemeinsam Ausdruck zu verleihen, und der Konflikt mit dem Monarchen kulminierte vorläufig in dem *Wonderful Parliament* von 1386. Dessen Teilnehmer hatten ein Impeachment gegen den Kanzler Michael de la Pole, Graf von Suffolk, der zu Richards II. unpopulären Vertrauten zählte, eingeleitet und beschlossen, dass eine Kommission in den kommenden Monaten den königlichen Haushalt verwalten solle.⁵

Richard II. war nicht gewillt, die Beschlüsse des *Wonderful Parliament* zu akzeptieren: Er verließ London im Februar 1387, versuchte Truppen aufzustellen und veranlasste mehrere Richter der *King's Bench*, die Beschlüsse des *Wonderful Parliaments* für illegal zu erklären. Als seine Unternehmungen öffentlich bekannt

¹ An dieser Stelle möchte ich Frank Rexroth, Matthias Büttner, Jörg Feuchter und Luisa Deppe für ihre Unterstützung, Anregung und Kritik danken.

² KNIGHTON 1995, S. 414.

³ Diese Datierung folgt TUCK 1973, S. 87.

⁴ Für einen weit detaillierteren Überblick über den Konflikt zwischen Richard II. und den Magnaten bis zur Eröffnung des *Merciless Parliament* siehe TUCK 1973, S. 87–120, und SAUL 1997a, S. 148–191. Den Verlauf des Hundertjährigen Krieges unter Richard II. beschreibt PRESTWICH 2018, S. 61–75.

⁵ Das Geschehen auf dem *Wonderful Parliament* beschreiben ausführlicher TUCK 1973, S. 104–106, GIVEN-WILSON 2005a, S. 31–34, und SAUL 1997a, S. 157–164.

wurden, formierte sich eine Adelsopposition, die Lords Appellant bzw. Appellanten. Diese klagten Richards II. Vertraute des Verrates an, zogen ebenfalls Truppen zusammen, und gewannen am 20. Dezember bei Radcot Bridge ein Scharmützel gegen Robert de Vere, den Herzog von Irland, einen weiteren verhassten Vertrauten des Königs. Richard II. verbarrikadierte sich nach de Veres Niederlage im Tower of London, konnte den opponierenden Magnaten aber letztlich nicht entgegenkommen: Die Appellanten belagerten London erfolgreich, suchten den König im Tower auf und zwangen ihn Ende Dezember, etliche Personen aus seinem Haushalt zu entfernen und verhaften zu lassen und ein Parlament einzuberufen, auf dem sie seine Vertrauten anklagen konnten.⁶

Der Überblick über diese Geschehnisse ermuntert zu mehreren Fragen, denen diese Arbeit nachzugehen versucht: (1) Die Urteile, die die Parlamentsteilnehmer trafen und zu deren Folgen die Exekutionen und Verbannungen mehrerer namhafter Vertrauter Richards II. zählen, wirft die zunächst sehr allgemein gehaltene Frage auf, welcher Mittel sich die Lords Appellant bedienten, um die anderen Parlamentsteilnehmer zu einem solchen Handeln motivieren zu können. Ein Blick in die zeitgenössischen Parlamentsaufzeichnungen und Chroniken zeigt, dass mehrere Beiträge, die die Lords Appellant und Commons auf dem *Merciless Parliament* mündlich vorgetragen ließen, sowohl bei den anderen Parlamentsteilnehmern als auch außerhalb des Parlamentes auf breite Resonanz stießen; Chronisten zitierten sie (nahezu) wortwörtlich.⁷ Dieses Interesse mittelalterlicher Akteure an Beiträgen, die ursprünglich mündlicher Natur waren, ermuntert zu folgender Präzisierung: Welche Funktion hatte das Reden für die Akteure auf dem *Merciless Parliament* und wie versuchten sie, es möglichst erfolgreich im gegebenen politischen Kontext einzusetzen?

(2) Sowohl das Einberufen eines Parlamentes, auf dem das Verlesen von Anklagen vor allen Teilnehmern stattfand, als auch das Reproduzieren und Verbreiten von Aufzeichnungen der Redebeiträge außerhalb dieses Parlamentes kann als Versuch gedeutet werden, eine gewisse Form von Öffentlichkeit⁸ herzustellen. Der Gebrauch des Begriffes „Öffentlichkeit“ ist in einer geschichtswissenschaftlichen Arbeit nicht unproblematisch, da er in der Forschung verschiedene, teilweise konträre und mit gewissen Wertvorstellungen behaftete Konnotationen besitzt;⁹

⁶ Über die militärische Fortsetzung des Konflikts berichten detaillierter TUCK 1973, S. 87–107, und SAUL 1997a, S. 176–191.

⁷ Vgl. KNIGHTON 1995, S. 456–498, und Westminster Chronicle 1982, S. 240–278.

⁸ Da die Forschung mehrere Definitionen des Begriffes „Öffentlichkeit“ kennt, ist es von Nöten, auf diese in einem gesonderten Kapitel einzugehen.

⁹ Die zentralen Thesen der Forschung zu den Formen mittelalterlicher Öffentlichkeit werden im zweiten Kapitel detaillierter betrachtet; an dieser Stelle sei lediglich auf die relevantesten, da einflussreichsten Arbeiten verwiesen: Die These, dass das Mittelalter lediglich eine „repräsentative Öffentlichkeit“ gekannt habe, vertritt HABERMAS 1962, S. 17–24. Verschieden begründete Kritik an dieser These und Modifikationen, die den Begriff „Öffentlichkeit“ zu

nichtsdestoweniger kann eine reflektierte Verwendung des Begriffes, die weder die Alterität zwischen mittelalterlichen und aktuellen Vorstellungen von Öffentlichkeit ignoriert noch die unterschiedlichen Bedeutungen des Wortes in der Literatur unbeachtet lässt,¹⁰ im Idealfall eine Ergänzung zu den zahlreichen Antworten beisteuern, die die Frage nach den mittelalterlichen Formen von Öffentlichkeit hervorgebracht hat. Aus diesem Grunde ist es einen Versuch wert, die Schaffung von Öffentlichkeiten am Beispiel des *Merciless Parliament* zu beobachten, und ganz konkret zu fragen: Auf welche Arten und Weisen stellten die politisch Handelnden Öffentlichkeit her, welche Ziele verfolgten sie beim Schaffen von Öffentlichkeit und wie reagierte diese auf die Informationen über das politische Geschehen?

Für den theoretisch-methodischen Rahmen dieser Arbeit ist das Oratorik-Konzept, das Jörg Feuchter und Johannes Helmrath entwickelt haben, zentral.¹¹ Die Verwendung des Wortes „Oratorik“ erfolgte in bewusster Abgrenzung zu dem Wort „Rhetorik“, um auf zwei Aspekte aufmerksam zu machen, die die Forschung bis dato bei der Untersuchung politischer Reden nicht beachtet hatte: (1) Den Bezugsrahmen, in dem (mittelalterliche) Akteure auf politischen Versammlungen als Redner auftraten, und die Ziele, die sie mit dem Halten einer Rede zu erreichen suchten (also die Verlagerung des Forschungsschwerpunktes von einer lediglich philologischen Analyse hin zu einer geschichtswissenschaftlichen, kontextualisierenden Untersuchung) und (2) die Wechselwirkung zwischen politischen Äußerungen, die auf sprachlicher Ebene erfolgten, und politischen Äußerungen, die nicht auf sprachlicher, sondern nonverbaler Ebene erfolgten, und die Botschaften, die (mittelalterliche) Akteure auf Versammlungen durch dieses Zusammenspiel von sprachlichem und nichtsprachlichem Handeln erzeugen konnten.¹²

Eine kurze Betrachtung der Forschung mit Blick auf die Adaption des Oratorik-Ansatzes und die Analyseschwerpunkte, die die bisher publizierten Arbeiten zu dem *Merciless Parliament* aufweisen, zeigt, dass sich diese Versammlung aus dreierlei Gründen für eine Arbeit eignet, die die Oratorik als Hauptanalysekriterium nutzt:

(1) In den vergangenen Jahren sind mehrere Arbeiten, die die Oratorik als zentrales Analysekriterium nennen, erschienen; sie befassen sich mit Themen aus

einer sinnvollen Analysekatgorie der geschichtswissenschaftlichen Mediävistik erhoben haben, finden sich unter anderem bei: THUM 1990, ALTHOFF 1997b, Moos 1998a, Moos 1998b, und Moos 2014.

¹⁰ Diesen Umgang mit dem Begriff „Öffentlichkeit“ fordert Moos 2014, S. 55–64.

¹¹ Vgl. HELMRATH, FEUCHTER 2008.

¹² Vgl. HELMRATH, FEUCHTER 2008, S. 11f. Da Jörg Feuchters Studien für diese Arbeit sowohl in methodisch-theoretischer als auch in inhaltlicher Hinsicht zentral sind, sei an dieser Stelle auf alle Titel verwiesen, die das Oratorik-Konzept vorstellen oder es exemplarisch bei der Erforschung englischer Parlamente anwenden: FEUCHTER 2009, FEUCHTER 2010, FEUCHTER 2011, FEUCHTER 2013 und FEUCHTER 2015.

der Geschichtswissenschaft und Germanistik und untersuchen Quellen bzw. Texte, die aus dem deutsch- und italienischsprachigen Raum stammen und auf Deutsch, Italienisch und Latein verfasst sind.¹³ Der Mangel an Studien zu Quellen bzw. Texten aus England ist insofern bemerkenswert, als Jörg Feuchter in einem Aufsatz, der das Redegeschehen im *Good Parliament* 1376 untersucht,¹⁴ gezeigt hat, dass eine Fokussierung auf die Oratorik bei der Erforschung englischer Parlamente den Gewinn neuer Erkenntnisse über die Handlungsspielräume spätmittelalterlicher Akteure auf politischen Versammlungen ermöglicht. Eine Arbeit, die die Oratorik des *Merciless Parliaments* betrachtet, kann sich also eines theoretisch-methodischen Ansatzes bedienen, der erwiesenermaßen gut auf die spätmittelalterlichen englischen¹⁵ Quellen übertragen werden kann.

(2) Als Ergänzung zu (1) muss angemerkt werden, dass die Forschung das *Merciless Parliament* in unterschiedlichen Kontexten und unter verschiedenen Gesichtspunkten untersucht hat, jedoch keine Studie vorliegt, die sich der Oratorik oder eines Konzeptes, das dieser ähnlich wäre, bedient. Die älteste geschichtswissenschaftliche Arbeit, die das *Merciless Parliament* erwähnt, ist William Stubbs' 1875 publiziertes Werk „The Constitutional History of England in its Origin and Development“.¹⁶ Stubbs war vornehmlich an den verfassungs- und rechtsgeschichtlichen Dimensionen des Geschehens interessiert und begründete mit seiner Arbeit die *Constitutional History*, deren Fragestellungen die Studien zu den englischen Parlamenten in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts dominierten. Die Vertreter dieser Strömung, zu denen an prominenter Stelle John E. A. Jolliffe, Bryce Lyons und George O. Sayles zählen, untersuchten schwerpunktmäßig die Entwicklung politischer Institutionen, deren Funktionen und Macht.¹⁷ Mit dem *Merciless Parliament* befassten sie sich nie gezielt, und die Bedeutung parlamentarischer Reden thematisierten sie nicht. Erst mit dem *Cultural Turn* kann eine Ausweitung der Theorien und Methoden, die Historiker:innen bei der Erforschung spätmittelalterlicher englischer Parlamente nutzen, beobachtet werden: Exemplarisch sei auf Clementine Olivers mediengeschichtlichen Ansatz, Christopher Fletchers und Henry F. T. Marshs diskursanalytische Studien und E. Amanda McVittys gendergeschichtliche Vorgehensweise verwiesen.¹⁸ Die Anzahl an Studien, die sich schwerpunktmäßig mit dem *Merciless Parliament* befassen, ist aber nichtsdestoweniger gering¹⁹ und eine Untersuchung, die sich

¹³ Exemplarisch können genannt werden: RATZKE 2022, S. 1–19, RATZKE, SCHMIDT, WITTCHEW 2019 und STRACK 2011, S. 121–144.

¹⁴ FEUCHTER 2013.

¹⁵ „Englisch“ bezieht sich hier auf die Provenienz, nicht auf die Quellsprache.

¹⁶ Vgl. STUBBS 1875, Bd. 2, S. 472–482.

¹⁷ Vgl. JOLLIFFE 1948², S. 430–495, LYON ²1980, S. 476–561, und SAYLES 1974, S. 109–136.

¹⁸ Vgl. OLIVER 2010, S. 142–195, FLETCHER 2008, S. 151–175, MARSH 2020 und McVITTY 2020, S. 21–49.

¹⁹ Aktuell kann allein verwiesen werden auf: OLIVER 2003.

mit dem Redegeschehen auf dem *Merciless Parliament* befasst, ist ein Forschungsdesiderat. Eine Arbeit, die sich auf der theoretisch-methodischen Grundlage des Oratorik-Konzepts mit diesem Gegenstand befasst, könnte das Repertoire an Thesen und Beobachtungen, die die Forschung mit Blick auf die spätmittelalterlichen englischen Parlamenten aufgestellt bzw. gemacht hat, folglich erweitern.

(3) Das *Merciless Parliament* ist gut dokumentiert; die Parlamentsaufzeichnungen, die zeitgenössischen Chroniken Henry Knightons, Thomas Walsinghams und der nicht identifizierten Mönche von Westminster²⁰ und die Flugschrift Thomas Favents tradieren detaillierte und mit Blick auf ihre Aussagen und Intentionen komplexe Narrationen. Eine kurze Vorstellung der Quellen ist folglich sinnvoll.

Die *Rotuli Parliamentorum* enthalten drei verschiedene Dokumente, die über das Geschehen im *Merciless Parliament* berichten.²¹ Der erste Rotulus tradiert einen Bericht, der das Handeln der Lords Appellant nicht thematisiert, in der gängigen formalisierten Form über das Gewähren von Subsidien und andere, auf Parlamenten übliche Vorgänge berichtet und von einer „hochselektive[n] Dokumentationspraxis“²² geprägt ist.²³ Der zweite Rotulus enthält eine Kopie der Anklage, die die Lords Appellant zu Beginn des *Merciless Parliament* gegen Alexander Neville, den ehemaligen Erzbischof von York, Robert de Vere, Michael de la Pole, Robert Tresilian, einen ehemaligen obersten Richter der *King's Bench* und Nicholas Brembre, einen ehemaligen Londoner Bürgermeister, erhoben haben. Diese besteht aus einer Auflistung von 39 Vergehen, derer sich letztere schuldig gemacht haben sollen.²⁴ Der dritte Rotulus überliefert einen Bericht, dessen Schwerpunkt auf dem Agieren der Lords Appellant und den Prozessen liegt.²⁵

Der Bericht über das *Merciless Parliament*, den die Chronik des Augustinerchorherrn Henry Knighton tradiert, beginnt mit einer Auflistung der Arrestierten und Hauptangeklagten und nennt die Urteile, die die Lords Appellant zu Beginn des *Merciless Parliament* gegen diese verlesen haben, wird aber von einem langen Exkurs, dessen Schwerpunkt auf den Lollarden liegt, unterbrochen. Es folgen eine Kopie der 39 Anklagepunkte, eine Darstellung der Festnahme Tresilians und kurze

²⁰ Die Quellen, die über das *Merciless Parliament* berichten, listet ebenfalls Chris Given-Wilson auf (vgl. GIVEN-WILSON 2005b, S. 57f.). Einen detaillierteren Überblick über die historiographischen Zeugnisse aus der Zeit Richards II. und insbesondere über Thomas Walsinghams Leben und Werk bietet GRANSDEN 1982, S. 118–193.

²¹ Die Überlieferungsgeschichte, den Zustand und den Inhalt der drei Rotuli beschreibt GIVEN-WILSON 2005b.

²² FEUCHTER 2013, S. 272.

²³ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 63–82. Einen Kommentar zu den Rotuli, die über das Geschehen auf dem *Merciless Parliament* berichten, hat ebenfalls Chris Given-Wilson verfasst (vgl. GIVEN-WILSON 2005b).

²⁴ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 83–98.

²⁵ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 99–118.

Anmerkungen über die Urteile und Hinrichtungen derer, die die Lords Appellant und Commons während des *Merciless Parliament* angeklagt haben.²⁶ Ein interessantes Element der Chronik ist die Abschrift einer Flugschrift, die entweder 1381 oder 1388 entstand und, falls letzteres zutrifft, Kritik an den Lords Appellant übt; Knighton präsentiert sie nämlich als eine den Lords Appellant wohlgesonnene, während des *Merciless Parliament* entstandene Klage über die Vertrauten Richards II.²⁷

Die *Chronica Maiora*, die der Benediktinermönch Thomas Walsingham verfasst hat,²⁸ tradieren einen Bericht über die Auseinandersetzungen zwischen Richard II. und den Lords Appellant 1387 und Anfang 1388 vor dem Einberufen des Parlamentes und eine Auflistung der Personen, die letztere während des *Merciless Parliament* des Hofes verwiesen oder hinrichten ließen. Das Handeln der Parlamentsteilnehmer thematisiert Walsingham kaum, die Hauptgegenstände seines Narratives sind die Charakterschwächen und unmoralischen Verhaltensweisen namhafter Vertrauter Richards II.²⁹

Die Chronik von Westminster, deren Verfasser von der Forschung nicht identifiziert werden konnten,³⁰ enthält zwei Berichte über das Geschehen auf dem *Merciless Parliament*: Den ersten Bericht hat ein Mönch selbst verfasst. Diesem hat er Kopien der 39 Anklagepunkte gegen Alexander Neville, Robert de Vere, Michale de la Pole, Robert Tresilian und Nicholas Brembre und der 16 Anklagepunkte gegen Simon Burley, John Beauchamp, John Salisbury und James Berners beigelegt.³¹ Der zweite Bericht wurde nicht von diesem Mönch verfasst; er besteht aus

²⁶ Vgl. KNIGHTON 1995, S. 430–505. Die Überlieferung der Chronik und Knightons Vita, Quellen, Arbeitsweise und Themenwahl kommentiert ausführlich MARTIN 1995. Knightons Bericht über das Geschehen auf dem *Merciless Parliament* thematisiert MARTIN 1995, S. xxxviii f. und S. xlvi–xlvi.

²⁷ Vgl. KNIGHTON 1995, S. 442–451. Der Entstehungszeitraum des Dokumentes und die Intentionen des Verfassers sind umstritten, vergleiche DODD 2021 mit MARTIN 1995, S. xxxix.

²⁸ Einen detaillierten Überblick über Walsinghams Vita und historiographisches Werk bietet GRANSDEN 1982, S. 118–156. Über die Überlieferung der *Chronica Maiora* und bisher erschienene Editionen informieren TAYLOR, CHILDS, WATTKISS 2003. Walsinghams Oeuvre und die literarische Produktion der Mönche von St Albans stellt CLARK 2002 vor.

²⁹ Vgl. WALSHINGHAM 2003, S. 848–852. Keine Studie zu den *Chronica Maiora* hat sich schwerpunktmäßig mit der Darstellung des *Merciless Parliament* befasst. Lediglich zwei Titel sind für eine Analyse mittelbar von Relevanz, die sich mit Walsinghams Bericht über das Geschehen auf dem *Merciless Parliament* befassen: STOW 1984 und RUDOLPH 2018.

³⁰ Wahrscheinlich wurde die Chronik von Westminster von zwei Mönchen verfasst, von denen der erste die Jahre von 1381 bis 1383 und der zweite die Jahre von 1384 bis 1394 dokumentierte. Ausführungen zu der Überlieferung des Werkes und eine Übersicht über die mutmaßlichen Verfasser und deren Themen, Quellen und Arbeitsweisen bieten HECTOR, HARVEY 1982.

³¹ Vgl. Westminster Chronicle 1982, S. 234–236 und S. 308–342. Die Einteilung des Narratives in zwei Berichte wurde von HECTOR und HARVEY vorgenommen (vgl. Westminster Chronicle 1982, S. 234). Der Teil der Chronik, der die 39 Anklagepunkte aufführt, basiert auf dem

einer Abschrift des sogenannten *Process*, der lediglich die Anklagen und Hinrichtungen thematisiert, und einer Kopie der Begnadigungen, der Bestätigung der Parlamentsbeschlüsse und eines Eides.³²

Die Flugschrift, die der *clerk* Thomas Favent verfasst hat und die den Titel *Historia siue narracio de modo et forma mirabilis parlamenti apud westmonasterium anno domini millesimo CCCLXXXVJ, regni vero regis ricardi secundi post conquestum anno decimo, per thomam fauent clericum indicata* trägt,³³ beschreibt die politischen Ereignisse zwischen 1386 und 1388.³⁴ Favents Schreibstil hat die Forschung zu der These ermuntert, dass er einige der Ereignisse, über die er schreibt, selbst miterlebt haben dürfte; so liegt ein Schwerpunkt seiner Darstellung auf der Festnahme Tresilians, die er weit detaillierter schildert als Knighton, und den Hinrichtungen Tresilians und Brembres.³⁵

Zuletzt sei noch kurz das Vorgehen dieser Arbeit skizziert: Da die Nutzung des Begriffs „Öffentlichkeit“ für die Erforschung des Mittelalters zu Kontroversen geführt hat, ist es von Nöten, diesen im zweiten Kapitel zu definieren. Das dritte Kapitel versucht, die Frage zu beantworten, wie die nichtparlamentarische Öffentlichkeit das Einberufen des Parlaments wahrgenommen hat. Diese Frage ist von großer Relevanz, da sie auf den Umstand aufmerksam macht, dass sich die Geschehnisse auf dem Parlament in einem diskursiv extrem aufgeladenen Raum abgespielt haben; eine Arbeit, die sich des Oratorik-Konzepts bedient, sollte die Inhalte der Parlamentsreden und deren diskursive Einbindungen nicht ignorieren. So knüpft das vierte Kapitel an diese Beobachtung an und schaut, welche Diskurse die Anklagerede der Appellanten bediente. Das fünfte Kapitel versucht, die Wirkmacht der Anklagerede auf die parlamentarische Öffentlichkeit zu beurteilen und den Handlungsspielraum, den sich die Appellanten durch ihre oratorische Strategie schufen, einzuschätzen. Das sechste Kapitel nutzt diese Herangehensweise für eine Analyse der Anklagereden, die die Commons haben vortragen lassen. Da diese der Anklagerede der Appellanten inhaltlich stark ähneln, kann auf

zweiten Rotulus, der Teil, der die 16 Anklagepunkte auflistet, auf dem dritten Rotulus (siehe Westminster Chronicle 1982, S. 234f., und GIVEN-WILSON 2005b, S. 57f.)

³² Vgl. Westminster Chronicle 1982, S. 280–306. Zu der mutmaßlichen Entstehungsgeschichte des *Process* siehe HECTOR, HARVEY 1982, S. xlii–liii. Die Kopien der Begnadigungen, der Parlamentsbeschlussbestätigungen und der Eide basieren auf dem ersten Rotulus (siehe Westminster Chronicle 1982, S. 234, und GIVEN-WILSON 2005b, S. 57f.).

³³ Eine zweisprachige, kritische Edition der Flugschrift ist aktuell ein Forschungsdesiderat. Verwiesen werden kann aber auf eine Edition des lateinischen Textes (siehe FAVENT 1926) und eine englische Übersetzung (siehe FAVENT 2002). Diese Arbeit nutzt die Edition von 1926. Einen Überblick über Favents Vita und sein soziales Umfeld bietet OLIVER 2003, S. 167–198. Aus einer mediengeschichtlichen Perspektive befasst sich mit Favents Flugschrift OLIVER 2010, S. 142–184.

³⁴ Vgl. FAVENT 1926.

³⁵ Vgl. GRANSDEN 1982, S. 192.

eine separate Analyse ihrer Inhalte und diskursiven Anbindungen verzichtet werden. Fazit und Ausblick beschließen die Arbeit.

2. Öffentlichkeit³⁶

Jürgen Habermas hat in seiner 1962 publizierten Habilitationsschrift „Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft“ die These vertreten, dass das Mittelalter lediglich eine „repräsentative Öffentlichkeit“ gekannt habe. Seine These basiert auf zwei Argumenten: (1) Mittelalterliche Akteure hätten *de facto* nicht zwischen einem privaten und einem öffentlichen Bereich differenziert. Folglich habe ein mittelalterlicher Akteur den Status einer Privatperson nicht aufgeben und gegen den eines öffentlich Handelnden eintauschen können. Diese Behauptung stützt sich auf die Darstellung mittelalterlicher wirtschaftlicher Verhältnisse, die Otto Brunner verfasst hat, und wird von Habermas wie folgt zusammengefasst: Die Lehnherrschaft habe das Entstehen eines wirtschaftlichen Raumes nicht zugelassen, in dem Akteure unabhängig von den Ansprüchen anderer mit Besitzrechten und Privilegien ausgestatteter Akteure hätten agieren können.³⁷ (2) Das Mittelalter, so Habermas, habe nicht über Institutionen verfügt, die eine diskursive Öffentlichkeit hätten herstellen können. Aus diesem Grund sei die Form von Öffentlichkeit, die das Mittelalter gekannt habe, eine repräsentative: lediglich die Herrscher hätten ihre Herrschaftsgewalt durch den Gebrauch bestimmter Symbole u. ä. in Anwesenheit eines Publikums demonstriert.³⁸

³⁶ Die Kritik, die dieses Kapitel am „Strukturwandel der Öffentlichkeit“ vorbringt, ist auf die Darstellung des Mittelalters beschränkt. Philosophisch motivierte Kritik an dem Diskursmodell, das Habermas entworfen hat, hat Ernst Tugendhat vorgebracht; für einen (nicht minder kritischen) Überblick über seine Einwände siehe MALOWITZ 1995, S. 595–604.

³⁷ Vgl. HABERMAS 1962, S. 17.

³⁸ Vgl. HABERMAS 1962, S. 18f. Den Begriff der „repräsentativen Öffentlichkeit“ definiert JÜRGEN HABERMAS nicht explizit, führt aber aus: „(...) [R]epräsentative Öffentlichkeit konstituiert sich nicht als ein sozialer Bereich, als eine Sphäre der Öffentlichkeit, vielmehr ist sie, wenn sich der Terminus darauf übertragen ließe, so etwas wie ein Statusmerkmal. Der Status des Grundherrn, auf welcher Stufe auch immer, ist an sich gegenüber den Kriterien „öffentlich“ und „privat“ neutral; aber sein Inhaber repräsentiert ihn öffentlich: Er zeigt sich, stellt sich dar als die Verkörperung einer wie immer „höheren“ Gewalt.“ (HABERMAS 1962, S. 19). Die Verwendung bestimmter Symbole, die die Herrschaftsgewalt repräsentieren, thematisiert Habermas detaillierter: „Die Entfaltung der repräsentativen Öffentlichkeit ist an Attribute der Person geknüpft: An Insignien (Abzeichen, Waffen), Habitus (Kleidung, Haartracht), Gestus (Grußform, Gebärde), und Rhetorik (Form der Anrede, förmliche Rede überhaupt), mit einem Wort – an einen Kodex „edlen“ Verhaltens“ (vgl. HABERMAS 1962, S. 20).

Die Kritik, die Historiker:innen in den letzten Jahrzehnten an diesen Thesen übten, weist drei Hauptargumentationsstrategien auf. Da diese für den Versuch, zu einer nutzbaren Definition des Begriffes „Öffentlichkeit“ zu gelangen, von hoher Relevanz sind, müssen sie an dieser Stelle überblicksartig vorgestellt werden:

(1) Historiker:innen haben nachgewiesen, dass die Darstellung des Mittelalters als einer Epoche, für die lediglich eine „repräsentative Öffentlichkeit“ konstatiert werden könne, dem Zweck dient, eine ex-negativo-Version der diskursiven, als modern präsentierten Öffentlichkeit zu schaffen; sie verfolgt also nicht das Ziel, den Begriff „Öffentlichkeit“ für die Erforschung des Mittelalters nutzbar zu machen und potenzielle Formen von mittelalterlicher Öffentlichkeit wertneutral zu untersuchen.³⁹

(2) Die Argumente, auf denen die These basiert, dass das Mittelalter keine diskursive, sondern lediglich eine repräsentative Öffentlichkeit gekannt habe, nutzen bloß zwei Analysekatoren, nämlich das der wirtschaftlichen und das der institutionellen Entwicklung.⁴⁰ Eine weitere Möglichkeit, die Historiker:innen nutzten, um zu zeigen, dass das Mittelalter gewisse, nicht ausschließlich Repräsentationszwecken dienende Formen von Öffentlichkeit gekannt hat, ist folglich, auf die inhaltliche Unvollständigkeit zu verweisen, die die Analysekatoren des „Strukturwandels der Öffentlichkeit“ bedingen. So hat Bernd Thum gezeigt, dass

³⁹ Die explizitesten Kritiken, die sich dieses Argumentes bedienen, sollen exemplarisch aufgeführt werden: Moos kommentiert die Thesen, die Habermas zu der mittelalterlichen Form von Öffentlichkeit aufgestellt hat, wie folgt: „Habermas nimmt den bürgerlichen Öffentlichkeitsbegriff der Aufklärung zum nicht hintergehbaren Ausgangspunkt einer programmatischen Gesellschaftsvision, die im herrschaftsfreien Diskurs und im Zusammenstimmen privater Meinungen zur gesellschaftlichen Vernünftigkeit gegen jede staatliche und andere nicht rational begründete Autorität den höchsten Wertmaßstab politischen Handelns sieht. Die Geschichte dieser Leitidee vom 18. zum 20. Jahrhundert bildet das eigentliche Thema des Buches. Die vorangehende Zeit ist dafür weniger Vorgeschichte als Kontrastfolie und negativer Projektionshintergrund“ (MOOS 1998b, S. 16). Klaus Oschema bezeichnet das Konzept der Öffentlichkeit, das HABERMAS diskursiv und modern nennt, als „normativ ausgerichtet[e] Vorstellung“ (OSCHEMA 2011, S. 48). Die Folge, die die These von der „repräsentativen Öffentlichkeit“ hat, beschreibt JÖRG FEUCHTER: „Diese Ausführungen haben eindeutig präemptiven Charakter (...). Im Ergebnis erscheinen vormoderne politische Versammlungen als das radikal Andere der neuzeitlichen Parlamente“ (FEUCHTER 2011, S. 190).

⁴⁰ Dass Habermas einen Nexus zwischen der Wirtschaftsform einerseits und dem Ausmaß an Öffentlichkeit und Privatheit andererseits nachzuweisen versucht hat, hat seine These demonstriert, dass die Lehnsherrschaft die Entstehung eines ökonomischen Bereiches verhindert habe, der insofern privat sei, als ein Akteur in ihm unabhängig von den Besitzansprüchen und Privilegien anderer wirtschaftlich hätte agieren können (vgl. HABERMAS 1962, S. 17). Ein ähnliches Argumentationsmuster liegt den Ausführungen über das Verhältnis von sozialen Institutionen einerseits und Öffentlichkeit andererseits zugrunde: Da Habermas die Existenz bestimmter Institutionen als eine Prämisse für das Entstehen einer diskursiven Öffentlichkeit betrachtet, kann er dem Mittelalter, das diese Institutionen nicht aufweist, die diskursive Öffentlichkeit mühelos absprechen (vgl. HABERMAS 1962, S. 18f.).

mittelalterliche Akteure auf politischen Versammlungen „okkasionelle Öffentlichkeiten“⁴¹ bildeten und kein in Passivität verharrendes Publikum waren, das bloß den repräsentativen Handlungen eines Herrschers zusah, sondern sie, sofern sie selbst über Herrschaftsrechte verfügten, stets auf eine Legitimierung der politischen Herrschaft drängten, also eine gewisse Form von diskursiver Kommunikation betrieben.⁴²

(3) Peter von Moos und Jörg Feuchter haben nachgewiesen, dass das Werk Otto Brunners, auf das sich Habermas stützt, aufgrund seiner politisch-ideologischen Färbung, die Brunners Wortwahl und Analysekriterien bestimmt, den theoretisch-methodischen Standards der modernen Forschung nicht entspricht und Thesen zu mittelalterlichen politischen Versammlungsformen enthält, die aktuelle Studien widerlegen konnten.⁴³

Für die Art und Weise, auf die mittelalterlichen Akteure auf politischen Versammlungen konkret kommunizierten, sind zwei Beobachtungen Gerd Althoffs und Jörg Feuchters zentral: Althoff hat gezeigt, dass mittelalterliche Akteure zwischen der „Vertraulichkeit“ und „Heimlichkeit“ einerseits⁴⁴ und dem Nicht-Vertraulichen und Nicht-Heimlichen, also einer gewissen Form von Öffentlichkeit andererseits unterschieden haben; auch konnte er nachweisen, dass die Kommunikation, die die Akteure in dieser Öffentlichkeit betrieben haben, stets auf einer (von Habermas ignorierten) nonverbalen, von Ritualen geprägten Ebene stattgefunden und nicht bloß der Repräsentation, sondern der Regulierung zwischenmenschlicher Beziehungen gedient hat.⁴⁵ Als Ergänzung zu Thums und Althoffs Thesen muss auf eine Beobachtung eingegangen werden, die Jörg Feuchter⁴⁶ zu der verbalen Kommunikation politischer Akteure auf mittelalterli-

⁴¹ THUM 1990, S. 66: Thums Kritik bezieht sich nicht nur auf die These von der „repräsentativen Öffentlichkeit“, sondern auch auf das Konzept der diskursiven, modernen Öffentlichkeit: Er bezeichnet diese als „eher idealtypisch-hermeneutisch zu verstehende Polarität von öffentlicher Gewalt und öffentlicher Meinung“, die „in einer pragmatischen Sicht erheblich an Überzeugungskraft verliert“.

⁴² Vgl. THUM 1990, S. 65–82.

⁴³ Peter von Moos hat gezeigt, dass die Begriffe, die Brunner in seinem Werk „Land und Herrschaft“ (BRUNNER 1943) nutzt, dessen politische Anschauungen spiegeln, als Analysekatoren aber irreführend sind (vgl. Moos 1998a, S. 163–167). Dass Brunners These, dass die Fürsten auf den Ständeversammlungen das Land nicht repräsentiert hätten, nicht haltbar ist, demonstriert Jörg Feuchter (vgl. FEUCHTER 2011, S. 188–195).

⁴⁴ ALTHOFF 1997b, S. 230.

⁴⁵ Vgl. ALTHOFF 1997b.

⁴⁶ Jörg Feuchter thematisiert Thums und Althoffs Kritik an der These von der „repräsentativen Öffentlichkeit“ und ihre Fokussierung auf die nonverbale Kommunikation ebenfalls, geht aber nicht auf zentrale Aspekte wie die Herstellung von okkasionellen Öffentlichkeiten oder eine gewisse Differenzierung zwischen einem eher privaten und einem eher öffentlichen Bereich durch mittelalterliche Akteure ein (vgl. FEUCHTER 2011, S. 198f.).

chen Versammlungen gemacht hat: Diese Form von Kommunikation unterscheidet sich zwar mit Blick auf ihre Explizitheit und Wechselseitigkeit stark von modernen Diskussionen und Debatten, nichtsdestoweniger boten die Reden auf den Versammlungen den Akteuren hinreichend Gelegenheit, um durch Modifikationen an eigentlich formalisierten Komponenten komplexe politische Botschaften und Willensbekundungen zu kommunizieren.⁴⁷

Diese Ausführungen bezeugen hinreichend, dass die These von der „repräsentativen Öffentlichkeit“ letztlich nicht haltbar ist wegen (1) ihrer ex-negativo-Stilisierung des Mittelalters als Gegenüber zur Moderne, (2) der Wahl der Analysekriterien, die eine unvollständige Darstellung mittelalterlicher Formen von Öffentlichkeit bedingen, und (3) der methodisch-theoretisch höchst problematischen und inhaltlich teilweise widerlegten Literatur, auf der sie basiert; sie sollte die Forschung folglich nicht länger hindern, den Begriff „Öffentlichkeit“ mit Blick auf das Mittelalter reflektiert zu gebrauchen. Aus diesem Grunde möchte auch⁴⁸ diese Arbeit versuchen, den Begriff „Öffentlichkeit“ bei der Betrachtung des Redegeschehens auf dem *Merciless Parliament* zu nutzen und definiert ihn in Anlehnung an die weiter oben genannte Literatur wie folgt: „Öffentlichkeit“ bezeichnet eine, um es mit Thums Worten zu sagen, „okkasionell“ zusammengekommene Gruppe von Personen, deren einziges Merkmal sein kann, dass sie dadurch entstanden ist, dass sie durch einen mündlichen oder schriftlichen Beitrag auf ein bestimmtes Geschehen aufmerksam geworden ist und auf dieses reagieren kann oder gar muss;⁴⁹ sie ist folglich nicht gezwungen, das Geschehen passiv mitzuverfolgen, sondern kann ihre (kritische) Meinung zu diesem durch die von Althoff genannten symbolische Handlungen, in der von Feuchter beschriebenen mündlichen Form oder schriftlich kundtun.

⁴⁷ Vgl. FEUCHTER 2011, S. 196–202.

⁴⁸ Dass dieser Versuch gelingen und zu neuen Erkenntnissen führen kann, bezeugen beispielhaft LACEY 2015/16, LACEY 2020, und GRUMMITT 2018.

⁴⁹ „Öffentlichkeit kann historische Phänomene erklären, bedarf aber auch ihrerseits der Erklärung, geht es doch nicht um ein Naturereignis, sondern oft genug um den Niederschlag menschlicher Kalkulation“ (MEYER 2011, S. 95). Der Kontext dieser Aussage ist ein rechtsgeschichtlicher, die Beobachtung kann aber auch auf die Versuche politischer Akteure übertragen werden, eine Öffentlichkeit zu schaffen, die sie nutzen können, um ihre Ziele zu erreichen. Meyers Schlussfolgerung, dass der Öffentlichkeit ihr Handlungspotenzial abgesprochen werden müsse, um der Definition der Öffentlichkeit als diskursiv zu entkommen (vgl. MEYER 2011, S. 144f.), muss aber abgelehnt werden: Diese Einschränkung gestattet keine Antworten auf die Frage, welche Formen von Öffentlichkeit mittelalterliche Akteure bewusst hergestellt und genutzt haben, und wirkt so unnötig erkenntnishemmend.

3. Das Einberufen des *Merciless Parliament*

Das vorangegangene Kapitel hat gezeigt, dass der Begriff „Öffentlichkeit“ für die Analyse mittelalterlicher Quellen nutzbar ist. Dieses Kapitel knüpft an diese Beobachtung an und geht den folgenden Fragen nach: (1) Wie haben die zeitgenössischen Chronisten das Einberufen des *Merciless Parliament* wahrgenommen?⁵⁰ (2) In welchem diskursiven Kontext stehen ihre Darstellungen? (3) Welche Schlussfolgerungen können aus diesen Beobachtungen für die Analyse des Redegeschehens, auf dem der Schwerpunkt der folgenden Kapitel liegt, abgeleitet werden?

Der Verfasser der Chronik von Westminster thematisiert den Konflikt zwischen Richard II. und den Lords Appellant 1387⁵¹ ausführlich. Henry F. T. Marsh kommentiert die Darstellung des Mönches wie folgt: „The lords only made progress once Richard chose to change his mind later in this narrative and the king's personal resistance to the lords was a genuine obstacle to the lords.“⁵² Diese Aussage ist eine treffende Beschreibung des Handlungsverlaufes, bedarf aber einer Ergänzung, die den Aspekt „Öffentlichkeit“ berücksichtigt; dass dieser für das Narrativ der Chronik von Westminster von großer Relevanz ist, bezeugt nämlich die detaillierte Beschreibung der Parlamentseinberufung. In der Chronik von Westminster benutzen die Lords Appellant das Wort *parliament*[um]⁵³ erstmals, als Gesandte Richards II. zu ihnen kommen, um sie zu fragen, warum sie Truppen zusammengezogen hätten. Die Lords Appellant erklären ihnen, dass sie gegen Vertraute des Königs, die sich des Verrats schuldig gemacht hätten, kämpfen und diese auf einem Parlament anklagen wollten; sie ergänzen, dass sie Richard II. als ihren Lehnsherrn verehren wollten, nennen ein Parlament und die Verhaftung der Angeklagten aber als Voraussetzungen einer solchen Verehrung. Die Gesandten versprechen ihnen, dass sie diese Bedingungen erfüllen würden.⁵⁴ Die folgende

⁵⁰ Eine Studie, die sich bei der Untersuchung des Konflikts zwischen Richard II. und den Lords Appellant 1387 des Analysekriteriums „Öffentlichkeit“ bedient, hat Thomas F. T. Tout verfasst. Angemerkt werden muss aber, dass Tout lediglich der Frage nachgeht, wie Richard II. und die Lords Appellant darauf zielten, die „public opinion“ zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Die Frage, wie der König und die Appellanten versucht haben, eine aus politisch relevanten, da politisch handlungs- und beschlussfähigen Akteuren bestehende Öffentlichkeit zu bilden, kann er aber nicht beantworten (vgl. TOUT 1970, S. 298–315).

⁵¹ Der Verlauf des Konfliktes zwischen Richard II. und den Lords Appellant vor der Parlamentseröffnung kann an dieser Stelle nicht detaillierter thematisiert werden; einen Überblick über diesen bieten TUCK 1973, S. 101–120, und SAUL 1997a, S. 176–191.

⁵² MARSH 2020, S. 215.

⁵³ Westminster Chronicle 1982, S. 212.

⁵⁴ Vgl. Westminster Chronicle 1982, S. 210–212.

Passage bezeugt aber, dass der Mönch von Westminster weder den Gesandten noch den Lords Appellant die Kompetenz attestiert, ein Parlament einberufen zu können: Die Lords Appellant müssen Richard II. aufsuchen und ihm ihr Anliegen vortragen lassen.⁵⁵ Der letzte Satz der Passage demonstriert, dass für den Mönch allein der König die Befugnis hat, ein Parlament einberufen zu können: *Rex autem adquevit petitioni eorum et accepit causam in manu sua prefixitque terminum parliamenti fore tercio die Februarii.*⁵⁶ Der Verfasser der Chronik von Westminster beschreibt ein Zusammentreffen, bei dem die nonverbal kommunizierten Botschaften mit den verbal kommunizierten konkordant sind:⁵⁷ Richard II. sitzt auf seinem Thron, als drei Lords Appellant zu ihm kommen, demonstriert also seinen Herrschaftsanspruch vor ihnen. Die Lords Appellant knien drei Mal vor ihm nieder und machen aus ihrer Forderung, ein Parlament einzuberufen, eine Bitte, präsentieren sich also als unterwürfige Untertanen, die um eine Lösung des Konfliktes bemüht sind.⁵⁸

Dass die Einberufung eines Parlamentes in der Chronik von Westminster allein auf Anordnung Richards II. erfolgen kann, impliziert eine weitere Passage: Nach dem Abzug der Lords Appellant versucht Richard II. zu seiner Unterstützung ebenfalls Gruppen Bewaffneter hinter sich zu sammeln, will das Parlament nicht mit den Magnaten planen und weigert sich, die Briefe absenden zu lassen, die es ankündigen. Er ignoriert die Ratschläge der Magnaten, sein Verhalten zu ändern, und gestattet diesen erst, seine Versprechen gegenüber den Lords Appellant zu erfüllen, als er seine Meinung ohne äußere Beeinflussung geändert hat.⁵⁹ Richards II. logisch nicht erklärbarer Sinneswandel legt die Vermutung nahe, dass

⁵⁵ Vgl. Westminster Chronicle 1982, S. 212–214.

⁵⁶ Westminster Chronicle 1982, S. 214.

⁵⁷ Die Botschaften zu beachten, die das Zusammenspiel verbaler und nonverbaler Kommunikation erzeugt, fordern Johannes Helmrath und Jörg Feuchter in ihrer Vorstellung des Oratorik-Konzepts (vgl. HELMRATH, FEUCHTER 2008, S. 12).

⁵⁸ Vgl. Westminster Chronicle 1982, S. 212–214. Dass die Lords Appellant ihre Forderung in Anwesenheit des Königs als Bitte formulieren, bezeugt der Wortlaut des Textes, den sie Richard II. vorlesen lassen: *Quare supplicant* [gemeint sind die Lords Appellant] *celsitudini vestre quod iste persone in tuto loco usque in proximum parlamentum custodirentur* (...) (Westminster Chronicle 1982, S. 214). Einen detaillierteren Kommentar zu der Passage bietet MARSH 2020, S. 214. Zu den symbolischen Bedeutungen des Thronens und Niederknienens siehe ALTHOFF 2008. Althoffs Ausführungen sind insofern hilfreich, als sie zeigen, welche symbolische Bedeutung eine Geste für mittelalterliche Akteure hatte. Dennoch baut diese Arbeit nicht auf seinen theoretisch-methodischen Erwägungen auf, die sich der Analysekategorie „Ritual“ bedienen, dessen Wiederholbarkeits- und Stabilisierungscharakter betonen und folglich nicht nach den Botschaften fragen, die Modifikationen an solchen Handlungen in Einzelsituationen erzeugt haben (zu einer ausführlicheren Rezeption der Thesen Althoffs siehe OSCEMA 2015); stattdessen soll nach der „Besonderheit des ‚historischen Moments‘ im Sinne des Handlungsvollzugs in einer einzigartigen Konstellation von Raum, Zeit und Personen“ (OSCEMA 2015, S. 16) gefragt werden.

⁵⁹ Vgl. Westminster Chronicle 1982, S. 216–218.

der Mönch von Westminster seinen Bericht über diesen Vorfall für sein Narrativ, in dem er Richard II. als einen (unter den gegebenen Umständen) autonom handelnden, seine Prärogativen währenden Herrscher darstellt, bewusst kompatibel gemacht hat.⁶⁰ So büßt Richard II. zwar während des Konfliktes mit den Appellanten erheblich an Handlungsspielraum ein, erscheint aber gerade mit Blick auf die Einberufung des Parlamentes noch als ein (unter den gegebenen Umständen) souveräner, aus eigenem Willen handelnder Akteur.⁶¹

Die *Chronica Maiora* thematisieren die Herstellung einer politischen Öffentlichkeit durch das Einberufen eines Parlamentes ebenfalls, beschreiben sie aber auf gänzlich andere Art und Weise: Der Vorschlag, ein Parlament einzuberufen, findet erstmals Erwähnung, als die Lords Appellant Richard II. mit ihren Anklagen gegen seine Vertrauten konfrontieren und sich ihre Handschuhe ausziehen, um diesem zu zeigen, dass sie bereit seien, die Validität ihrer Vorwürfe in einem Duell zu bezeugen.⁶² Richard II. ist nicht gewillt, auf ihre Äußerungen einzugehen und entgegnet: *Non (...) modo fiet hoc, set in proximo parlamento, quod prefigimus in crastino Purificacionis Beate Virginis, ad quos tam uos quam ipsi uenientes recipietis secundum iuris exigenciam, que ratio dictauerit uniuersa (...).*⁶³ Mit Blick auf den weiteren Handlungsverlauf kann eine Diskrepanz zwischen dem Narrativ der Chronik von Westminster und dem der *Chronica Maiora* beobachtet werden: Erstere behauptet, dass Richard II. lediglich einen Termin für die Eröffnung des Parlamentes genannt habe, letztere behaupten, dass er nach der Nennung eines Termins zu den Lords Appellant gesagt habe: *Et nunc ad uos, O domini, meus sermo: Quo modo, qua racione, uel qualiuos audacia presumpsistis contra me insurgere in hac terra? Putastisne me terruisse cum tanta uestra presumptione? An non armatos habeo, si uoluisssem, qui uos circumseptos ut pecudes mactauissent? Profecto de uobis omnibus non plus in hac parte reputo quam de coquine mee infirmo garcione.*⁶⁴

⁶⁰ Der Mönch von Westminster stellt Richards II. Intention wie folgt dar: (...) *nec fuit intencionis sue, ut dixit* [gemeint ist Richard II.], *omnem potestatem suam regalem aliis delegare et sibi quasi nullam penitus reservare* (Westminster Chronicle 1982, S. 186). Als die Lords Appellant Richard II. gedroht hätten, ihn abzusetzen, habe dieser so reagiert: *Ad hec stupefactus rex ait se uelle ipsis prout decuit in licitis obtemperare et eorum salubri consilio gubernari, salva corona sua ac eciam regia dignitate* (Westminster Chronicle 1982, S. 228).

⁶¹ Der Mönch von Westminster betont, dass die Lords Appellant zwar Personen von Richards II. Hof verbannen und diesen unter Bewachung stellen konnten, aber dessen Prärogativen wahren mussten (vgl. Westminster Chronicle 1982, S. 226–228) und das Gespräch, mit dem sie sich die Kontrolle über die Ämterbesetzung verschafften, lediglich *rege uolente* (Westminster Chronicle 1982, S. 226) führen konnten.

⁶² Vgl. WALSINGHAM 2003, S. 834. Das Duell und Gottesurteil können an dieser Stelle nicht detaillierter thematisiert werden. Verwiesen sei auf zwei Aufsätze, die die Entwicklung des Duells zwar unterschiedlich erklären, aber überblicksartig (mögliche) Deutungsmöglichkeiten vorstellen: MELVILLE 2016 und NEUMANN 2012.

⁶³ WALSINGHAM 2003, S. 834.

⁶⁴ WALSINGHAM 2003, S. 836.

Natalie Rudolph kommentiert Richards II. Rede wie folgt: „So fällte der König ein zunächst für beide Seiten unklares Urteil, zeigte sich aber als guter Diplomat, indem er alle unter seinen Schutz nahm.“⁶⁵ Der Gebrauch der Analysekategorie „Oratorik“, die den Schwerpunkt auf den Bezugsrahmen und die Ziele einer Rede legt,⁶⁶ zeigt, dass Rudolphs These nicht haltbar ist: Während Richard II. mit den Lords Appellant spricht, zieht Robert de Vere Truppen zusammen.⁶⁷ Folgender Unterschied ist an dieser Stelle zwischen der Darstellung der *Chronica Maiora* und der der Chronik von Westminster zu beobachten: Letztere suggeriert, dass Richard II., von seinen (vermeintlich) moralisch verdorbenen Vertrauten aufgewiegelt, Schutz suchte,⁶⁸ erstere stilisieren den König und seine Vertrauten zu Aggressoren: Walsingham behauptet nämlich, dass de Vere die Lords Appellant umbringen wolle und Richard II. von seinem Plan Kenntnis habe, er also nie die Intention gehabt habe, ein Parlament einzuberufen und die Schuld der Angeklagten auf diesem klären zu lassen.⁶⁹ Seine Rede diene folglich nie dem Ziel, die

⁶⁵ RUDOLPH 2018, S. 48.

⁶⁶ Vgl. HELMRATH, FEUCHTER 2008, S. 11f.

⁶⁷ Vgl. WALSINGHAM 2003, S. 836–838.

⁶⁸ In der Chronik von Westminster will Richard II. mit den Lords Appellant verhandeln, diese aber *confestim ad arma prosiliunt* (Westminster Chronicle 1982, S. 210). Seinen Versuch, den Konflikt militärisch zu lösen, stellt der Mönch von Westminster lediglich als eine Art Ausrutscher dar, auf den der weiter oben schon thematisierte Sinneswandel des Königs folgt (vgl. Westminster Chronicle 1982, S. 214–218). Die Absichten, die Richard II. vor seinem Sinneswandel verfolgt, sind in der Chronik von Westminster ebenfalls andere als in den *Chronica Maiora*: In letzteren will Richard II. die Lords Appellant umbringen lassen, in ersterer sucht er lediglich Schutz: *Item ultimo die Novembris misit rex pro majore London' cum senioribus ejusdem civitatis ad investigandum ab eis quot homines armorum possent ei si opus fuerit subvenire* (Westminster Chronicle 1982, S. 216). Dass sich Richard II. in der Chronik von Westminster vor der Schlacht von Radcot Bridge bis zu den Verhandlungen mit den Lords Appellant in den Tower zurückzieht und nicht mit den nachfolgenden Scharmützeln in Verbindung zu stehen scheint, verwundert folglich kaum; zu dieser Darstellung passt fernerhin die folgende Passage, in der Richard II. de Vere nach der verlorenen Schlacht nicht rät, einen erneuten Angriff zu planen, sondern England zu verlassen (vgl. Westminster Chronicle 1982, S. 220–224). Die These, dass die Westminster Chronicle Richard II. von dem Vorwurf der Mordlust freisprechen will, stützt noch eine andere Stelle: So schlägt Michael de la Pole Richard II. in ersterer vor, den Grafen von Warwick umbringen zu lassen, Richard II. entgegnet ihm aber, dass er vor einer solchen Tat zurückschrecke und über diesen Plan erst nachdenken wolle, und thematisiert ihn an keiner späteren Stelle (vgl. Westminster Chronicle 1982, S. 208–210). Vor diesem Hintergrund muss letztlich auch der Vorwurf gelesen werden, dass Richard II. die Lords Appellant habe umbringen lassen wollen: Der Verfasser der Chronik greift diesen Vorwurf zwar auf, erhebt ihn selbst aber nicht, lässt ihn lediglich von den Lords Appellant vortragen (vgl. Westminster Chronicle 1982, S. 226–228) und konterkariert ihn durch Richards II. Sinneswandel und Passivität während der Schlacht von Radcot Bridge (vgl. Westminster Chronicle 1982, S. 216–226).

⁶⁹ Vgl. WALSINGHAM 2003, S. 836–838. Walsingham charakterisiert Richard II. explizit als wankelmütig und nicht vertrauenswürdig: (...) *propter regis mobilitatem et proditorum notoriam falsitatem, quod eis exposit magne sapiencie loco fuit* (WALSINGHAM 2003, S. 836). Sein Bericht über den Konflikt zwischen dem König und den Lords Appellant enthält weitere solcher

Planung eines Parlamentes zu beginnen und den Konflikt diplomatisch zu lösen, sondern eine alsbaldige, zu seinen Ungunsten ausfallende Klärung der Auseinandersetzung zu vermeiden und seine Kontrahenten später beseitigen zu lassen.⁷⁰ Erneut ist das Zusammenspiel von verbal und nonverbal kommunizierten Botschaften aufschlussreich: Als die Lords Appellant zu Richard II. kommen, sitzt dieser auf seinem Thron, bekundet also seinen Herrschaftsanspruch. Die Lords Appellant knien vor dem Monarchen nieder und bekunden durch das Ausziehen ihrer Handschuhe, das sie zu einem Duell bereit wären, das (wahrscheinlich) unter Richards II. Vorsitz stattfinden würde. Ihr Agieren muss also nicht als Respektlosigkeit gegenüber Richard II. gewertet werden.⁷¹ Die Botschaften, die Richard verbal und nonverbal kommuniziert, münden nichtsdestoweniger in eine Kakophonie: Die Drohungen, die er ausstößt, disqualifizieren seine Einladung zum gemeinsamen Trinken als ernstzunehmenden Versöhnungsversuch. Die Lords Appellant bemerken diese Unstimmigkeiten und misstrauen dem König. Sein Ziel, seine Gegner in falscher Sicherheit zu wiegen, hat Richard II. als Redner folglich nicht erreicht. Diese Beobachtungen sind für den Aspekt „Öffentlichkeit“ von großer Relevanz: Die *Chronica Maiora* konterkarieren die Implikation, dass der König die Durchführung eines Parlamentes veranlasse, also aktiv und in seinem Interesse eine politisch nutzbare Öffentlichkeit herstelle.⁷² So präsentieren sie ein Narrativ, das sich zu dem der Chronik von Westminster, in der Richard II. nach seinem Sinneswandel letztlich der Durchführung eines Parlamentes zustimmt, konträr

Vorwürfe. Als die Lords Appellant nach der Schlacht von Radcot Bridge de Veres Korrespondenz mit Richard II. entnehmen können, dass dieser den Herzog von Irland motiviert hat, Truppen zusammenzuziehen, heißt es: (...) *qui apices magnam fidem fecerunt dominis de regis inconstancia et mutabilitate* (WALSINGHAM 2003, S. 840). Fernerhin erlaubt Richard II. Brembre, sich seinen Aufenthaltsort auszusuchen, *parui pendens uerbum proprium quo promiserat eum exhibendum cum ceteris parlamento futuro* (WALSINGHAM 2003, S. 842).

⁷⁰ So muss der (wenn auch auf Grundlage anderer Stellen gemachten) Beobachtung MARSHS zugestimmt werden, dass Walsingham Richard II. nicht als „the pawn of his wicked advisers, but the active antagonist of the narrative“ (MARSH 2020, S. 207) darstellt. NIGEL SAUL und ANTHONY TUCK bewerten Richards II. Vorschlag, ein Parlament einzuberufen, als Versuch, sich „breathing space“ (SAUL 1997a, S. 187, und TUCK 1973, S. 118) zu verschaffen. Ihre Argumentation ist aber problematisch, da sie nicht auf der Analyse der Rede beruht und sie die Darstellungen der Chroniken nicht als drei in mehrerlei Hinsicht konträre Narrative identifizieren, sondern als Berichte über den tatsächlichen Handlungsgang werten.

⁷¹ Gert Melville hat gezeigt, dass die Zustimmung eines Königs zu einem Duell die „herrschaftliche Legitimation als oberster Entscheider in Adelsdingen stütze“ (MELVILLE 2016, S. 125f.). Zu der symbolischen Bedeutung dieser Handlungen siehe ALTHOFF 2008.

⁷² Dass Richard II. in den *Chronica Maiora* niemals ein Parlament einberufen wollte, hat die Anwendung des Oratorik-Konzeptes hinreichend bezeugt, exemplarisch sei aber noch auf eine weitere Passage verwiesen, die diese These stützt: So behauptet der König in den *Chronica Maiora* noch zu Beginn des Jahres 1388, als die Lords Appellant mit bewaffneten Truppen vor London stehen, dass er mit diesen, wenn sie ihre Vorräte aufgebraucht haben und abgezogen sein würden, *singillatim* (WALSINGHAM 2003, S. 846) sprechen werde, also eben nicht vor einer politischen Öffentlichkeit auf einem Parlament.

verhält. Diese Unterschiede bestimmen die Darstellung der nachfolgenden Geschehnisse. Die Bedingungen, unter denen das Parlament stattfinden wird, werden in beiden Chroniken zu Beginn des Jahres 1388 nicht von Richard II., sondern von den Lords Appellant bestimmt.⁷³ Der Mönch von Westminster erwähnt aber, dass die Lords Appellant zwar Vertraute des Königs von dessen Hof verbannt haben, betont allerdings, wie weiter oben gezeigt, die Versuche des Königs, das Geschehen noch aktiv mitbeeinflussen zu können. In den *Chronica Maiora* sind die Lords Appellant letztlich die Initiatoren des Parlamentes. Richard II. nimmt an dem Parlament lediglich widerwillig und in Passivität verharrend teil.⁷⁴

Henry Knighton berichtet über die Parlamentseinberufung weniger ausführlich als Thomas Walsingham und der Mönch von Westminster.⁷⁵ Seine Darstellung Richards II. und der Umstände, unter denen die Parlamentseinberufung stattfand, ähnelt aber eher der der *Chronica Maiora* als der der Chronik von Westminster: Auch in Knightons Chronik stammt der Vorschlag, die Validität der Anklagen auf einem Parlament überprüfen zu lassen, von Richard II. und der Monarch gebraucht erstmals das Wort *parlamentum*; auch in Knightons Chronik äußert er ihn, als ihn die Lords Appellant mit ihren Anklagen gegen seine Vertrauten konfrontieren. Der Chronist deutet aber schon an dieser Stelle an, dass die Lords Appellant diese Versammlung dominieren werden: (...) *uocatur parliamentum istum ‚parliamentum sine misericordia‘ nec alicui misericordiam faceret sine consensu dominorum* (gemeint sind die Lords Appellant). Richards II. Treffen mit den Magnaten, das der Planung des Parlamentes dienen sollte, erwähnt Knighton ebenfalls, anders als der Verfasser der Chronik von Westminster behauptet er aber, dass die Angeklagten Richard II. erfolgreich manipuliert hätten und dieser nicht länger die Absicht gehabt habe, ein Parlament einzuberufen. Der Sinneswandel, den der Verfasser der Chronik von Westminster Richard II. attestiert, bleibt also in Knightons Chronik aus.⁷⁶ Die Auslassung ist für die Darstellung der nachfolgenden Ereignisse ebenfalls ausschlaggebend: Knighton behauptet, dass Richard II. nach der Schlacht von Radcot Bridge die *iminencia pericula*, die ihm von Seiten der Lords Appellant gedroht hätten, erkannt und deren Forderungen erfüllt habe: *fauebat*

⁷³ Vgl. WALSINGHAM 2003, S. 846–850.

⁷⁴ Bezeichnend ist folgende Formulierung: *Post festum Purificacionis inceptum est Parliamentum Londoniis, licet rex voluisset omnino subterfugisse dictum parliamentum ea uice* (WALSINGHAM 2003, S. 850).

⁷⁵ So schildert Knighton das Gespräch zwischen dem König und den Lords Appellant, in dem der Plan, ein Parlament einzuberufen, erstmals Erwähnung findet, ohne Rückgriff auf direkte Rede und beschreibt die nonverbalen Handlungen kaum (vgl. KNIGHTON 1995, S. 414, dort auch die folgenden Zitate).

⁷⁶ Dass Richard II. sein Versprechen gebrochen hat, betont Knighton sehr deutlich: *Sicque consilium istud cum proposito habendi parliamentum dilatatum est et quassatum* (KNIGHTON 1995, S. 414). Eine Arbeit, die sich schwerpunktmäßig mit der Darstellung Richards II. in Knightons Chronik befasst, ist aktuell ein Forschungsdesiderat.

petitioni eorum.⁷⁷ Das Einberufen eines Parlamentes nennt Knighton nicht explizit als Teil der Forderungen der Lords Appellant; nichtsdestoweniger suggeriert seine Darstellung durch die vorangegangene Behauptung, dass Richard II. das Parlament nicht habe einberufen wollen, dass die treibende Kraft hinter diesem die Lords Appellant gewesen seien.

Die Schlussfolgerungen, die diese Beobachtungen ermöglichen, können an Henry F. T. Marshs Arbeit anknüpfen. Marsh hat Passagen der Chronik von Westminster und der *Chronica Maiora* untersucht, in denen Richard II. den Rat der Magnaten annimmt oder ablehnt. Er hat auf Grundlage seiner Beobachtungen zwei Thesen aufgestellt: (1) Die Passagen der Chroniken, in denen Richard II. den Rat der Magnaten annehme oder ablehne, würden einen Beitrag zu dem zeitgenössischen Diskurs über die richtige Form von Königsherrschaft darstellen.⁷⁸ (2) Thomas Walsingham und der Mönch von Westminster hätten konträre Ideale von Königsherrschaft gehabt: Ersterer habe die Position vertreten, dass ein guter König gemäß dem Rat seiner (moralisch versierten) Berater handeln müsse, letzterer habe gemeint, dass sich ein guter König den Rat seiner Berater zwar anhören könne, aber nicht müsse, und letztlich unabhängig von diesem regieren dürfe.⁷⁹ Auf Grundlage der obigen Beobachtungen kann Marshs These, dass ein zeitgenössisches Kriterium für die Bewertung von Königsherrschaft das Annehmen oder Ablehnen von Rat gewesen sei, hinzugefügt werden, dass die

⁷⁷ KNIGHTON 1995, S. 426.

⁷⁸ MARSH 2020, S. 201. Den bisherigen Forschungsstand zu dem Diskurs über das Ideal von Königsherrschaft und das Annehmen und Ablehnen von Rat durch den Monarchen zeichnet ROSE 2016 überblicksartig nach. Mit den institutionellen Aspekten befasst sich WATTS 2016, eine vornehmlich literaturgeschichtliche Untersuchung bietet FERSTER 1996, S. 79–85.

⁷⁹ Vgl. MARSH 2020; die Seiten 201 und 219f. enthalten eine Zusammenfassung der Thesen, die Seiten 201–213 thematisieren das Narrativ der *Chronica Maiora*, die Seiten 213–219 das der Chronik von Westminster. Das Aufkommen eines solchen Diskurses und dessen Präsenz in den zeitgenössischen Chroniken verwundern nicht, wenn bedacht wird, dass der Rang und Status eines politischen Akteurs unter Richard II. zu einem Diskussionsgegenstand avancierte (vgl. BROWN 1981, S. 109–140). Die in diesem Kontext relevanten Fragen, welchen Ursprung die englischen Parlamente haben, wie das Verhältnis des Königs zu den Magnaten anfangs gestaltet war und welchen Veränderungen dieses in den folgenden Jahrhunderten unterlag, können kaum beantwortet werden, da die Thesen zu diesem Gegenstand konträr sind. Auf drei Ansätze sei exemplarisch verwiesen, um das Ausmaß an Uneinigkeit zu demonstrieren: John R. Maddicott, der die englischen Parlamente mit anderen politischen Versammlungsformen des Frühen und Hohen Mittelalters in Europa vergleicht, betrachtet die Versammlungen, die die englischen Könige vor der Normannischen Eroberung 1066 seit dem 10. Jahrhundert einberufen haben, als Ursprünge der englischen Parlamente (vgl. MADDICOTT 2010, S. 376–452). Henning Ottmann, der sich vornehmlich für die politische Ideengeschichte interessiert, stellt die *Magna Carta* an den Anfang seiner Darstellung (vgl. OTTMANN 2013). Gerald L. Harriss, der sich mit der Entstehung und Etablierung des Rechts der Commons befasst, der Krone das Einziehen von Steuern und Subsidien zu gewähren, betrachtet erst das Ende des 13. Jahrhunderts als die Zeit, in der die englischen Parlamente politisch relevant werden (vgl. HARRISS 1976).

Fähigkeit, eine politisch nutzbare Öffentlichkeit herzustellen, ein weiteres Kriterium für die Bewertung von Königsherrschaft war: Der Mönch von Westminster, dessen Ideal von Königsherrschaft ein souveräner Herrscher verkörpert,⁸⁰ hat versucht, Richard II. als einen Regenten darzustellen, der (unter den gegebenen Umständen) aus eigenem Willen handelt; er thematisiert die Einberufung des Parlamentes mehrfach, betont in diesem Kontext stets Richards II. aktives, letztlich nicht von äußerer Beeinflussung geleitetes Handeln und suggeriert, dass der Beschluss des Königs den Handlungsspielraum der anderen Akteure immer (bis zu einem gewissen Grad) bestimmt habe.

Dass mittelalterliche Akteure den Nexus zwischen souveräner Herrschaft und der Fähigkeit, eine politisch nutzbare Öffentlichkeit herstellen zu können, auch *ex negativo* verhandelt haben, bezeugen Walsinghams *Chronica Maiora*: Walsingham, der das Handeln gemäß dem Rat der Magnaten als Komponente guter Königsherrschaft gewertet hat,⁸¹ hat Richard II., der nicht auf seine (vermeintlich) integren Ratgeber hören wollte, als schwachen Herrscher dargestellt; so verliert er in den *Chronica Maiora* wegen seines Unvermögens, mit den (moralisch im Recht stehenden) Magnaten zu kooperieren, letztlich die Macht, eine politisch nutzbare Öffentlichkeit herzustellen. Leider ist Marsh nicht der Frage nachgegangen, ob Knightons Chronik einen Beitrag zu dem Diskurs über das Ideal von Königsherrschaft enthält. Die weiter oben gemachten Beobachtungen zeigen aber, dass seine Darstellung den Nexus zwischen souveräner Herrschaft und der Fähigkeit, eine politisch nutzbare Öffentlichkeit herzustellen, auch thematisiert: Als Richard II. gewillt ist, mit den Lords Appellant, also den (vermeintlich) unbescholtenen Magnaten zu kooperieren, hat er die Kompetenz, eine politische Öffentlichkeit herstellen zu können und durch die Festlegung des Eröffnungstages die Umstände zu bestimmen, unter denen diese zusammenkommen wird. Erst seine Parteinahme zugunsten der Angeklagten und deren Niederlage in der Schlacht von Radcot Bridge geben den Lords Appellant die Macht, das Parlament einzuberufen, also zu dessen Initiatoren zu werden, und die Bedingungen festzulegen, unter denen dieses stattfinden wird.

Diese Ausführungen sind für die folgenden Kapitel, die sich schwerpunktmäßig mit der Parlamentsoratorik befassen, von Relevanz: (1) Sie haben gezeigt, dass das Herstellen von politischer Öffentlichkeit, also das Einberufen eines Parlamentes, zu Beginn des Jahres 1388 kein routinemäßig erfolgter, sondern ein diskursiv hoch aufgeladener Akt war. Dieser war also bedingt durch die vorangegangenen Handlungen nicht mit anderen Parlamentseinberufungen vergleichbar. Diese Erkenntnis ist für eine Adaption des Oratorik-Konzeptes, das schwerpunktmäßig den historischen Kontext einer Rede analysiert, von großer Relevanz. So ermuntert die

⁸⁰ Vgl. MARSH 2020, S. 201–213.

⁸¹ Vgl. MARSH 2020, S. 213–219.

Beobachtung, dass die Chronisten das Agieren der Akteure höchst unterschiedlich darstellten und bewerteten, zu der Frage, wie die Lords Appellant auf dem Parlament kritische Stimmen zu überzeugen versuchten. (2) Die Beobachtung, dass nicht nur die Darstellungen der Reaktion auf Rat, sondern auch die Darstellungen der Parlamentseinberufung Teil eines Diskurses über das Ideal von Königsherrschaft waren, empfiehlt, die Reden der Akteure auf diesem Parlament nicht isoliert zu betrachten, sondern als Diskursbeiträge wahrzunehmen. Folglich dürfen die folgenden Kapitel trotz der Fokussierung auf das Oratorik-Konzept diskursanalytische Arbeiten nicht vernachlässigen.

Das nächste Kapitel, das die Eröffnungsrede des Kanzlers und die Anklagepunkte der Lords Appellant thematisiert, versucht, diese beiden Aspekte zu berücksichtigen.

4. Die Anklagerede der Appellanten

Die erste Rede auf dem *Merciless Parliament* ist die Eröffnungsrede des Kanzlers Thomas Arundel. Der Rotulus behauptet, dass dieser zu Beginn seiner Rede Bezug auf den Konflikt zwischen Richard II., seinen Vertrauten und den Lords Appellant genommen habe: Er habe die *grantz debates, troeble, et dissensions*⁸² als Gründe der Parlamentseinberufung genannt und dem Parlament aufgetragen, herauszufinden, wie der König besser beraten und das Königreich besser regiert werden könnten.⁸³ Eine standardisierte Auflistung weiterer Gegenstände, über die das Parlament diskutieren solle, sei gefolgt.⁸⁴ Wenn der Rotulus die Rede korrekt wiedergibt, hat der Kanzler schon zwei der Aspekte, die die Anklagerede der Appellanten thematisiert (nämlich die Beratung des Königs und das Regieren des Königreiches) genannt und diesen so eine Möglichkeit geboten, an seine Rede anzuknüpfen.⁸⁵

Die Appellanten lassen ihre Anklage aber nicht unmittelbar nach Arundels Rede vortragen. Der Rotulus berichtet über folgendes Geschehen: Herzog Thomas von Gloucester sei vor Richard II. niedergekniet und habe gesagt, dass er wisse, dass

⁸² Parliament Rolls 2005, S. 63.

⁸³ Parliament Rolls 2005, S. 63.

⁸⁴ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 63. Die Chronisten erwähnen die Rede nicht (vgl. KNIGHTON 1995, S. 432, WALSHINGHAM 2003, S. 814, und Westminster Chronicle 1982, S. 234–236). Favent erwähnt sie zwar, bemisst ihrem Inhalt aber keine Bedeutung bei: [C]ancellarius (...) *quandam collacionem, causas et materias parliament tangentem sicut moris categorizando, promulgavit* (FAVENT 1926, S. 14).

⁸⁵ Thomas Arundel, dessen Bruder Richard einer der fünf Appellanten war, zählte zu deren Unterstützern (vgl. WILKS 1999, S. 71–82).

Richard II. gehört habe, dass er, Thomas, ihn, Richard, habe absetzen lassen wollen. Er wolle die Peers über seinen Fall urteilen lassen.⁸⁶ Die verbalen und non-verbalen Handlungen des Herzogs erzeugen einen Effekt, der Richards II. Handlungsspielraum limitiert: Seine Bereitschaft, sich dem Urteil der Peers zu unterwerfen, und sein Niederknien vor dem König, das ihn als gehorsamen und friedenssuchenden Untertanen ausweist, konterkarieren die Behauptung ostentativ, dass er sich königliche Macht aneignen wolle. Auch hat er Richard II. durch seine Gesten und seinen Wortlaut in die Situation einer *deditio* gebracht, also in eine Situation, die Ritualcharakter hat und bestimmte Verhaltensweisen fordert;⁸⁷ Richard II. muss Arundel folglich für unschuldig erklären.⁸⁸ So hat der Herzog seinen Handlungsspielraum und den der Lords Appellant erheblich erweitert: Sie haben sich vor der (parlamentarischen) Öffentlichkeit des Vorwurfes entledigen können, illoyal zu sein und den König entthronen zu wollen⁸⁹ Ihre Ausgangsposition für das Vortragen der Anklagen ist nun eine andere: Sie haben sich als loyale, mit dem König versöhnte Untertanen ausweisen können, ehe sie beginnen, ihre Beschuldigungen gegen dessen Vertraute vortragen zu lassen.

An den Aspekt „juristische Kompetenzen der Peers“ knüpfen die Lords unmittelbar an: Sie behaupten, dass es ihre *libertee et franchise*⁹⁰ sei, auf dem aktuellen Parlament und allen künftigen Parlamenten über alle Angelegenheiten zu urteilen, die die Peers betreffen.⁹¹ Diese Forderung ist für das Vorhaben der Lords Appellant, auf einem Parlament ihre Anklagen vortragen und über deren Validität urteilen zu lassen, von großer Relevanz, da sie implizit auf einen Aspekt Bezug nimmt, der aus rechtswissenschaftlicher Sicht problematisch ist: Nämlich auf die Unklarheit, welche Einrichtung für die Anklagen der Appellanten zuständig ist.⁹²

⁸⁶ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 64.

⁸⁷ Mit dem Phänomen der *deditio* befasst sich ausführlich ALTHOFF 1997a.

⁸⁸ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 64. Zu der symbolischen Bedeutung dieser Handlungen siehe ALTHOFF 2008. Favent und der Mönch von Westminster erwähnen das Geschehen ebenfalls (vgl. FAVENT 1926, S. 14, und Westminster Chronicle 1982, S. 234). Letzterer schreibt, dass alle Lords Appellant behauptet hätten, dass sie Richard II. niemals hätten absetzen lassen wollen und gewillt wären, die Validität ihrer Aussagen in einem Duell zu bezeugen.

⁸⁹ Zu diesem Vorwurf und seiner Validität siehe exemplarisch SAUL 1997a, S. 189f.

⁹⁰ Parliament Rolls 2005, S. 64.

⁹¹ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 64.

⁹² Die These, dass Unsicherheiten über die juristische Legitimität des Verfahrens die Lords zu dieser Forderung motiviert hätten, vertritt ROGERS, 1964, S. 108–111. Eine detaillierte rechtsgeschichtliche Analyse der Anklagen bietet CLARKE 1931. Clarkes Aufsatz ist insofern von Relevanz, als er die Debatte über die Ambivalenz ausgelöst hat, die die Anklagen der Lords Appellant aus rechtswissenschaftlicher Perspektive aufweisen. Nichtsdestoweniger bedarf ihre These, dass das Vortragen der Anklagen auf einem Parlament „the arbitrary way in which the appellants manipulated procedure according to circumstances“ (CLARKE 1931, S. 85) demonstriere, einer Relativierung: Dass das Urteilen über die Schuld der Angeklagten auf einem Parlament 1388 zwar unüblich war, aber aus rechtswissenschaftlicher Perspektive gerechtfertigt werden konnte, demonstriert ROGERS 1964. Kritik an Clarkes Bewertung der

Folglich ist die Forderung der Lords kein „great claim to parliamentary supremacy“,⁹³ sondern ein Versuch, das Vorgehen der Appellanten (pseudo-)juristisch zu legitimieren und ihren Handlungsspielraum erneut zu erweitern. Ihr Entschluss, diese Forderung vor den anderen Parlamentsteilnehmern selbst vorzutragen, hilft aber nicht nur den Appellanten, ihr Vorgehen legitimieren zu können, sondern lässt auch ihre Forderung per se legitim(er) erscheinen.⁹⁴

Die Appellanten können sich nun als loyale Untertanen und Wahrer juristisch legitimer Verfahren präsentieren. Diese Ausgangslage nutzen sie, um ihre Anklage vortragen zu lassen. Diese beginnt mit einer Darstellung der Geschehnisse 1387 und zu Beginn des Jahres 1388. In Relation zu den Berichten der Chroniken betrachtet, weist ihr Narrativ eine Besonderheit auf: Sie erwähnen Richards II. Widerstand gegen ihr Vorhaben nicht, seine Vertrauen anzuklagen,⁹⁵ sondern fokussieren sich auf die Angeklagten. Diese bezeichnen sie als *traitours et enemys*,⁹⁶ die sich des *hautes tresons*⁹⁷ schuldig gemacht hätten. So schaffen sie ein Feindbild, das sie für eine dualistische Lesart der Ereignisse funktionalisieren können: Sie behaupten, dass sie die *loiaux lieges nostre seignour le roi*⁹⁸ seien, stilisieren sich also zu den königstreuen Gegenspielern der verräterischen Angeklagten.⁹⁹ Auf diese Weise suggeriert ihr Narrativ, dass der Konflikt zwischen zwei

Beschlagnahmungen äußert Ross 1956. Für eine komplexere Darstellung, die sich mit der Entwicklung des Verrates aus rechtsgeschichtlicher Perspektive betrifft, siehe exemplarisch BELLAMY 1970, S. 59–101.

⁹³ CLARKE 1931, S. 75.

⁹⁴ Zu beachten ist der Wortlaut der Schilderung: *En ycest parlement, toutz les seignours sibien espiritels come temporels alors presentz clamerent come lour libertee et franchise, qe les grosses matires moevez en cest parlement, et a movers en autres parlementz en temps avenir, tochantz pieres de la terre, serroient demesnez, ajuggez, et discus par le cours de parlement, et nemye par la loy civile, ne par la commune ley de la terre, usez en autres plus bas courtes du roialme (...)* (Parliament Rolls 2005, S. 64). Die Behauptung, dass alle Lords diese Forderung erhoben hätten, erinnert an das Ideal der *vox communis*, erforscht von Matthew Giancarlo; anzumerken ist aber, dass Giancarlo das *Merciless Parliament* lediglich als „not the kind of reform parliament as had emergend during the events of 1376“ (vgl. GIANCARLO 2007, S. 166) betrachtet. Die Frage, ob tatsächlich alle Lords diese Forderung erhoben haben, kann nicht beantwortet werden, da diese, wie Benjamin Thompson schon exemplarisch an der Parlamentsaufzeichnung über das *Good Parliament* gezeigt hat, von dem Verfasser des Rotulus als „entity with collective presence“ (THOMPSON 2010, S. 94) dargestellt wurden. Die Darstellung ermöglicht aber nichtsdestoweniger Schlussfolgerungen über das zeitgenössische Ideal von Legitimität.

⁹⁵ Sie betonen sogar, dass Richard II. ihr Vorhaben mehrfach genehmigt hätte (vgl. Parliament Rolls 2005, S. 83).

⁹⁶ Parliament Rolls 2005, S. 84.

⁹⁷ Parliament Rolls 2005, S. 83. Die Definition des Begriffes „Verrat“ ist aus rechtswissenschaftlicher Perspektive problematisch. Einen Überblick über den Straftatbestand gemäß dem Statut von 1352, die Entwicklung der Begriffsbedeutung und die symbolischen Bedeutung der Bestrafungen bieten BELLAMY 1970, S. 1–14, CARLIDGE 2019 und TRACY 2019.

⁹⁸ Parliament Rolls 2005, S. 84.

⁹⁹ Auf diese Strategie macht ebenfalls McVITTY 2020, S. 30, aufmerksam.

moralischen Polen stattfinden und Richard II. keine Konfliktpartei sei, sondern der Initiator des Parlamentes, also der Plattform, auf der sie den Konflikt austragen. Auf diese Grundstruktur der Konfliktdarstellung rekurrieren alle Anklagepunkte.

Die Anklage der Appellanten ist nämlich keine bloße Auflistung von Vorwürfen, sondern ein Narrativ, dass das politische Geschehen seit dem *Wonderful Parliament* thematisiert und zugunsten der Ankläger bewertet. Die Anklagepunkte 1 bis 14 enthalten Anschuldigungen, die das dauerhafte Verhalten der Angeklagten diskreditieren: Diese hätten den König von seinen loyalen Ratgebern isoliert, sich den Grundbesitz anderer angeeignet, Territorien an Frankreich verloren, Subsidien zweckentfremdet, die das Parlament für die Finanzierung des Krieges erhoben hätte, das Parlament gehindert, Beschlüsse zugunsten einer effizienten Kriegsführung zu fassen, und Gerichtsurteile verhindert oder verfälscht.¹⁰⁰ Die Anklagepunkte 15 bis 18 thematisieren das Geschehen auf dem *Wonderful Parliament* 1386: Die Angeklagten hätten den König gegen seine loyalen Ratgeber, die ihn über die Schlechtheit seiner Vertrauten informiert hätten, aufgewiegelt, die anderen Parlamentsteilnehmer gehindert, dem König gute Ratschläge zu erteilen, und jenen nach dem Parlament gegen das *Continual Council* aufgehetzt.¹⁰¹ Die Punkte 19–39 nehmen letztlich explizit Bezug auf die militärische Fortführung des Konfliktes: Die Angeklagten hätten Richard II. ermuntert, Truppen zusammenzuziehen, sich den Rat des *Continual Council* nicht anzuhören, die Richter in Shrewsbury diskreditierende Urteile über die Teilnehmer des *Wonderful Parliament* fällen zu lassen, seine loyalen Magnaten zu hassen und umbringen lassen zu wollen, die Öffentlichkeit gegen diese aufzuhetzen und mit dem französischen König zu kooperieren.¹⁰²

Das Narrativ, in das die Lords Appellant ihre Anklagen einbetten, knüpft gleich an mehrere zeitgenössische Diskurse an und verwebt diese miteinander:¹⁰³ (1) 28 der 39 Anklagepunkte führen die Angeklagten als *traitours* auf.¹⁰⁴ Mit der Verwendung

¹⁰⁰ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 84–88.

¹⁰¹ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 88–90.

¹⁰² Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 90–98.

¹⁰³ An dieser Stelle kann lediglich exemplarisch auf die drei zeitgenössischen Diskurse, an die die Anklagepunkte der Lords Appellant anknüpfen, überblicksartig eingegangen werden. Aus diesem Grund kann unter anderem das Betonen der *tendresse del age de nostre dit seignour le roi* (Parliament Rolls 2005, S. 84) nicht detaillierter thematisiert werden; für eine diskursanalytische Studie, die sich mit der Bedeutung des Alters und der Männlichkeit für Richards II. Herrschaft befasst, siehe FLECHTER 2008, S. 151–175.

¹⁰⁴ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 84f. und S. 87–91. Zu beachten ist, dass Anklagepunkte, die das Wort *traitour* nicht enthalten, andere Begriffe enthalten, die aus diesem Wortfeld stammen: So attestiert der 21. Anklagepunkt den Angeklagten *traiterouses purpses* (Parliament Rolls 2005, S. 91) und die Anklagepunkte 29, 30 und 32 beschuldigen sie des *haut traizon* (Parliament Rolls 2005, S. 95) bzw. des *haut treson* (Parliament Rolls 2005, S. 95f.). 9 der 39 Anklagepunkte enthalten einen der Begriffe *tresons*, *treason*, *tresouns* und *traisoun* (vgl. Parliament Rolls 2005, S. 87, S. 91f. und S. 94–97). Die parlamentarische Öffentlichkeit dürfte

dieses Begriffes nehmen die Appellanten Bezug auf die Fragen, die Richard II. den Richtern 1387 in Nottingham zu dem *Wonderful Parliament* gestellt hat, und auf die Antworten der Richter, die den Beschlüssen dieses Parlamentes ihre Legitimität abgesprochen haben.¹⁰⁵ Die Urteile der Appellanten übertreffen die der Richter an Heftigkeit: Letztere hatten (lediglich) behauptet, dass die Urheber der Beschlüsse *ut proditores et criminosi*¹⁰⁶ bestraft werden müssten, erstere bezichtigten die Angeklagten des Verrates und der Aneignung königlicher Herrschaftsrechte.¹⁰⁷ Zwischen diesen beiden Straftaten differenzieren sie nicht.¹⁰⁸ Ihr Verzicht auf Definitionen muss aber nicht als bewusste Vermeidung rechtswissenschaftlicher Erörterungen¹⁰⁹ gewertet werden, da er ihrer Rede besondere Wirkmacht verleiht: Die Kombination der Begriffe *traitours*, *haute traison* und *encrochement* miteinander entstammt dem zeitgenössischen Diskurs über Verrat¹¹⁰ und ist für die anderen Parlamentsteilnehmer mit kulturellen Implikationen aufgeladen, deren Wirkmächtigkeit nicht unterschätzt werden darf: Sie fungieren nämlich als Anspielungen an Edwards II. Regentschaft und die Prozesse gegen seine Vertrauten und sollen das Vorgehen der Appellanten durch diese Kanonisierung legitimieren.¹¹¹ Das Rekurrieren auf den Diskurs über *traison* und *encrochement* steht aber

nach dem Vorlesen der Anklagepunkte kaum in der Lage gewesen sein, bei der Nennung der Angeklagten nicht zugleich an den Topos des Verräters und Verrats und deren kulturelle Implikationen zu denken. Verwiesen sei exemplarisch auf E. Amanda McVitty: Sie hat demonstriert, dass die Anklage der Lords Appellant mehrfach an die wirkmächtigen Ideale von Männlichkeit und Ritterlichkeit anknüpft (vgl. McVITTY 2020, S. 21–49).

¹⁰⁵ Zu der direkten Bezugnahme siehe CLARKE 1931, S. 82–94. Eine vollständige Auflistung der Fragen und Antworten tradieren die Parliament Rolls 2005, S. 92f.

¹⁰⁶ Parliament Rolls 2005, S. 93.

¹⁰⁷ Dieses Vergehen bezeichnet die in Anglonormannisch verfasste Anklageschrift als *encrochement* (vgl. z. B. Parliament Rolls 2005, S. 86). 26 der 39 Anklagepunkte thematisieren implizit (vornehmlich durch den Vorwurf des *encrochement*) oder explizit die königlichen Prärogativen und Regalien (vgl. Parliament Rolls 2005, S. 86–89, S. 92 und S. 94–98). Zu Richards Fragen an die Richter und die Bedeutung ihrer Antworten siehe exemplarisch SAUL 1997a, S. 174.

¹⁰⁸ Für das Aufkommen des Vorwurfes, ein Untertan habe sich des *encrochement* schuldig gemacht, und dessen Entwicklung zu einer Straftat siehe BELLAMY 1970, S. 59–101. Zu beachten ist, dass das Verbrechen *encrochement*, das die Lords Appellant den Angeklagten mehrfach vorwerfen, nicht zu denen gehört, die das Statut von 1352 als Verrat klassifizierte (vgl. BELLAMY 1970, S. 84f.).

¹⁰⁹ Diese These vertritt CLARKE 1931, S. 82f.

¹¹⁰ Einen (wenn auch mit Schwerpunkt auf Genderfragen) guten Überblick über diesen bietet unter anderem McVITTY 2020, S. 21–49.

¹¹¹ Die These, dass die Appellanten bewusst an die Anklagen gegen Edwards II. Vertraute angeknüpft hätten, vertritt auch CLARKE. Zu beachten ist aber, dass ihre These lediglich auf der Beobachtung basiert, dass die Lords Appellant Richards II. Vertrauten ebenfalls *encrochement* vorgeworfen haben (vgl. CLARKE 1931, S. 86f.) Ihre Vermutung ist also insofern anfechtbar, als Edwards II. Vertraute nicht die einzigen Personen waren, die sich mit der Anklage *encrochement* konfrontiert sahen. Erst zwei Beobachtungen, die John G. Bellamy gemacht hat (ohne sich jedoch auf die Versuche der Lords Appellant zu beziehen, an die Prozesse gegen Edwards II. Vertraute explizit anzuknüpfen), verleihen dieser These Validität:

nicht allein, sondern hat eine komplementäre Seite: Die weiter oben schon thematisierte Behauptung der Lords Appellant, die *loiaux lieges nostre dit seignour le roi*¹¹² zu sein. Nur durch die Verzahnung dieser beiden Denkfiguren miteinander können die Appellanten ihr Manöver gegen Richards II. Vertraute legitimieren, sich zugleich aber auch des in diesem Kontext oft auftauchenden Vorwurfes entledigen, den König absetzen zu wollen.¹¹³

(2) An diesen Aspekt knüpfen die Appellanten auch mit der Phrase *pur profit du roi et de roialme*¹¹⁴ an. William M. Ormrod behauptet, dass die Appellanten wie die opponierenden Magnaten der Jahre 1258/59 und 1297 diese Phrase benutzt und auf den Begriff „Common Good“ verzichtet hätten, da es Vorrecht des Königs sei, zu beurteilen, was das „Common Good“ sei, sie ihn also nicht durch den Gebrauch dieses Wortes hätten provozieren wollen.¹¹⁵ Diese These ist fragwürdig: Die Anlehnung an vorangegangene Magnaten-Aufstände kann in Anknüpfung an die obigen Beobachten auch als Legitimationsstrategie verstanden werden. Zu bedenken ist nämlich, dass die Appellanten die gleiche Phrase gebrauchen, die die Magnaten 1321 bei ihrem Vorgehen gegen Edwards II. Günstling Hugh le Despenser den Jüngeren benutzten,¹¹⁶ also erneut auf Edward II. und dessen Vertrauten anspielen. Dass die Appellanten die Phrase sieben Mal verwenden und sechs Mal betonen, dass die Personen, die *pur profit du roi et de roialme*¹¹⁷

(1) Die Anklagen gegen Edwards II. Vertraute Hugh le Despenser den Jüngeren und Hugh le Despenser den Älteren weisen auch eine Verknüpfung des Verbrechens „Verrat“ mit dem Verbrechen *encrochement* auf (vgl. BELLAMY 1970, S. 66). (2) Nach dem Erlass des *Great Statute of Treasons* 1352 waren die Lords Appellant die ersten, die den Vorwurf *encrochement* erhoben haben (vgl. BELLAMY 1970, 95f.); sie bedienten sich also bewusst eines nicht mehr aktuellen Begriffes, der der Herrschaft Edwards II. entstammte. Es wäre folglich ein absurder Zufall, wenn die Appellanten ein solches Wort genutzt hätten, ohne auf die Prozesse gegen Edwards II. Vertrauten anspielen und eine Parallele zu ihren Anklagen gegen Richards II. Vertraute ziehen zu wollen. Die These, dass die Anspielungen auf Edward II. und seine Günstlinge dem Zweck dienten, Erinnerungen an homosexuelle Beziehungen zwischen dem Monarchen und seine Vertrauten wachzurufen und auf die Situation 1388 zu übertragen, vertritt McVITTY 2020, S. 39f.

¹¹² Parliament Rolls 2005, S. 84.

¹¹³ Auf diese Strategie macht ebenfalls McVITTY 2020, S. 30 aufmerksam. Die Fragen, die Richard II. den Richtern 1387 in Nottingham stellte, bezeugen, von welcher Aktualität und Brisanz diese Gerüchte waren: So fragte er diese, wie eine Person, die auf einem Parlament das Statut mit den Vorwürfen gegen Edward II. sehen wolle, bestraft werden müsse (vgl. Parliament Rolls 2005, S. 93). Für Hinweise, dass die Appellanten Richard II. tatsächlich mit einer Absetzung gedroht haben, siehe FERSTER 1996, S. 82f.

¹¹⁴ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 83–85 und S. 89; mal heißt es *du roi*, mal *de roi*, mal *de roialme*, mal *du roialme*.

¹¹⁵ Vgl. ORMROD 2015, S. 244f.

¹¹⁶ Diese zitiert Ormrod selbst, stellt aber keine Verbindung zwischen der Verwendung der Phrase 1321 und 1388 her (vgl. ORMROD 2015, S. 234).

¹¹⁷ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 83–85 und S. 89.

handelten, *loiaulx* bzw. *loialx*¹¹⁸ seien, kann kein Zufall sein, sondern ist als ein erneutes Rekurrieren auf die weiter oben skizzierte Strategie zu werten: An Edwards II. Herrschaft anspielen, das aktuelle Verfahren durch Anknüpfung an das Abgeschlossene legitimieren, Richards II. Vertraute durch eine Gleichsetzung mit Edwards II. Vertrauten diskreditieren, sich des Absetzungs- und Illoyalitätsvorwurfes aber parallel entledigen. Zu beachten ist, dass die Commons das Ideal des *profit du roi et du roialme* ebenfalls in einen Dualismus einbetten, den die Teilnehmer vorangegangener Parlamente nicht bedienten: So behaupten sie, dass die Angeklagten für König und Königreich *graund deshonor et peril*¹¹⁹ hervorrufen würden.¹²⁰

(3) Ein Begriff, den die Lords Appellant wie ein Epitheton gebrauchen, ist *faulx*:¹²¹ Sie bezeichnen Tresilian als *faulx justice*¹²² und Brembre als *faulx chivaler de Loundr*.¹²³ Falschheit ist ein zentraler Begriff des Diskurses über Evidenz und Reinheit. In diesem galt sie als Charakteristikum eines unmoralischen und gewaltbereiten Milieus, dessen Existenz die Londoner Obrigkeit seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts attestierte, wie Frank Rexroth gezeigt hat.¹²⁴ Die Behauptung, dass Tresilian und Brembre ein Merkmal der Angehörigen des Milieus aufwiesen, ist der Versuch, diese nicht als Individuen darzustellen, sondern zu Repräsentanten eines berühmt-berüchtigten Verbrechertyps zu stilisieren und sie in die Nähe anderer Delinquenten zu rücken, die sich durch Falschheit auszeichnen.¹²⁵ Die Angst, dass die Obrigkeit nicht verhindern könne, dass sich Menschen

¹¹⁸ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 83–85 und S. 89.

¹¹⁹ Parliament Rolls 2005, S. 85. 24 der 39 Anklagepunkte enthalten dieselbe Wortwahl oder ähnliche Formulierungen (vgl. Parliament Rolls 2005, S. 84–91, S. 95 und S. 97f).

¹²⁰ Diese Anschuldigung ist eine Steigerung des Vorwurfes der Commons auf dem *Good Parliament* 1376, dass die schlechten Berater des Königs allein zu ihren Gunsten Gewinn machen wollten (zu der Sprache der Commons 1376 siehe ARVANIGIAN 2021, FLETCHER 2010 und ORMROD 2012).

¹²¹ 27 der 39 Anklageartikel enthalten den Begriff (vgl. Parliament Rolls 2005, S. 84–98).

¹²² Parliament Rolls 2005, S. 84.

¹²³ Parliament Rolls 2005, S. 84.

¹²⁴ Vgl. REXROTH 1999, S. 333–347.

¹²⁵ Zu der Verwendung des Begriffes „falsch“ in sozialen Kontexten und dessen Entwicklung zu einem Merkmal der Mitglieder des Milieus siehe REXROTH 1999, S. 110–115 und S. 340f. Die Mitglieder des Milieus zeichneten sich aber nicht nur durch Falschheit aus, sondern konnten auch gemäß ihres „Mischungsverhältnis[es] von Aggressivität und sexueller Unmoral“ (REXROTH 1999, S. 335) klassifiziert werden. Die Anklagen bezeugen, dass die Appellanten diese Aspekte auch implizit aufgriffen: Mit Blick auf die Aggressivität sei an die Behauptung der Appellanten erinnert, dass Brembre 21 Personen ohne Gerichtsurteil in einer Nacht habe köpfen lassen (vgl. Parliament Rolls 2005, S. 87f.). Den Aspekt „sexuelle Unmoral“ thematisieren die Lords Appellant nicht explizit, ihre Anspielungen auf Edward II. und dessen Vertraute, deren Beziehung zueinander den Akteuren als unmoralisch galt, sollten die Öffentlichkeit aber zu der Vermutung ermuntert haben, dass Richard II. ähnliche Verhältnisse zu seinen Vertrauten pflegte (vgl. McVITTY 2020, S. 39f.); dass die Chronisten solche Assoziationen hatten, demonstriert McVITTY 2020, S. 35–40.

diesem Milieu anschließen, war weit verbreitet; die Implikation, dass Personen, die diesem angehören, Berater und Vertraute¹²⁶ des Monarchen seien, das Milieu also schon angefangen habe, den Hof des Königs zu absorbieren, ist eine Steigerung dieser Furcht: Das Milieu ist nicht länger nur ein Gegenspieler der Obrigkeit, es unterwandert diese jetzt auch! Die Behauptung der Appellanten, dass sie gegen die Vertreter dieses Milieus an Richards II. Hof vorgingen, ist folglich ein weiterer Versuch, ihr Handeln zu legitimieren¹²⁷ und das Ausmaß an Handlungsspielraum zu erlangen, das sie für ihr Vorhaben benötigen.

Das Rekurrieren auf diese drei Diskurse und deren Verknüpfung miteinander gibt Aufschluss über die oratorische Strategie der Appellanten. Ihr Agieren legitimieren sie sowohl in moralischer als auch in juristischer Hinsicht: Sie behaupten, dass sie die loyalen Untertanen des Königs seien, diesen also, so die implizite Botschaft, nicht entthronen wollten, und knüpften mehrfach an Fälle an, die an ihr Vorgehen erinnern, legitimieren ihr Handeln also durch eine gewisse Form von Kanonisierung. Parallel versetzen sie sowohl Richard II. als auch die anderen Parlamentsteilnehmer in Schrecken: Ersteren durch ihre Anspielungen auf Edwards II. Herrschaft, letztere durch die Stilisierung der Angeklagten zu schädlichen Kriminellen. Nichtsdestoweniger können sich die Appellanten beiden Parteien als Retter präsentieren: Richard II., so ihre Implikationen, wollen sie vor seinen unmoralischen Vertrauten retten und ihm so seine Herrschaft erhalten, die anderen, (vermeintlich) loyalen und integren Parlamentsteilnehmer wollen sie vor dem desaströsen Einfluss der gefährlichen Vertrauten des Königs schützen.

Diese Beobachtungen ermuntern zu zwei Fragen, die das nächste Kapitel zu beantworten versucht: (1) Wie reagierte die parlamentarische Öffentlichkeit auf die Rede der Appellanten? (2) Wie konnten die Appellanten ihre jetzige Ausgangsposition nutzen und ihren Handlungsspielraum so sehr erweitern, dass die Parlamentsteilnehmer den Exekutionen Brembres und Tresilians zustimmten?

5. Die Prozesse der Appellanten

Vier Quellen berichten über die Geschehnisse auf dem Parlament zwischen dem Verlesen der Anklage und Tresilians und Brembres Exekutionen: Der dritte

¹²⁶ Die Appellanten knüpfen auch an den zeitgenössischen Diskurs über die Ratgeber des Königs an, fügen diesem aber keine neuen Elemente hinzu; für eine detailliertere Analyse, die sich mit Anspielungen auf Edward II. in diesem Kontext befasst, siehe FERSTER 1996, S. 79–85.

¹²⁷ Diesen Aspekt thematisiert FRANK REXROTH ebenfalls, wenn auch mit Blick auf die Londoner Obrigkeit (vgl. REXROTH 1999, S. 115).

Rotulus, Thomas Favents Flugschrift, die Chronik von Westminster und der *Process*, den der Mönch von Westminster in sein Werk kopiert hat.¹²⁸

Der Rotulus verzeichnet als unmittelbare Reaktion auf das Verlesen der Anklage einen Redebeitrag der Appellanten. Diese hätten behauptet, dass die Sheriffs ihre Anklage öffentlich vorgelesen hätten, und gefordert, dass die Angeklagten auf ihre Anklagen antworten sollten; Brembre solle auf das Parlament gebracht und verhört werden, die anderen Angeklagten sollten herbeigerufen werden und sich auf dem Parlament zu der Anklage äußern. Als diese nicht erscheinen, wollen die Appellanten über die Schuld der Angeklagten in deren Abwesenheit urteilen lassen.¹²⁹ Das Handeln der Appellanten wird zunehmend offensiver: Sie suggerieren den anderen Parlamentsteilnehmern, dass sie „wüssten“, dass Brembre ein Verräter ist.¹³⁰ Ihre Behauptung, dass die nicht-parlamentarische Öffentlichkeit ebenfalls „wisse“, dass Brembre ein Verräter ist, die anderen Parlamentsteilnehmer also die einzigen seien, die dieses „Wissen“ noch nicht anerkannt hätten, muss den Druck auf die diese, dieses „Wissen“ um Brembres Verrat für wahr zu befinden, massiv erhöht haben.¹³¹ Der Rotulus berichtet, dass der König und die

¹²⁸ Anzumerken ist aber, dass die beiden Chronisten und der Verfasser des *Process* die Geschehnisse auf dem Parlament zwischen dem 5. und dem 13. Februar kaum thematisieren: Knighton berichtet lediglich, dass die Appellanten die Angeklagten *per plures dies* (KNIGHTON 1995, S. 432) hätten herbeirufen lassen. Als sie nicht gekommen seien, habe das Parlament beschlossen, dass sie *exlegati* (KNIGHTON 1995, S. 432) seien, de Vere, de la Pole und Tresilian exekutiert werden sollten, ihr Besitz eingezogen und der König teilweise für immer, teilweise, bis ein männlicher Erbe die Volljährigkeit erreicht habe, über ihn verfügen solle (vgl. KNIGHTON 1995, S. 432 und S. 498). Reden erwähnt Knighton nicht. Der Bericht des Mönches von Westminster ist ebenfalls auf das Herbeirufen und eine Inhaltszusammenfassung des Urteils beschränkt (vgl. Westminster Chronicle 1982, S. 308). Der *Process* erwähnt das Herbeirufen, das Urteil und die Rede des Bischofs von Canterbury; eine Rededarstellung, die über eine paraphrasierte Inhaltszusammenfassung hinausgeht, enthält er nicht (vgl. Westminster Chronicle 1982, S. 280). Aus diesem Grund basieren die folgenden Ausführungen zu dem Redegeschehen zwischen dem 3. und dem 15. Februar auf den Darstellungen der *Rotuli Parliamentorum* und Favents Flugschrift.

¹²⁹ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 99.

¹³⁰ Diese Behauptung impliziert der Verweis auf die Veröffentlichung der Anklagen durch die Sheriffs: [I]ls [gemeint sind die Appellanten] *avoient commence lour dit appelle en manere come contenu est en la dite peticioun, et sur quoy briefs feurent envoiez as plusours viscountes d'Engleterre a faire proclamacion en manere come contenu est en mesme la peticioun; queux briefs sont retournez et proclamacions tesmoigne, et demurront en filace de recorde (...)* (Parliament Rolls 2005, S. 99).

¹³¹ Mit der Entstehung und Weitergabe solchen „Wissens“ durch gesellschaftliche Prozesse befassen sich BERGER, LUCKMANN 2021. Diese Arbeit ist natürlich nicht die erste, die der Frage nachgeht, wie mittelalterliche Akteure ihr „Wissen“ über bestimmte Personen und Gruppen zu verbreiten suchten; exemplarisch sei auf REXROTH 1999, S. 333–347 verwiesen. In theoretisch-methodischer Hinsicht weit weniger differenziert, aber auf die Darstellung von Verrat und Verrätern fokussiert, schreibt Roger Nicholson: „Treason is always grounded in representation, then, rather than in action. Indeed, since the traitor is never traitor until he (almost always he) is so defined by his society, representation might be said to be radical to

anderen Lords erst über die Forderung der Appellanten hätten diskutieren wollen.¹³² Über die Reden, die die anderen Parlamentsteilnehmer bei ihren Diskussionen hielten, berichtet keine Quelle. Nichtsdestoweniger ist ihre Reaktion für die Beurteilung der Anklagerede von Relevanz. Ihr Ausweichmanöver zeigt, dass die Argumentation der Appellanten sie nicht (prompt) von der Validität der Anklagen überzeugt hat, die Rede aber nichtsdestoweniger wirkmächtig genug war, um eine sofortige und direkte Opposition zu unterbinden und den Appellanten die Deutungshoheit über den Konflikt und die charakterlich-moralische Verfassung der Angeklagten vor der parlamentarischen Öffentlichkeit zu sichern.¹³³

Da die Quellen die Diskussionen des Königs und der Lords nicht dokumentieren, kann auf die Frage, welche Stärken und welche Schwächen die Anklagerede an zeitgenössischen Maßstäben gemessen hatte, lediglich mit einer Vermutung reagiert werden. Der Bericht, den der Rotulus über die Ereignisse des nächsten Tages auf dem Parlament tradiert, legt aber die Vermutung nahe, dass vornehmlich die juristischen Aspekte des Verfahrens den Opponenten der Appellanten Angriffsfläche boten. Die Aufzeichnung beginnt mit der Darstellung eines Redebeitrags Richards II.: Dieser habe mehrere Rechtsgelehrte¹³⁴ beauftragt, die Lords Appellant zu beraten, damit diese *duement proceder en la cause de l'appelle susdit*¹³⁵ könnten. Ob sich Richard II. tatsächlich dieser Formulierung bedient hat, kann nicht rekonstruiert werden. Dass seine Anweisung aber dem Zweck diene, die Aufmerksamkeit der anderen Parlamentsteilnehmer auf die juristische Legitimität des Verfahrens¹³⁶ zu lenken, diese anzuzweifeln und den Handlungsspielraum der

his formation: he is not visible, strictly speaking, until the performative charge – Traitor! – is made“ (NICHOLSON 2015, S. 143). Nicholson untersucht die Londoner Chroniken, seine Ausführungen zu den soziologischen Voraussetzungen einer erfolgreichen Verratsanklage können nichtsdestoweniger problemlos auf den Bericht übertragen werden, den der dritte Rotulus über das Handeln der Appellanten tradiert.

¹³² Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 99: *Sur quoy les ditz roi nostre seignour et seignours du parlement pristront deliberacioun tanqe lendemain le marczdy proschein ensuant.*

¹³³ Für den Inhalt der Anklagerede und deren Implikationen siehe Kapitel 4.

¹³⁴ Ob Richard II. Personen auswählte, die während des Konfliktes auf seiner Seite standen, kann nicht ermittelt werden, da lediglich der Rotulus über dieses Vorkommnis berichtet und die Namen der Rechtsgelehrten nicht nennt: *A quel temps les justices et sergeantz, et autres sages du ley de roialme, et auxint les sages de la civile (...)* (Parliament Rolls 2005, S. 99).

¹³⁵ Parliament Rolls S. 2005, S. 99.

¹³⁶ Für eine detailliertere Betrachtung dieses Aspekts siehe Kapitel 4. Eine rechtsgeschichtliche Analyse dieses Vorfalls findet sich bei ROGERS 1964, S. 109f. Dass das juristische Prozedere, dessen sich die Appellanten bedienen, aus rechtswissenschaftlicher Perspektive ungewöhnlich, aber nicht illegitim war, bezeugt ROGERS 1964, S. 102. Clarke thematisiert die weiter oben zitierte Antwort der Rechtsgelehrten vor dem Hintergrund der juristischen Legitimität des Prozesses (vgl. CLARKE 1931, S. 85), bedient sich aber nicht des Oratorik-Konzepts, sondern eines rechtsgeschichtlichen Ansatzes. Ihre Thesen sind insofern inkorrekt, als sie die Lords Appellant der Willkür bezichtigt und behauptet, dass der Prozess auf dem Parlament aus juristischer Perspektive nicht gerechtfertigt werden könne (vgl. CLARKE 1931, S. 83–86).

Appellanten einzuschränken, bezeugt die Antwort der Rechtsgelehrten: Sie sagen den Lords, dass weder das *Common Law* noch das *Civil Law* für die Anklage genutzt werden könne.¹³⁷ Diese Antwort legt die Vermutung nahe, dass Richard II. diese gefragt hat, ob das Parlament der geeignete Ort für die Durchführung eines solchen Prozesses sei. Hätte er die Rechtsgelehrten lediglich beauftragt, zu garantieren, dass die Lords den Prozess *duement*¹³⁸ durchführen, hätten diese die Legitimität des Prozedere nicht erneut thematisiert. Ein Kommentar Favents, stützt diese These: *Verumptamen rex conscientia motus caritatie, cernens bonum fore in omnium opere finem memorare et iuxta iuris exigenciam potius reis quam actoribus fauorare, si aliquid pro parte absencium possit interim allegari vel iuritice, differri processum continuavit.*¹³⁹ Richards II. Versuch, die Rechtsgelehrten zu ermuntern, das Urteil der Lords durch ihren Rat anzufechten, hat aber nicht nur eine machtpolitische Dimension, sondern auch eine moralische: Er suggeriert der parlamentarischen Öffentlichkeit, dass er Zweifel an dem Urteilsvermögen der Lords hat und ihrem Rat misstraut.¹⁴⁰ Erfolgreich war Richard II. nicht. Die Lords nutzen die Antwort der Rechtsgelehrten, um erneut konstatieren zu können, dass das Parlament über die Validität der Anklage urteilen müsse, da weder das *Common Law* noch das *Civil Law* sie behandeln könne. Sie interpretieren die vage Antwort der Richter also zu ihren Gunsten und nutzen den Anlass, um die Legitimität des Verfahrens vor den anderen Parlamentsteilnehmern erneut zu betonen und Richard II. wiederholt zu einer öffentlichen Zustimmung zu diesem Prozedere zu bewegen.

Die Appellanten knüpfen an den Redebeitrag der anderen Lords, der ihrem Vorgehen erneut Legitimität verschafft hat, an. Sie fordern wiederholt, dass diese über die Validität der Anklage in Abwesenheit der Angeklagten urteilen sollten und Brembre auf das Parlament gebracht werden solle. Fortschritte können sie aber trotz der erneuten Legitimation des Prozederes nicht erzielen. Die Angeklagten werden herbeigerufen und erscheinen nicht. Diesen Umstand nutzen die anderen

Nichtsdestoweniger wird an dieser Stelle auf ihre Ausführungen verwiesen, da sie exemplarisch demonstrieren, welche Argumentationsstrategien genutzt werden können, um das Handeln der Appellanten für unrechtmäßig zu erklären.

¹³⁷ Zu beachten ist, dass die Lords die Durchführung des Prozesses auf einem Parlament mit dem Argument für legitim erklärten, dass *les grosses matires (...) tochantz pieres de la terre, serroient demesnez, ajuggez, et discus par le cours de parlement, et nemye par la loy civile, ne par la commune ley de la terre, usez en autres plus bas courtes du roialme (...)* (Parliament Rolls 2005, S. 64).

¹³⁸ Parliament Rolls 2005, S. 99.

¹³⁹ FAVENT 1926, S. 16.

¹⁴⁰ Diese Strategie beschreibt Richard E. Barton, der die Darstellung von Konfliktsituationen und die Funktion des Gebens und Annehmens von Rat in diesen in Ordensregeln französischer Provenienz aus der zweiten Hälfte des 11. und der ersten Hälfte des 12. Jahrhundert und in einem Traktat englischer Provenienz aus den 1190er Jahren untersucht; seine Studie ist für diese Arbeit von großer Relevanz, da er exemplarisch zeigt, welche Funktionen die Darstellung einer Rede, die Rat enthält, in diesen Konfliktbeschreibungen hatte (vgl. BARTON 2017).

Lords, um zu erklären, dass weitere Beratungen von Nöten seien.¹⁴¹ Diese Beobachtung ist für die Frage, wie die Appellanten die anderen Parlamentsteilnehmer mit ihren Reden beeinflussen konnten, von großer Relevanz: Zwar konnten sie diese zu Beginn des Parlamentes zu einer Anerkennung der Legitimität des Verfahrens, aber nicht zu einer Anerkennung der Validität der Urteile ermuntern.¹⁴²

Die Rede des Erzbischofs von Canterbury, William Courtenay,¹⁴³ zu Beginn des nächsten Tages bezeugt noch deutlicher, dass die Anklagerede den Appellanten nicht genug Handlungsspielraum verschafft hat, um die Angeklagten sofort verurteilen lassen zu können. Der erste und der dritte Rotulus überliefern eine Kopie dieser Rede. Diese enthält zwei Kernbotschaften:¹⁴⁴ (1) Der Erzbischof wolle sein Recht, an Parlamenten teilnehmen zu dürfen, wahren, (2) aber er müsse das Parlament, das aktuell tage, verlassen, da es über Gegenstände urteile, über die er aus kirchenrechtlichen Gründen nicht beraten dürfe. Dieser Stellungnahme schließen sich mehrere Geistliche an.¹⁴⁵ Dass die Geistlichen nicht versuchen wollen, die Appellanten durch juristisch begründete Interventionen an der Fortführung des Prozesses zu hindern, wohl aber durch eine moralische Infragestellung ihres Handelns, legt Favents Bericht über die Rede des Erzbischofs nahe: Er

¹⁴¹ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 100.

¹⁴² Den Umstand, dass die Bekundung der Lords mit Blick auf das Verfahren einerseits und die Rechtsprechung andererseits unterschiedliche Implikationen hatte, betont ROGERS 1964, S. 109. Diese Beobachtung lässt arge Zweifel an Clarkes These aufkommen, dass „in 1388 Parliament was almost entirely under their [gemeint sind die Appellanten] control and that a great claim to parliamentary supremacy was therefore put forward“ (CLARKE 1931, S. 75). Wenn die Appellanten das Verhalten der anderen Parlamentsteilnehmer wirklich hätten kontrollieren können, hätten sie sich nicht gezwungen gesehen, ihre Forderungen mehrfach in Form von redundant werdenden Redebeiträgen vortragen zu lassen.

¹⁴³ Der Erzbischof hat diese Rede nicht selbst gehalten, sondern vorlesen lassen: *Et ad ista confirmanda protestacionem edebant clerici in scriptis qua publice perlecta (...)* (FAVENT, 1926, S. 16).

¹⁴⁴ Die Rotuli geben die Rede direkt und in lateinischer Sprache wieder. Eine Studie, die schwerpunktmäßig die lateinischen Redebeiträge auf englischen Parlamenten untersucht, ist ein Forschungsdesiderat. Benjamin Thompson, der Latein als Verwaltungssprache betrachtet, vermerkt lediglich: „[P]erhaps is it not surprising that the petitions of the clergy (...) were recorded in Latin“ (THOMPSON 2010, S. 80). Seine Ausführungen erklären aber letztlich nicht, aus welchem Grund der Bischof seine Rede in Latein vortragen ließ; verwiesen sei an dieser Stelle auf HAYE 2005, S. 150–152. Haye befasst sich zwar mit Dialogsituationen (die für das *Merciless Parliament* auf Grundlage der *Rotuli Parliamentorum* nicht zu beobachten sind, da die Reden der anderen Parlamentsteilnehmer in anglonormannischer Sprache überliefert sind), seine These, dass eine lateinische Rede mittelalterlichen Akteuren „als ein Zeichen literarischer Gelehrsamkeit oder theologischer Kompetenz“ (HAYE 2005, S. 151) gilt und „dem Sprecher Prestige und Glaubwürdigkeit verleiht“ (HAYE 2005, S. 151), erklärt aber (bis zu einem gewissen Grad), aus welchen Gründen der Erzbischof seine Rückzugserklärung, die er theologisch begründet und mit einer Beharrung auf seinen Privilegien verbindet, auf Latein vortragen ließ. Dass Hayes Ergebnisse auch historische Untersuchungen bereichern, betont FEUCHTER 2008, S. 300f.

¹⁴⁵ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 102.

behauptet, dass dieser gesagt habe, dass sich die Kleriker *ab huiusmodi nephario*¹⁴⁶ fernzuhalten pflegten.¹⁴⁷ Wenn der Courtenay tatsächlich diese Phrase genutzt hat, macht seine Rede auf eine weitere Schwachstelle der Anklagerede aufmerksam: Die emotionale Wirkung, die diese zuerst durch ihre moralischen und kulturellen Implikationen¹⁴⁸ hatte und den Appellanten die Deutungshoheit über das Geschehen verschafft hat, lässt allmählich nach: Der Erzbischof wagt explizite Kritik, die nicht auf einen kirchenrechtlichen Aspekt beschränkt ist, sondern ebenfalls moralische Wertungen enthält.

Nichtsdestoweniger sollte die Rede Courtenays nicht als Indikator für ein gänzlich Versagen der Anklagerede gedeutet werden: Nach dem Abzug der Geistlichen fordern die Appellanten erneut, die Angeklagten in deren Abwesenheit verurteilen zu lassen – und haben Erfolg!¹⁴⁹ Da die Reden, die die Lords während ihrer Beratungen gehalten haben, nicht tradiert sind, kann deren Verhandlungs- und Entscheidungsprozess nicht rekonstruiert werden; die obige Beobachtung legt aber die Vermutung nahe, dass vornehmlich ein Teil der Geistlichen den Fortgang des Prozesses behindert hat. Die Anklagerede der Appellanten kann insofern noch als Teilerfolg gelten, als sie die Mehrheit der Parlamentsteilnehmer in eine Situation gezwungen hat, die eine Auseinandersetzung mit der Anklage fordert und deren Zurückweisung als nicht legitim erscheinen ließe. Die Appellanten nutzen die Möglichkeit, endlich über die Schuld der Abwesenden befinden lassen zu können, und fordern die Lords sofort auf, diese zu verurteilen.¹⁵⁰

Die Berichte, die die *Rotuli Parliamentorum*, die Chroniken und die Flugschrift über die Ereignisse zwischen dem 5. Februar und dem 13. Februar tradieren, enthalten keine Rededarstellungen. Die nächste Rede, die der Rotulus, die Chroniken und die Flugschrift erwähnen, aber lediglich paraphrasiert wiedergeben, ist das Urteil der Lords gegen Alexander Neville, den Erzbischof von York, sowie gegen de Vere, de la Pole und Tresilian: 14 der 39 Artikel enthielten einen Straftatbestand, der als Verrat zu klassifizieren sei, und Neville, de la Pole, de Vere und Tresilian hätten

¹⁴⁶ FAVENT 1926, S. 15.

¹⁴⁷ Zu beachten ist, dass die Kopie der Rede, die der Rotulus tradiert, diese Wortwahl nicht enthält; ob der Erzbischof das Vorhaben der Appellanten tatsächlich explizit als frevelhaft diskreditiert hat, kann folglich nicht rekonstruiert werden. Die Beobachtung, dass der Rotulus den Begriff nicht nennt, wirft aber zahlreiche Fragen auf, die dessen Entstehungspraxis betreffen: So kann unter anderem gefragt werden, ob der Verfasser dieses Wort absichtlich oder unabsichtlich nicht kopiert hat, wenn der Erzbischof es tatsächlich benutzt hat (zu der Entstehungspraxis eines Rotulus, der Kopien von Redetexten enthält, äußert sich detaillierter THOMPSON 2010, S. 75).

¹⁴⁸ Für diesen Aspekt siehe Kapitel 4.

¹⁴⁹ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 101. Die Darstellung des Vorfalls enthält eine ostentative Wertung: *[E]t purce qe le roi nostre dit seignour et les seignours du parlement avoient bone conusance qe lour dit alleggance estoit voir, et qe les ditz ercevesqe, duc, counte, et Robert Tresilian, appelez come devant, feurent si solempnement demandez, et point ne viendront; par quoy lour defaute estoit recorde* (Parliament Rolls 2005, S. 101).

¹⁵⁰ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 101. Zu beachten ist, dass der Rotulus nun demonstrativ die *seignours du parlement temporels* (Parliament Rolls 2005, S. 101) erwähnt.

sich aller Vorwürfe, also sowohl des Verrates als auch der anderen Verbrechen, die ihnen die Appellanten vorwerfen, schuldig gemacht; de la Pole, de Vere und Tresilian sollten durch London gezogen und in Tyburn gehängt werden, ihr Besitz solle konfisziert werden.¹⁵¹ Die Verurteilung der Abwesenden nutzen die Appellanten für eine weitere Rede:¹⁵² Der König solle vor der (parlamentarischen) Öffentlichkeit bestätigen, dass die Lords Appellant und ihre Anhänger *al honur de Dieu, et al honur et profit du roi nostre dit seignour, et de tout soun roialme*¹⁵³ gehandelt hätten. Wenn die Appellanten diese Formulierung tatsächlich benutzt haben, knüpfen sie mit dieser Rede explizit an ihre Anklagerede an. Der Rotulus betont erneut, dass Richard II. die Aussage der Lords Appellant bekräftigt.¹⁵⁴ Der Umstand, dass die Appellanten vier der fünf Angeklagten haben verurteilen lassen können und Richard II. ihr Verfahren öffentlich gutgeheißen hat, gibt ihrer Rede nicht nur den Anschein einer Legitimationsbestätigung, sondern auch den einer Machtdemonstration. Dass die grundsätzliche Anerkennung des juristischen Prozederes und die (zu diesem Zeitpunkt *de facto*) folgenlose Verurteilung der Angeklagten aber nicht als oratorischer Durchbruch der Appellanten missverstanden werden sollten, zeigt Brembres Verhör hinreichend.

Mit diesem beginnen die Parlamentsteilnehmer am 17. Februar.¹⁵⁵ Die Appellanten lassen Brembre in Richards II. Abwesenheit herbeibringen und die Anklage gegen ihn erneut verlesen.¹⁵⁶ Der Verfasser des Rotulus behauptet, dass Brembre lediglich erwidert habe, dass er gänzlich unschuldig sei und seine Unschuld in einem Duell bezeugen wolle.¹⁵⁷ Der *Process* berichtet, dass Brembre die Appellanten gebeten habe, ihm die Anklage schriftlich vorzulegen,¹⁵⁸ und der Mönch von Westminster ergänzt, dass Brembre erfolglos um Rat gebeten habe, ehe er (ebenfalls erfolglos) ein Duell gefordert habe.¹⁵⁹ Die Verweigerung des Rats kam Brembre insofern zu Gute, als sie höchst heikel war, wie ein fast apologetisch anmutender Kommentar Favents bezeugt: (...) *et licet neque equam nec usitatam rem* [gemeint ist der Rat] *desideravit, quinimmo contra rigorem iuris in tam graui causa criminali habuimus adimnicula colorabiliter in sui fauorem pro frustra postulasset, imponebatur ei strictim impositis respondere.*¹⁶⁰

¹⁵¹ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 102, KNIGHTON 1995, S. 432 und S. 498, Westminster Chronicle 1982, S. 308, und FAVENT 1926, S. 16.

¹⁵² Über diese berichtet erneut lediglich der Rotulus (vgl. Parliament Rolls 2005, S. 102).

¹⁵³ Parliament Rolls 2005, S. 102.

¹⁵⁴ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 103.

¹⁵⁵ Den Prozess gegen Brembre untersuchen aus einer rechtsgeschichtlichen Perspektive CLARKE 1931, S. 86–91, und ROGERS 1964, S. 100 und S. 113–117.

¹⁵⁶ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 103, Westminster Chronicle 1982, S. 282 und S. 308, und FAVENT 1926, S. 16.

¹⁵⁷ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 103.

¹⁵⁸ Vgl. Westminster Chronicle 1982, S. 284.

¹⁵⁹ Vgl. Westminster Chronicle S. 1982, 308.

¹⁶⁰ FAVENT 1926, S. 16. Arbeiten, die sich mit dem Geben und Annehmen von Rat befassen, sind keine Rarität: Exemplarisch sei verwiesen auf Jeannine Quillet philosophiegeschichtlich-

All diese Berichte zeigen zweierlei: (1) Brembres Forderungen, die Anklagen schriftlich vorgelegt zu bekommen und Rat annehmen zu dürfen, enthalten implizit Kritik an dem juristischen Verfahren, versuchen also, an den rechtswissenschaftlichen Diskurs anzuknüpfen, der das Parlament begleitete.¹⁶¹ Seine nächste Bitte, in einem Duell antreten zu dürfen, sollte ihm die Möglichkeit verschaffen, seine Männlichkeit und Ritterlichkeit unter Bewies stellen zu können, ist also ebenfalls diskursiv aufgeladen.¹⁶² Erst die bloße Negation der Schuld und der Verzicht auf das Bedienen eines Diskurses bringen den Prozess ins Stocken und geben mehreren Lords die Gelegenheit, öffentlich gegen die Anklage zu opponieren und sich für Brembre auszusprechen. (2) Brembres Verhör beinhaltete weit mehr oratorische Akte, als der Rotulus verzeichnet. Die Geschehnisse auf dem Parlament am 18. Februar, über die lediglich die Chronisten und Favent berichten, bestätigen diesen Eindruck. Der Mönch von Westminster erwähnt, dass Richard eine Rede gehalten habe, um Brembre zu verteidigen.¹⁶³ Favents Flugschrift und der *Process* ergänzen, dass mehrere Parlamentsteilnehmer nach der Rede ihre Handschuhe vor Richards II. Füße geworfen hätten, um zu zeigen, dass sie bereit seien, Brembres Schuld in einem Duell zu beweisen.¹⁶⁴

Dass aber nicht alle Lords von der Validität der Anklage gegen Brembre überzeugt waren, darauf deutet Walsinghams Anmerkung, dass Brembre *plures (...) intercessores*¹⁶⁵ gehabt habe. Der Vorfall ist für die Beurteilung der Anklagerede von großer Relevanz: Er demonstriert letztlich, dass die Rede die Mehrheit der Lords zwar zu einer Verurteilung der Abwesenden bewegen konnte, also zu einer (vermeintlich) folgenlosen Handlung, aber nicht zu der Verurteilung einer anwesenden und ungeständigen Person, also einer offenkundig folgenreichen

ideengeschichtlichen Aufsatz (vgl. QUILLET 1988), Judith Fersters literaturwissenschaftliche Arbeit (vgl. FERSTER 1996, S. 79–85), John Watts' institutionengeschichtlichen Beitrag (vgl. WATTS 2016) und Henry F. T. Marshs diskursanalytische Studie (vgl. MARSH 2020). Eine Arbeit, die schwerpunktmäßig das Geben und Annehmen von Rat aus einer rechtswissenschaftlichen Perspektive thematisiert, hat bisher lediglich Alan Rogers verfasst. Er behauptet, dass das *Civil Law* die Inanspruchnahme von Rat gestatte, dass *Common Law* nicht und nicht ersichtlich gewesen sei, welche Vorschriften während des Prozesses auf dem Parlament gültig gewesen seien (vgl. ROGERS 1964, S. 100).

¹⁶¹ Für die Bedeutung, die Brembres Bitten um ein Schriftdokument und Rat aus rechtswissenschaftlicher Perspektive hatten, siehe ROGERS 1964, S. 100. Der Versuch, in den Antworten mittelalterlicher Akteure vor Gericht Elemente zu finden, die bestimmten Diskursen entstammen, ist nicht neu, sondern ist unter anderem bei LACEY 2015/16, S. 245–247 zu finden.

¹⁶² Vgl. McVITTY 2020, S. 41f. McVittys Ausführungen sind insofern hilfreich, als sie zeigen, dass der Prozess gegen Brembre auch unter dem Aspekt „Gender“ betrachtet werden muss; ihre Behauptung, dass die Appellanten nicht gewillt gewesen seien, in einem Duell gegen Brembre anzutreten (vgl. McVITTY 2020, S. 41f.), ist aber falsch, da nicht diese, sondern die Lords das Duell für ungeeignet befunden haben (vgl. Parliament Rolls 2005, S. 103).

¹⁶³ [R]ex eundem dominum Nicholaum multipliciter excusavit, protestando ipsum numquam scivisse eum fore proditorem nec in predictis articulis ipsum culpabilem vel reum umquam fuisse in quantum ipse cognovit (Westminster Chronicle 1982, S. 310).

¹⁶⁴ Vgl. Westminster Chronicle 1982, S. 284 und S. 310, und FAVENT 1926, S. 16.

¹⁶⁵ WALSINGHAM 2003, S. 850.

Handlung. Die oratorischen Manöver, die Brembre und seine Fürsprecher auf dem Parlament aufboten, sind leider viel zu grob dokumentiert, um ihre Strategie exakt nachzeichnen zu können. Der Gebrauch des Oratorik-Ansatzes ist in diesem Kontext also nur insofern hilfreich, als er auf den Umstand aufmerksam macht, dass Brembre und seine Verteidiger die Anklagerede der Appellanten durch ihre (nicht *en detail* rekonstruierbaren) Redebeiträge hinreichend torpedieren konnten, um sie für die Mehrheit der Lords als nicht überzeugend darzustellen. Nichtsdestoweniger ist die Anwendung des Oratorik-Konzepts in diesem Kontext nur bedingt erkenntnisfördernd, als sie zwar auf einen Umstand aufmerksam macht, nämlich auf einen oratorischen Erfolg Brembres, aber nicht zu klären vermag, aus welchen Gründen eine bloße Negation der Anklage und die Nicht-Teilnahme an Diskursen mehr Wirkmacht auf die Lords hatten als die diskursiv hoch aufgeladenen Anklagen der Appellanten.

Am 19. Februar wird Tresilian gefangen genommen und auf das Parlament gebracht. Die Parlamentsaufzeichnungen berichten über sein Verhör lediglich, dass Tresilian nicht genug gesagt habe, um eine Verurteilung zu verhindern.¹⁶⁶ Diese Aussage ist keine Rededarstellung, sondern die Bewertung einer (bewusst?) nicht aufgezeichneten Rede.¹⁶⁷ Informationen über deren möglichen Inhalt liefert der Mönch von Westminster: *Quibus ipse* [gemeint ist das Urteil gegen Tresilian] *dixit quod processus contra eum habitus erat erroneus et invalidus et per consequens annullandus; et hoc per jura sua vellet probare.*¹⁶⁸ Wenn Tresilian auf dem Parlament eine Rede gehalten hat, war sie nicht wirkmächtig genug, um die Parlamentsteilnehmer zu einer Annullierung des Urteils gegen ihn zu bewegen: Die Lords lassen ihn unmittelbar nach seinem Verhör exekutieren.¹⁶⁹ Erneut zeigt sich, dass

¹⁶⁶ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 103.

¹⁶⁷ Favent behauptet, dass Tresilian wegen seines *induratum* (...) *cor* (vgl. FAVENT 1926, S. 17) auf dem Parlament nichts gesagt habe. Die Behauptung, dass Tresilian auf dem Parlament geschwiegen habe, enthält auch der *Process* (vgl. Westminster Chronicle 1982, S. 282).

¹⁶⁸ Westminster Chronicle 1982, S. 312.

¹⁶⁹ Tresilians und Brembres Exekutionen können an dieser Stelle nicht detaillierter thematisiert werden. Eine Analyse, die sich mit den Hinrichtungsbeschreibungen in Favents Flugschrift befasst, bieten OLIVER 2010, S. 160–168, und SKEMER 2012, S. 215–242. Weitere Arbeiten, die sich schwerpunktmäßig mit den Exekutionen der Personen befassen, die die Appellanten 1388 angeklagt haben, sind aktuell ein Forschungsdesiderat. Exemplarisch sei aber auf zwei Titel verwiesen, die für die Analyse spätmittelalterlicher englischer Exekutionsdarstellungen in theoretisch-methodischer Hinsicht von großer Relevanz sind: Danielle Westerhof greift die These auf, dass die Hinrichtung eines Verräters eine Demonstration königlicher Macht sei, und zeigt exemplarisch an der Exekution Hugh le Despencers des Jüngeren die symbolische Bedeutung, die die verschiedenen Akte der Hinrichtung hatten, und schlussfolgert, dass die Magnaten den Verurteilten nicht nur als Verräter am König, sondern auch als Verräter an den ritterlichen Idealen diskreditiert hätten (vgl. WESTERHOF 2007, S. 87–106). Eine andere Lesart der Darstellungen, die die Exekutionen der Verräter beschreiben, bietet Katherine Royer: Sie zeigt, dass die Behauptung, dass der König öffentliche Hinrichtungen als Machtdemonstration genutzt habe, der Komplexität dieser Akte nicht gerecht werde; so verweist sie auf den Umstand, dass auch die Magnaten, die gegen einen König opponiert hätten, ihre Gegner hätten öffentlich hinrichten lassen und konstatiert, dass die Verwendung von

der Gebrauch des Oratorik-Ansatzes in diesem Kontext zu ambivalenten Ergebnissen führt: Tresilians oratorische Leistung ist Brembres insofern unterlegen, als er eine Verurteilung nicht zu verhindern vermag, da sich weit weniger Lords für ihn aussprechen.¹⁷⁰ Der einzige Unterschied zwischen seiner und Brembres Strategie, auf den die Quellen aufmerksam machen, ist der, dass ersterer sich auf die juristische Infragestellung des Prozederes beschränkte, letzterer auf eine Duellforderung und explizite Negation der Anklagen setzte. Dass die Infragestellung der Verfahrensordnung keine sinnvolle Strategie war, da die Lords ihr Einverständnis zu diesem mehrfach erklärt hatten und sich keiner Rechtsverstöße schuldig machten,¹⁷¹ ist offenkundig; ob dieser Unterschied aber der einzige Auslöser für die verschiedenen Reaktionen der Lords war, ist fraglich, da die Quellen letztlich den Inhalt der Verteidigungsreden nur paraphrasiert wiedergeben und keine Kommentare zu den performativen Aspekten tradiert sind. Aller offenen Fragen zum Trotz macht der Vergleich der beiden Prozesse auf einen Aspekt, der weiter oben schon thematisiert wurde, aufmerksam und ergänzt ihn: Die Anklagerede der Appellanten vermochte die Mehrheit der Lords lediglich zu Symbolhandlungen ohne sichtbare Konsequenzen motivieren, den Ausschlag für tatsächlich folgenreiche Verurteilungen gab letztlich der oratorische (Miss-)Erfolg des Angeklagten.

Über die Umstände, unter denen Brembres Verurteilung und Exekution am 20. Februar stattfanden, berichten Favent und der Mönch von Westminster Unterschiedliches: Ersterer behauptet, dass Angehörige mehrerer Londoner Gilden vor Tresilians Verhaftung auf das Parlament gekommen seien, um weitere Klagen gegen Brembre vorzubringen, suggeriert also, dass diese Brembres Verurteilung durch ihre Anschuldigungen ermöglicht hätten.¹⁷² Der Mönch von Westminster behauptet, dass die Lords nach Tresilians Exekution behauptet hätten, dass sie keine Anklage fänden, die Brembres Exekution rechtfertigen könne; die Appellanten hätten nach diesem Negativbescheid die Londoner Aldermänner gefragt, ob Brembre von den Verbrechen der vier Verurteilten gewusst habe oder nicht.¹⁷³ Als diese geantwortet hätten, dass sie eher ersteres glaubten, hätten die Appellanten gefragt, wie dieses Vergehen bestraft werden müsse, und die Aldermänner hätten die Todesstrafe genannt.¹⁷⁴ Der Rotulus erwähnt erneut keine Rede des

Symbolen bei Exekutionen einen Legitimationscharakter gehabt habe, da sie der Öffentlichkeit die Gründe der Bestrafung vor Augen geführt habe; so habe der Veranlasser der Exekution den Vorwurf der Willkür zu widerlegen versucht (vgl. ROYER 2003 und ROYER 2014, S. 15–48).

¹⁷⁰ Vgl. WALSINGHAM 2003, S. 850.

¹⁷¹ Dass das Agieren der Lords entweder den Vorschriften des *Common Law* und *Civil law* entsprach oder auf Präzedenzfällen beruhte, zeigt ausführlich ROGERS 1964.

¹⁷² Vgl. FAVENT 1926, S. 16f.

¹⁷³ Westminster Chronicle 1982, S. 312–314.

¹⁷⁴ Vgl. Westminster Chronicle 1982, S. 314. Über die Gründe der verschiedenen Darstellungen können bloß Vermutungen aufgestellt werden. Clementine Oliver vertritt die These, dass Favent an dem Tag, an dem die Appellanten Brembre verhört haben, nicht auf dem Parlament gewesen sei und auf Grundlage seines Wissens über die Konfliktparteien und

Angeklagten. Knightons Bericht führt aber eine weitere (erfolgreiche) Rede Richards II. zu Beginn der Sitzung an:¹⁷⁵ (...) *pro quo* [gemeint ist Brembre] *rogavit* [gemeint ist der König] *et instetit penes dominos parliamenti ne distraheretur aut suspenderetur*.¹⁷⁶

Clementine Oliver kommentiert Brembres Verurteilung wie folgt: „(...) the real prosecutors here are not the Appellants at all – they are the citizens of London“.¹⁷⁷ Die Bemerkung ist treffend, bedarf aber einer Ergänzung, da sie die Rolle der Londoner auf dem Parlament nur zur Hälfte nennt: Diese fungieren nämlich nicht nur als Kläger, sondern *de facto*¹⁷⁸ auch als Richter. Diese Beobachtung ist für eine Analyse des Redegeschehens von großer Relevanz: Die Appellanten konnten ihren Handlungsspielraum letztlich nicht durch Reden hinreichend erweitern, um Brembre gemäß ihrem Willen verurteilen zu lassen, können aber nichtsdestoweniger Akteure, die ihnen durch wenige Worte das benötigte Ausmaß an Handlungsspielraum verschaffen, auf das Parlament holen und die Rolle des Klägers *de facto* an diese delegieren; die Lords verlieren durch den Urteilsspruch des Bürgermeisters und der Aldermänner *de facto* ihre Rolle als Richter.

Zuletzt soll auf Grundlage dieser Beobachtungen versucht werden, die Fragen des letzten Kapitels zu beantworten: (1) Die Frage, wie die parlamentarische Öffentlichkeit auf die Anklagerede der Appellanten reagierte, bedarf insofern einer Differenzierung, als die obigen Ausführungen gezeigt haben, dass es nicht *eine* parlamentarische Öffentlichkeit gab. Da die Parlamentsaufzeichnungen, die Chroniken und die Flugschriften nicht über den Beratungsprozess der Lords berichten, ist es nicht möglich, auf Grundlage verschieden positionierter Redebeiträge Gruppen auszumachen. Nichtsdestoweniger ermöglichen die Berichte über die verbalen und nonverbalen Reaktionen der Lords auf dem Parlament, gewisse Grundströmungen zu bestimmen: (a) Die Geistlichen, die zu Beginn des Parlamentes abgezogen sind, scheinen weder von dem juristischen Prozedere noch den moralisch-kulturellen Implikationen der Anklagerede überzeugt gewesen zu sein: Sie erklären, dass ihre Teilnahme an dem Parlament aus kirchenrechtlichen Gründen nicht möglich sei, und diskreditieren das Vorhaben der Appellanten als frevelhaft. Die anderen Parlamentsteilnehmer waren zwar gewillt, das Verfahren anzuerkennen und über die Angeklagten zu urteilen, waren aber (b) entweder von der

deren Beziehungen zueinander geschlussfolgert habe, dass die Gilden Brembre angeklagt haben müssten (vgl. OLIVER 2010, S. 155–160).

¹⁷⁵ Der *Process* verzeichnet, dass Richard II. das Parlament vor Brembres Verhör verlassen hat (vgl. Westminster Chronicle 1982, S. 284).

¹⁷⁶ KNIGHTON 1995, S. 500.

¹⁷⁷ OLIVER 2010, S. 153.

¹⁷⁸ Dass formal die Lords Brembre verurteilt haben, betont der Rotulus: *Et a lendemain, le joedy, le .xx. jour du dit moys de Feverer, le dit Nicholas feust amesne en la dite blanche sale en plein parlement, et illeoques, purce qe les ditz seignours temporels avoient trove par deue et diligent examinacioun pris par bone deliberacioun et deue proove et informacioun, qe le dit Nicholas estoit coupable de haute treson contenu en les ditz articles touchantz le dit Nicholas (...)* (Parliament Rolls 2005, S. 104).

Anklage nicht überzeugt und lediglich gewillt, Abwesende zu verurteilen, also Handlungen ohne (vermeintlich) merkliche Konsequenzen vorzunehmen, und Angeklagte zu verurteilen, die durch allzu explizite Kritik an dem Verfahren eine Gefahr für sie selbst darstellen oder (c) von der Validität der Anklagen überzeugt und gewillt, Anwesende, aber Ungeständige ohne Gefahrenpotenzial zu verurteilen, aber nicht einflussreich genug, um die Mehrheit der Lords umstimmen zu können.

(2) Diese Beobachtung leitet zu der Frage weiter, wie die Appellanten ihre Ausgangsposition zu verwenden wussten und ihren Handlungsspielraum so sehr erweitern konnten, dass die anderen Parlamentsteilnehmer den Exekutionen zustimmten. Ihre Ausgangsposition nutzten die Appellanten insofern erfolgreich, als sie die meisten Parlamentsteilnehmer in eine Situation brachten, die die Anerkennung des Verfahrens und eine Auseinandersetzung mit den Anklagen verlangte; sie nutzten sie aber auch insofern nicht, als dass sie die meisten Lords nicht zu einem Urteil gegen Brembre bewegen konnten, also einem Urteil mit offenkundig merklichen Konsequenzen. Ihren Handlungsspielraum erweiterten sie letztlich nicht durch eigenes oratorisches Vermögen, sondern durch eine *de-facto*-Delegation der Ankläger- und Richterrolle an externe Personen.

6. Die Anklagereden und Prozesse der Commons

Nach Brembres Exekution treten die Commons als Kläger auf und leiten gegen alle, die sie anklagen, ein Impeachment ein. Die Legitimität dieses Verfahrens war 1388 insofern umstritten, als die Frage, ob die Zustimmung des Königs zu dem Gebrauch des Impeachments von Nöten sei, konträre Antworten hervorgebracht hatte.¹⁷⁹ Die These, dass die Appellanten Impeachments zugelassen hätten, um

¹⁷⁹ Eine Übersicht über die Entwicklung und Anwendung des Impeachments unter Richard II. bietet PLUCKNETT 1952. Leider thematisiert Plucknett die Impeachments nicht, die die Commons auf dem *Merciless Parliament* veranlasst haben. Obwohl diese Arbeit aus den weiter oben aufgeführten Gründen nicht die Position vertritt, dass rechtswissenschaftliche Verfahrensfragen die Handlungsdeterminante der Parlamentsteilnehmer 1388 gewesen seien, ist es an dieser Stelle von Nöten, sich mit der Beurteilung des Impeachments in Theodore F. T. Plucknetts rechts- und verfassungsgeschichtlichen Studien auseinanderzusetzen, um dessen Implikationen und Konsequenzen für das Redegeschehen bestimmen zu können. Seine Beurteilung des Impeachments ist ambivalent: Er behauptet, dass sein Ursprung in der seit den 1350er Jahren verpönten juristischen Praxis liege, dass ein Gericht ein Verfahren gegen eine Person lediglich auf Grundlage von „Beweisen“ für ihr (vermeintliches) Verbrechen (zu denen übler Leumund und weit verbreitete Anschuldigungen zählten) initiieren konnte, ohne dass eine andere Person vor Gericht erscheinen und als Kläger fungieren musste, also eine formelle Anklage vorlag (für eine detaillierte Vorstellung dieser These siehe

„some legal difficulties“¹⁸⁰ zu vermeiden, ist folglich nicht haltbar. In Anknüpfung an die Ergebnisse des letzten Kapitels liegt eher die Vermutung nahe, dass der oratorische Misserfolg der Appellanten ihre Position allzu stark geschwächt hat, um weitere Anklagen vortragen lassen zu können, und sie auf eine Kooperation mit den Commons angewiesen waren. Diese Beobachtung ermuntert zu Zweifeln an der Einschätzung der Commons als „subservient“.¹⁸¹ Der Frage, wie die Commons ihre neue Rolle nutzten, soll dieses Kapitel nachgehen.

Am 2. März lassen die Commons die Rechtsgelehrten Robert Bealnap, Roger Fulthorpe, John Holt, William Burgh, John Cary und John Lockton auf das Parlament bringen, diskreditieren sie als Verräter und leiten Impeachments gegen sie ein.¹⁸² Der Rotulus tradiert die Anklagerede, die die Commons haben vorlesen lassen, in paraphrasierter Form.¹⁸³ Das Ausmaß an Exaktheit, mit der der *clericus* diese

PLUCKNETT 1942). Er konstatiert, dass das Impeachment auf dem *Good Parliament* den Charakter eines juristisch legitimen Verfahren bekommen habe, da es zu einem Wechselspiel zwischen der Partei, die als Kläger auftritt, und den Angeklagten geworden sei, und die Verurteilung nicht bloß auf der Grundlage von den weiter oben genannten „Beweisen“ erfolgt sei (vgl. PLUCKNETT 1951). Nichtsdestoweniger merkt er in zwei späteren Arbeiten an, dass Richards II. Frage an die Rechtsgelehrten in Nottingham 1387, ob die Lords und Commons gegen den Willen des Königs auf einem Parlament Personen anklagen könnten, der Diskreditierung des Impeachments gedient habe, dessen Legitimität also 1388 eben nicht allgemein anerkannt war. Für detailliertere Ausführungen zu diesem Aspekt siehe PLUCKNETT 1953, S. 145–158. Seine Beurteilung stimmt in dieser Hinsicht mit MAUDE V. CLARKS älteren und weit kürzeren Ausführungen überein (vgl. CLARKE 1934, S. 164–189).

¹⁸⁰ ROGERS 1964, S. 104. Zwar thematisiert ROGERS Richards II. Fragen an die Rechtsgelehrten und deren Antworten 1387 in Nottingham, bewertet die Verwendung des Impeachment auf dem *Merciless Parliament* aber lediglich als Indikator für die Furchtlosigkeit der Kläger und ignoriert den Aspekt der Legitimität (vgl. ROGERS 1964, S. 103f.). Einen ähnlichen Ansatz verfolgt Anthony Tuck, wenn er über „procedural problems“ schreibt (TUCK 1973, S. 125).

¹⁸¹ SAYLES 1974, S. 126.

¹⁸² Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 104–107. Bealnap, Fulthorpe, Holt und Burgh fungierten als Richter der *Common Bench*, Cary hatte die Position des *Chief Baron of the exchequer* inne und Lockton die des *king's serjeant at law* (vgl. Parliament Rolls 2005, S. 104). Richard II. stellte diesen 1387 in Nottingham neun Fragen, die die Rechte des Parlamentes und die Legalität der Entscheidungen betrafen, die das *Wonderful Parliament* getroffen hatte und die den Handlungsspielraum des Königs einschränkten. Die Antworten der Richter waren für die Teilnehmer des *Wonderful Parliament* insofern höchst gefährlich, als sie erklärten, dass deren Beschlüsse Richards II. Prärogativen verletzen, der König über die Reihenfolge des Prozederes auf dem Parlament bestimmen solle, die Lords und Commons niemanden gegen seinen Willen anklagen dürften und alle, die sich dieser Vergehen schuldig gemacht hätten, gleich Verrätern mit dem Tode bestraft werden sollten (vgl. Parliament Rolls 2005, S. 105f.). Einen Überblick über den Konflikt zwischen Richard II. und den Appellanten 1387, der auch das Treffen des Königs mit Bealnap, Fulthorpe, Holt, Burgh, Cary und Lockton in Nottingham thematisiert, bieten TUCK 1973, S. 104–120, und SAUL 1997a, S. 170–191.

¹⁸³ Dass die Commons die Anklagerede haben vorlesen lassen, legt die Phrase *feurent lieux* nahe, die der *Process* nutzt (vgl. Westminster Chronicle 1982, S. 284).

nachgezeichnet hat, kann nicht bestimmt werden.¹⁸⁴ Die elementaren Komponenten der Argumentationsstruktur, die die Commons nutzten, um ihre Anklage zu begründen, bedürfen nichtsdestoweniger einer detaillierteren Betrachtung. Zu Beginn der Anklagerede rekurrieren die Commons den Versuch der fünf Verurteilten, Richard II. von den Beratern, die das *Wonderful Parliament* ernannt hat, zu isolieren, und behaupten, dass sich der Erzbischof von York, de Vere, de la Pole, Brembre und Tresilian königliche Herrschaftsgewalt angeeignet und sich der *hautes tresons*¹⁸⁵ schuldig gemacht hätten. Anschließend beginnen die Commons, einen Nexus zwischen deren Vergehen und dem der sechs Angeklagten herzustellen. Sie erinnern an Richards II. Treffen mit letzteren 1387 in Nottingham und lassen eine Kopie eines Schreibens vorlesen, die die Fragen des Königs und die Antworten der Angeklagten enthält.¹⁸⁶ Den Dualismus zwischen den guten, da loyalen, und den schlechten, da unmoralischen Beratern, den die Appellanten zu Beginn des Parlamentes konstruiert hatten, beschwören die Commons ebenfalls, als sie abschließend konkrete Vorwürfe gegen die Angeklagten erheben:¹⁸⁷ Diese hätten Richards II. Fragen gesetzwidrig beantwortet, durch ihre Antworten absichtlich *touz les seignours et loialx lieges*¹⁸⁸ in Gefahr gebracht, da sie deren *traiterouse purpos*¹⁸⁹ gekannt und sie geheim gehalten hätten.¹⁹⁰ Auch knüpfen die Commons an die Verurteilung der ersten fünf Angeklagten an: Sie bezeichnen diese als *les ditz appellez, convictz de tresoun et ajuggez*.¹⁹¹ So können sie die Glaubwürdigkeit der angeklagten Rechtsgelehrten durch die Implikation, dass diese mit verurteilten Verbrechern kooperiert hätten, schmälern, ehe diese sich verteidigen können. Ihre Rede ist also auch keine bloße Auflistung von Anklagepunkten, sondern ebenfalls ein Bericht über die politischen Ereignisse des Jahres 1387, der der Anklagerede der Appellanten sowohl inhaltlich als auch strukturell stark ähnelt.¹⁹²

Die Rechtsgelehrten scheinen den Versuch der Commons, an die Anklagerede der Lords Appellant anzuknüpfen, erkannt zu haben und die (vermeintlichen) oratorischen Fehler der Verurteilten vermeiden zu wollen. Ihre Antworten auf die Anklagerede, die der Rotulus in paraphrasierter Form nachzeichnet, zeigen nämlich, dass sie sich einer anderen Verteidigungsstrategie als Tresilian und Brembre bedienen: Als sie gefragt werden, ob sie die Antworten gegeben hätten, die die

¹⁸⁴ So behauptet der Verfasser des *Process*, dass die Anklagerede gegen die Richter auf Englisch und Latein vorgetragen worden sei (vgl. Westminster Chronicle 1982, S. 284), der Rotulus zeichnet die Rede aber in paraphrasierter Form auf Anglonormannisch nach und zitiert lediglich Richards II. Fragen 1387 in Nottingham und die Antworten der Angeklagten in Latein (vgl. Parliament Rolls 2005, S. 104–106).

¹⁸⁵ Parliament Rolls 2005, S. 104.

¹⁸⁶ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 105f.

¹⁸⁷ Für detailliertere Ausführungen zu diesem Aspekt siehe Kapitel 4.

¹⁸⁸ Parliament Rolls 2005, S. 106.

¹⁸⁹ Parliament Rolls 2005, S. 107.

¹⁹⁰ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 106f.

¹⁹¹ Parliament Rolls S. 2005, 104.

¹⁹² Für detailliertere Ausführungen zu der Narration der Appellanten siehe Kapitel 4.

Commons hatten vorlesen lassen, erwidern sie, dass sie diese gegeben hätten, sie aber *autrement en partie de leur entent ne feust*¹⁹³ seien. Nacheinander berichten sie, dass sie entweder von dem Erzbischof, de Vere, de la Pole und Tresilian bedroht und gezwungen worden seien, *greablement et au pleissance du roi nostre dit seignour*¹⁹⁴ zu antworten und das Gespräch mit Richard II. geheim zu halten, oder von diesen Drohungen gehört hätten; Grund ihres Handelns sei also ihre Furcht.¹⁹⁵ Diese Reaktion unterscheidet sich deutlich von Tresilians und Brembres: Die Rechtsgelehrten streiten die Taten, die die Commons ihnen unterstellen, nicht ab und äußern keine Kritik an dem Prozedere, versuchen aber, ihre Intentionen zu legitimieren und so ihre Schuld zu schmälern. Ihr Versuch ist nichtsdestoweniger erfolglos. Der Rotulus behauptet, dass die Commons entgegnet hätten, dass die Angeklagten Rechtsgelehrte seien und der König gewollt habe, dass sie *come la lex vorroit*¹⁹⁶ antworten. Wenn der Rotulus den Wortwechsel korrekt wiedergibt, bezeugt er, dass die Commons nicht das Ziel verfolgten, die politischen Ereignisse der Jahre 1387 und 1388 möglichst präzise zu rekonstruieren,¹⁹⁷ sondern die Deutungshoheit über diese zu wahren und der (parlamentarischen) Öffentlichkeit ihre Narration als „Wahrheit“ zu präsentieren. Ein weiterer Redebeitrag der Rechtsgelehrten ist nicht tradiert. Der Rotulus verzeichnet lediglich, dass die Lords über die Schuld der Angeklagten beraten wollten und die Commons angekündigt hätten, gegen John Blake, der in seiner Funktion als Richter 1387 in Nottingham die Fragen an die Rechtsgelehrten vorbereitet hatte, und Thomas Usk, den Under-sheriff von Middlesex, vorgehen zu wollen.¹⁹⁸

¹⁹³ Parliament Rolls 2005, S. 107.

¹⁹⁴ Parliament Rolls 2005, S. 107.

¹⁹⁵ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 107f.

¹⁹⁶ Parliament Rolls 2005, S. 108.

¹⁹⁷ Dass Richard II. plante, gegen die Appellanten vorzugehen, und die Antworten der Rechtsgelehrten seinem Vorhaben Legitimität verschaffen sollten, zeigen exemplarisch Tuck 1973, S. 104–120, und SAUL 1997a, S. 170–191.

¹⁹⁸ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 109. Die Forschung hat Thomas Usk weit mehr Aufmerksamkeit geschenkt als den anderen Personen, gegen die die Commons auf dem *Merciless Parliament* ein Impeachment eingeleitet haben, da er sowohl in politischer als auch literarischer Hinsicht Bekanntheit erlangt hatte: Er war ein prominenter Anhänger, Mitarbeiter und Vertrauter des ehemaligen Londoner Bürgermeisters John Northampton, war an den Aufständen beteiligt, die dieser 1383 nach seiner Wahlniederlage initiiert hatte, und wurde verhaftet. In dem Prozess, der 1384 in Reading gegen Northampton stattfand, sagte er als Hauptzeuge gegen diesen aus und wurde freigelassen. Arbeiten, die sich schwerpunktmäßig mit Usks Agieren beschäftigen, existieren nicht. Für einen Überblick über Usks Vita siehe LEYERLE 1989. Für weit detailliertere Ausführungen zu Northamptons Amtszeit, dem Prozess gegen ihn und Usks Zeugenschaft siehe REXROTH 1999, S. 143–209. Usks Verhalten vor Gericht und dessen (möglichen) Folgen thematisiert ebenfalls kurz OLIVER 2010, S. 67–171. Usk war in den 1380er Jahren auch literarisch tätig und verfasste das Prosawerk *The Testament of Love*. An dieser Stelle kann nicht auf die literaturwissenschaftlichen Forschungsdiskurse über Usks Werk eingegangen werden, verwiesen sei aber auf die Inhaltszusammenfassung und literaturgeschichtliche Einordnung des *Testament of Love*, die John C. Hirsh verfasst hat (vgl. HIRSH 2003).

Blake und Usk werden am 3. März auf das Parlament gebracht. Die Commons leiten ein Impeachment gegen sie ein. Der Rotulus überliefert ihre Anklagerede in paraphrasierter Form:¹⁹⁹ Blake und Usk hätten sich des *hautes tresons faitz au roi nostre dit seignour et a soun roialme* schuldig gemacht: Blake habe von dem *tresoun et malveis purpos* der fünf Verurteilten Kenntnis gehabt, sie unterstützt und ihre Pläne geheim gehalten; er habe sich die Fragen, die Richard II. den Rechtsgelehrten 1387 in Nottingham gestellt habe, ausgedacht; und er habe geplant, die Personen, die auf dem *Wonderful Parliament* die Einrichtung der Kommission beschlossen hätten, als Verräter anklagen, inhaftieren und hinrichten zu lassen. Usk habe von dem Verrat der fünf Verurteilten gewusst und sie unterstützt, um *Undersheriff* von Middlesex zu werden. Erneut kann die Exaktheit nicht bestimmt werden, mit der der Rotulus die Anklagerede der Commons nachzeichnet, erneut können aber nichtsdestoweniger die wesentlichen Elemente ihrer Argumentationsstrategie erkannt werden: Ein kurzes Rekurrieren auf die politischen Ereignisse des Jahres 1387, eine Bewertung dieser Geschehnisse, die die Narration der Appellanten bestätigt, und der explizite Verweis auf die Urteile gegen Neville, de Vere, de la Pole, Tresilian und Brembre; ebenso die mehrfache Nennung des Verrats, den diese begangen haben sollen, das Aufzeigen eines Nexus zwischen ihren Vergehen und denen der Angeklagten und die Nutzung des Dualismus zwischen den guten, da loyalen, und den schlechten, da unmoralischen Beratern.²⁰⁰ Der *Process* behauptet, dass Blake auf die Anklagerede nicht habe antworten wollen. Erst, als ihm mitgeteilt worden sei, dass sein Schweigen kein Hinderungsgrund sei, seine Güter zu konfiszieren, habe er *tres sagement*²⁰¹ geantwortet. Letztlich hätten sich beide Angeklagte als *[c]oupables*²⁰² bekannt. Der Rotulus ist die einzige Quelle, die detaillierter über den Verlauf der Parlamentsitzung berichtet. Er vermerkt, dass Blake und Usk geantwortet hätten, dass sie *par comandement de soun dit seignour lige*²⁰³ gehandelt hätten. Diese Antwort unterscheidet sich insofern von der der Verurteilten, als sie weder den Rechtscharakter des Verfahrens kritisiert noch ein Duell fordert; nichtsdestoweniger knüpft sie in kulturell-diskursiver Hinsicht insofern an Brembres Verteidigungsstrategie an, als sie die Angeklagten als loyale Diener des Königs ausweist und so deren „manly honour“²⁰⁴ betont. Zwar können die Gründe, die dem oratorischen Scheitern der

¹⁹⁹ Parliament Rolls 2005, S. 109 (hier auch die folgenden Zitate).

²⁰⁰ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 109: Besonders signifikant ist der Beginn der Anklagerede: (...) *par la ou les ditz appelez et ajuggez avoient compasse et purpose lour fauces tresons, come contenu est en les ditz articles, pur queux ils sont ajuggez come traitours, pur acomplier et eschever mesmes les tresons et faucynes par le roial poair q'ils avoient ensi acroche* (...). Der Plan, bestimmte Magnaten anklagen, verhaften und exekutieren zu lassen, wird explizit als *fauxement, traierousement et malveisement* bezeichnet. Die Magnaten werden immer (!) als *loialx liges* benannt. Für detailliertere Ausführungen zu diesem Aspekt siehe Kapitel 4.

²⁰¹ Westminster Chronicle 1982, S. 284.

²⁰² Vgl. Westminster Chronicle 1982, S. 284.

²⁰³ Parliament Rolls 2005, S. 109.

²⁰⁴ McVITTY 2020, S. 46. Weit detailliertere Ausführungen zu dem Prozess gegen Usk und Blake unter einem gendergeschichtlichen Gesichtspunkt bietet McVITTY 2020, S. 45–47.

Angeklagten letztlich zugrunde lagen, erneut nicht rekonstruiert werden, da kein Bericht über das weitere Redegeschehen in der Parlamentssitzung berichtet. Nichtsdestoweniger kann die oratorische Vorgehensweise der Commons insofern als Teilerfolg gewertet werden, als ihre Anklagerede Blake und Usk in die Defensive getrieben hat und ihre weiteren, leider nicht tradierten Redebeiträge sie zu einem Geständnis zwangen.

Das Geständnis bestimmt den Handlungsspielraum der Lords: Am nächsten Tag, also am 4. März, verkünden sie in Richards II. Abwesenheit²⁰⁵ ihr Urteil gegen Usk und Blake. Der Rotulus zeichnet den Redebeitrag in indirekter Rede nach: Blake und Usk seien schuldig und der Umstand, dass sie behauptet hätten, auf Richards II. Anweisung gehandelt zu haben, obwohl sie gewusst hätten, dass sich die Verurteilten königliche Herrschaftsrechte angeeignet und ihnen die Befehle erteilt hätten, verstärke ihre Schuld.²⁰⁶ Beide sollten nach Tyburn gebracht und gehängt, Usk solle zusätzlich geköpft und ihre Güter sollten konfisziert werden.²⁰⁷

Dass ein Geständnis ein wirkmächtiger oratorischer Akt war und den Lords von nun an als Handlungsdeterminante dienen sollte, beweisen auch die Geschehnisse des übernächsten Tages: Am 6. März werden die Rechtsgelehrten auf das Parlament gebracht und die Lords verkünden ihr Urteil gegen sie. Die Rededarstellung, die der Rotulus tradiert, enthält zwei Kernaussagen: (1) Die Angeklagten wüssten, dass das Statut und die Kommission *al honour de Dieu, et pur la bone governance de estat du roi nostre dit seignour, et de tout soun roialme*²⁰⁸ seien; (2) der König habe gewollt, dass die Richter und Rechtsgelehrten seine Fragen gesetzmäßig beantworten, diese hätten ihm aber nicht gemäß den Rechtsvorschriften geantwortet und die fünf Verurteilten ermuntert, Verrat zu begehen. Die Richter hätten folglich von deren Verratsplänen gewusst, diese aber vor der Kommission geheim gehalten, die zu Gunsten des Königs und des Königreichs handeln sollte, und sich so ebenfalls des Verrats schuldig gemacht; die Richter und Rechtsgelehrten sollten nach Tyburn gebracht und gehängt werden, ihre Güter sollten konfisziert werden.²⁰⁹ Die Anklage der Rechtsgelehrten galt den (meisten) Lords also offenkundig nicht als „preposterous absurdity“.²¹⁰

Eine Intervention des Erzbischofs von Canterbury, William Courtenay, und der Geistlichen, die sich zu Beginn des Parlamentes zurückgezogen hatten, ermöglicht nichtsdestoweniger eine Verhinderung der Urteilsvollstreckung. Die Quellen berichten über den Vorfall Verschiedenes: Der Rotulus behauptet, dass der Erzbischof mit den anderen Geistlichen auf das Parlament gekommen sei und die Lords gebeten habe, die Exekutionen nicht eher durchführen zu lassen, bis er und

²⁰⁵ Vgl. Westminster Chronicle 1982, S. 284.

²⁰⁶ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 110.

²⁰⁷ Parliament Rolls 2005, S. 110.

²⁰⁸ Parliament Rolls 2005, S. 110.

²⁰⁹ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 110f.

²¹⁰ CHRIMES 1956, S. 387.

die anderen Geistlichen Richard II. hätten bitten können, die Angeklagten nicht hinzurichten. Richard II. habe der Bitte Folge geleistet und die Rechtsgelehrten begnadigt.²¹¹ Um die Bedeutung des Vorfalls gänzlich verstehen zu können, ist es aber von Nöten, Favents ausführlichere Darstellung zu berücksichtigen. Dieser berichtet Folgendes: Die Geistlichen hätten Richard II. in seinen privaten Gemächern aufgesucht und mit ihm über das Urteil gegen die Rechtsgelehrten gesprochen. Anschließend seien sie auf das Parlament zurückgekehrt, hätten sich dem König zu Füßen geworfen, die Bitte geäußert, dass er und die Lords das Todesurteil annullieren mögen, und gnadenvolles Handeln als Charakteristikum eines Heiligen genannt. Die Parlamentsteilnehmer seien der Trauer verfallen, der Herzog von Gloucester, der Graf von Arundel, der Graf von Warwick und der Graf von Nottingham hätten sich letztlich ihrer Gefühlsbekundung angeschlossen und der König habe den Richtern die Todesstrafe erlassen (können).²¹² Favents Darstellung ist in zweierlei Hinsicht aufschlussreich: (1) Der Fußfall des Erzbischofs, seine demütige Körper- und Sprechhaltung und seine Bitte, das Leben der Rechtsgelehrten zu schonen, sind typische Merkmale einer *deditio*, die dieser und seine Begleiter stellvertretend für die Rechtsgelehrten ausführten.²¹³ Favents Darstellung zeigt aber nichtsdestoweniger auch, dass das Handeln des Erzbischofs und seiner Begleiter insofern von dem typischen rituellen Prozedere des Unterwerfungsakts abweicht, als sie nicht nur Richard II., sondern auch die Lords als Adressaten ihrer Bitte betrachteten: (...) *in parlamentum comparuerunt* [gemeint sind der Erzbischof und seine Begleiter] *lacrimabilem depromentes querimoniam ad pedes regis genuflectando obnixius supplicabant, exorzizando regem et proceres parlamenti (!) (...)*.²¹⁴ Das Handeln des Erzbischofs und seiner Begleiter ist also bis ins Detail auf die ambivalente machtpolitische Situation auf dem *Merciless*

²¹¹ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 111.

²¹² *Clerici prope, dummodo seculars deciderent huiusmodi sanguinis iudicia, surrexerunt a parlamento intrantes regis thalamum ea causa confabulari. Cumque verbum eis afflatum fuisset de scandalosa morte iusticiarii, archiepiscopus Cantuarensis, episcopus Wyntoniensis, cancellarius, thesaurarius, custos priuati sigilli cum tota turba cleri, graui corde et leui pede, in parlamentum comparuerunt, lacrimabilem depromtes querimoniam ad pedes regis genuflectando obnixius supplicabant, exorzizando regem et proceres parlamenti quod ob amorem Dei, gloriose virginis Marie, et omnium sanctorum, sicut ipsimet alias in amari iudicio misericordia congauderent, desisterent omnino et cessarent a morte iusticiariorum horum ibidem presenciam et amarissime plorancium in quorum et de quorum sensu et capitibus fons, medulla et sapiencia Anglie legum vigent, emanant et exhauriuntur. Fuerat enim ibi dolor immensis, maxime autem inter partes querencium et dampnatorum. Dux eciam Gloucestrie, comites Arundelli, Warwychi et Notyngham et cetera plura mollia corda associauerunt se eis in luctu. Mox, virtute querimonie cleri in personas iusticiariorum cessauit execucio et retributa est eis vita a rege* (FAVENT 1926, S. 20). Knighton behauptet, dass selbst die Königin versucht habe, die Vollstreckung der Todesstrafe abzuwenden: *Set interueniente Anna, regina Anglie, cum archiepiscopo Cantuarensi et aliis episcopis, rex cum consensu dominorum in quos deliquerant condonauit eis uitam* (KNIGHTON 1995, S. 502).

²¹³ Die Merkmale der *deditio*, deren Bedeutung und Entstehung beschreibt ALTHOFF 1997a. Dass mittelalterliche Akteure eine *deditio* auch stellvertretend für andere vornehmen konnten, zeigt ALTHOFF 1997c, S. 268–271.

²¹⁴ FAVENT 1926, S. 20.

Parliament abgestimmt: Durch die Involvierung der Lords konnten sie ihre Bitte den realpolitischen Bedingungen anpassen, durch die Adaption der *deditio*-Elemente konnten sie nichtsdestoweniger parallel ihre Anerkennung Richards II. königlicher Herrschaftsgewalt (formell) signalisieren.²¹⁵ (2) Der Vorfall bezeugt, dass die Rede Courtenays kein per se wirkloses Beiwerk zu der Bekanntmachung eines zuvor hinter verschlossener Tür vereinbarten Beschlusses²¹⁶ war, sondern ein wirkmächtiges Werkzeug, um Beschlüsse vor einer Öffentlichkeit (neu) fassen zu können:²¹⁷ Die Lords, die Favent als (Mit-)Entscheider nennt, haben an Richards II. Gespräch mit dem Erzbischof von Canterbury und seinen Begleitern nicht teilgenommen, sondern wurden von letzteren in ein rituelles Prozedere gezwängt, dessen Abruf ihnen nur spontan erscheinen konnte. Die Behauptung, dass die Appellanten „no serious intention in executing them [gemeint sind die Rechtsgelehrten]“²¹⁸ gehabt hätten, verkennt also völlig die Wirkmacht, die das oratorische Manöver Courtenays hatte.

Die Commons lassen sich dennoch nicht von der oratorischen Wirkmacht abschrecken, die die *deditio* entfalten hat. Sie leiten am selben Tag ein Impeachment gegen Thomas Rushhook, den Bischof von Chichester und Richards II. Beichtvater, ein und lassen den Steward²¹⁹ eine Anklagerede vortragen. Der Rotulus tradiert die Anklagerede in (stark) paraphrasierter Form:²²⁰ Rushhook habe Richards II. Treffen mit den Rechtsgelehrten in Nottingham 1387 beigewohnt, diese bedroht, die Pläne der ersten fünf Verurteilten gekannt und geheim gehalten und ihnen geholfen. Die Anklagerede weist die bekannten Elemente auf: Ein Rekurrieren auf die Ereignisse des Jahres 1387, eine Bewertung des Geschehens gemäß dem Narrativ der Appellanten, einen expliziten Verweis auf die Verurteilung der ersten fünf Angeklagten, die Bezeichnung ihrer Vergehen als Verrat und den Versuch, das Verbrechen des Angeklagten mit ihrem zu verzahnen. Der Rotulus zeichnet die Antwort des Bischofs auf die Anklagerede ebenfalls in paraphrasierter Form nach:

²¹⁵ Diese Beobachtung zeigt erneut, dass ALTHOFFS Forschungen insofern für die Analyse eines Rituals hilfreich sind, als sie die Bedeutung seiner Bestandteile erklären, eine vollständige Untersuchung aber immer „die Besonderheit des ‚historischen Moments‘ im Sinne des Handlungsvollzugs in einer einzigartigen Konstellation von Raum, Zeit und Personen“ (OSCHEMA 2015, S. 16) beachten muss.

²¹⁶ Die These, dass mittelalterliche Akteure den Ablauf eines Rituals vor dessen Durchführung *en detail* geplant und das Verhalten aller (!) Beteiligten während des Rituals penibel abgesprochen hätten, hat GERD ALTHOFF aufgestellt (siehe exemplarisch ALTHOFF 2020, S. 12–14). Althoff vertritt diese These ebenfalls explizit mit Blick auf die Durchführung einer *deditio* (vgl. ALTHOFF 1997a, S. 117f.).

²¹⁷ Eine ausführlichere Rezeption der These Althoffs nimmt Jörg Feuchter vor und zeigt, dass „auch für die Sprechsprache in der Vormoderne ein Kommunikationsbegriff auf der Höhe der Forschung zu beanspruchen [ist], der von der grundseitigen Wechselseitigkeit kommunikativen Handelns ausgeht, selbst wenn nur ein Akteur oder eine Seite spricht“ (FEUCHTER 2011, S. 200).

²¹⁸ TUCK 1973, S. 125.

²¹⁹ Westminster Chronicle 1982, S. 286.

²²⁰ Hierzu im Folgenden Parliament Rolls 2005, S. 111.

Er habe erwidert, dass er die Rechtsgelehrten nicht bedroht habe und diese lediglich Antworten auf Grundlage des Gesetzes hätten geben sollen; Versprechen, die er gegeben habe, hätten ihn abgehalten, den Verrat zu melden; wenn der Erzbischof von York, de Vere, de la Pole, Tresilian und Brembre den König nicht permanent umgeben hätten, hätte er verhindert, dass deren Verrat zu *mal* und *meschief* führe.²²¹

Die einzige Quelle, die die Gegenrede der Commons tradiert, ist der Rotulus. Er überliefert sie lediglich in paraphrasierter Form: Die Commons hätten entgegnet, dass die Verhinderung des Schadens, der aus dem Verrat resultiert sei, nicht die Aufgabe des Bischofs sei, sein Versuch, diesen abzuwenden, aber von seiner Mitwisserschaft zeuge, er folglich verurteilt werden müsse. Wegen des Mangels an Vergleichsmöglichkeiten kann die Exaktheit, mit der der Rotulus die Rede nachzeichnet, nicht bestimmt werden. Nichtsdestoweniger bezeugt der Grundtenor der Antwort, dass auch den Commons die große oratorische Wirkmacht eines (Teil-)Geständnisses nicht entgangen ist: Sie kämpfen nicht länger um die Deutungshoheit über die politischen Ereignisse des Jahres 1387 (obschon die Behauptung des Bischofs zu Richards II. Fragehaltung eine Steilvorlage geboten hätte), sondern versuchen, vor der (parlamentarischen) Öffentlichkeit seine Antwort als Geständnis auslegen. Dass letztlich nicht die Anklagereden der Commons, sondern die (Teil-)Geständnisse der Angeklagten die Lords zu den letzten acht Verurteilungen bewogen haben, bezeugt implizit der *Process*: Er berichtet, dass die Commons gefordert hätten, den Bischof in Haft zu nehmen, aber die Lords gegen ihr Ansinnen opponiert und sich für Beratungen zurückgezogen hätten.

Am 12. März klagen die Commons vier adlige Aufsteiger – Simon Burley, John Beauchamp, John Salisbury und James Berners – an und leiten Impeachments gegen sie ein.²²² Der Rotulus tradiert eine Kopie der Anklagerede: Die Commons behaupten, dass Burley, Beauchamp, Salisbury und Berners Richard II. bewogen hätten, ausschließlich ihnen zu vertrauen, und ihn gegen die (vermeintlich) loyalen Magnaten aufgehetzt hätten. Sie beschuldigen sie, sich so königliche Herrschaftsgewalt angeeignet zu haben und an dem Verrat, den der Erzbischof von York, de Vere, de la Pole, Tresilian und Brembre geplant hätten, beteiligt gewesen zu sein.²²³ Anschließend widmen sich die Commons dem Geschehen auf dem *Wonderful Parliament*. Sie beschuldigen die vier, die Parlamentsteilnehmer an Anklagen gehindert, den Tod derer, die die Einrichtung der Kommission beschlossen hätten, geplant und de la Poles allzu lange Kanzlerschaft ermöglicht zu

²²¹ Parliament Rolls 2005, S. 111f.

²²² Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 112. Burley und Beauchamp zählen zu den Prominenteren der Angeklagten; Studien, die sich schwerpunktmäßig mit ihrem Wirken an Richards II. Hof und dem Prozess gegen sie auf dem *Merciless Parliament* befassen, sind aktuell ein Forschungsdesiderat; einen Überblick über ihre Vita bieten aber LELAND 2004, und CLARK 2004, S. 590.

²²³ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 112f.

haben.²²⁴ An dritter Stelle thematisieren sie die Rolle der Angeklagten in dem Konflikt zwischen Richard II. und den Appellanten: Sie bezichtigen die Angeklagten, von dem Verrat der ersten fünf Verurteilten Kenntnis gehabt zu haben, die Lords Appellant aber nicht über ihn informiert zu haben, sondern an seiner Planung beteiligt gewesen sein; auch hätten sie den König von der Kommission, deren Einrichtung das *Wonderful Parliament* beschlossen habe, isoliert und zur Truppenerhebung bewogen.²²⁵ Zwei weitere Anklagen bilden das Ende der Rede: Die Commons behaupten, dass die Angeklagten die Justiz behindert hätten und an den Verhandlungen mit Frankreich beteiligt gewesen seien.²²⁶ Sechs Artikel enthalten separate Anklagen gegen Burley, die die anderen Vorwürfe flankieren.²²⁷

Die Anklagerede gegen Burley, Beauchamp, Salisbury und Berners weist mehrere Elemente auf, die die zwei anderen, schon vorgetragenen Anklagereden der Commons gekennzeichnet haben, auf:²²⁸ Die Commons diskreditieren den Erzbischof von York, de Vere, de la Pole, Tresilian und Brembre mehrfach als *traitours*,²²⁹ verweisen explizit auf ihre Verurteilung,²³⁰ und bezeichnen ihre Verbrechen wiederholt als *hautes tresons*.²³¹ Sie beschuldigen die Angeklagten, mit diesen kooperiert zu haben, und bezichtigen sie mehrfach der unrechtmäßigen Aneignung königlicher Herrschaftsgewalt.²³² Auch stilisieren sie sie zu den unmoralischen, da falschen Gegenspielern der (vermeintlich) loyalen Magnaten.²³³

²²⁴ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 113f.

²²⁵ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 114f.

²²⁶ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 115. Für die Gründe, die die Verhandlungen mit Frankreich für die Appellanten und deren Anhänger zu einem Verbrechen machten, siehe Kapitel 4. Dass ein Waffenstillstand oder ein Frieden mit Frankreich per se manchen Appellanten als nicht erstrebenswert galt, zeigt SAUL 1997a, S. 179–182.

²²⁷ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 113–115.

²²⁸ Für die kulturellen Implikationen, die der Anklage innewohnte, siehe Kapitel 4.

²²⁹ Parliament Rolls 2005, S. 112 und S. 114f.; weitere Bezeichnungen, derer sich die Anklagerede der Commons bedient, sind *traitours atteintz* (Parliament Rolls 2005, S. 113f.), *traitours suisditz* (Parliament Rolls 2005, S. 114) und *traitours avantditz atteintz* (Parliament Rolls 2005, S. 115).

²³⁰ So bezeichnen sie sie als *traitours atteintz* (Parliament Rolls 2005, S. 113f.) und *traitours avantditz atteintz* (Parliament Rolls 2005, S. 115).

²³¹ Parliament Rolls 2005, S. 112; Abwandlungen lauten *diverses hautes tresons* (Parliament Rolls 2005, S. 112), *fauces tresons desusditz*, *tresons* (Parliament Rolls 2005, S. 114), *diverses tresons* (Parliament Rolls 2005, S. 114) und *hautes tresons* (Parliament Rolls 2005, S. 115).

²³² Folgende Phrasen finden Verwendung: *encrochantz a eux* [gemeint sind alle Angeklagten] *roial poair* (Parliament Rolls 2005, S. 112), *acrochant a lui* [gemeint ist Burley] *roial poair* (Parliament Rolls 2005, S. 113), *accrocherent a eux* [gemeint sind alle Angeklagten] *roial poair* (Parliament Rolls 2005, S. 115), *accrocheront a eux* [gemeint sind alle Angeklagten] *roial poair* (Parliament Rolls 2005, S. 115).

²³³ So differenzieren die Commons zwischen den *traitours et enemys* (Parliament Rolls 2005, S. 113) einerseits, zu denen die Angeklagten zählen, und den *foialx seignours et liges* (Parliament Rolls 2005, S. 112) und *bones seignours et peers du roialme* (Parliament Rolls 2005, S. 114) andererseits. Den Vorwurf der Falschheit äußern die Commons mehrfach und in

Nichtsdestoweniger beinhaltet die Anklagerede drei Komponenten, die die anderen beiden Anklagereden nicht hatten: (1) Die Narration der Commons beginnt mit einer Darstellung des Geschehens auf dem *Wonderful Parliament* 1386 und endet mit Kommentaren zu den Truppenerhebungen 1387, versucht also, ein Narrativ zu transportieren, das den Konflikt vollständig aufgreift, deutet und bewertet. (2) Die Commons behaupten, dass die Angeklagten die *tendresse del age nostre seignour le roi, et la innocence de sa roial persone*²³⁴ ausgenutzt hätten, betonen den Dualismus zwischen den bösen, da unmoralischen und guten, da loyalen Lords also noch stärker als in ihren letzten zwei Anklagereden und suggerieren der (parlamentarischen) Öffentlichkeit erstmals explizit, dass Richard II. keine Konfliktpartei, sondern ein unschuldiges, da jugendlich-unwissendes Opfer sei. (3) Die dritte Neuerung stellt das wiederholte Nennen der Folgen dar, die aus dem Verhalten der Angeklagten erwachsen seien: Zu diesen zählen der *grant arrerissement du roi et de tot soun roialme*,²³⁵ die *destruccion du roi et de roialme*,²³⁶ die *peril de perdicion*²³⁷ und die *communes destourbours de la ley*.²³⁸ Über die oratorische Strategie der Commons können nur Vermutungen aufgestellt werden, da ihre internen Beratungen nicht dokumentiert sind. Dass sie aber versuchten, ihre Anklagerede nach ihrem Misserfolg beim Verhör des Bischofs von Chichester noch mehr an die Anklagerede der Appellanten anzugleichen, zeugt von einer gewissen Uneinsichtigkeit mit Blick auf deren tatsächliche Wirkmacht und arger oratorischer Innovationslosigkeit.

Die Antworten der Angeklagten zeichnet der Verfasser des Rotulus in indirekter Rede nach: Diese hätten erwidert, dass sie gänzlich unschuldig seien und ihre Unschuld in einem Duell bezeugen wollten.²³⁹ Ausführlichere Berichte über das Geschehen tradieren der *Process* und die Chronik von Westminster: Der *Process* verzeichnet, dass die Commons zuerst ein Amtsenthebungsverfahren gegen Burley eingeleitet und ihn des Verrats bezichtigt hätten.²⁴⁰ Der Mönch von Westminster beschreibt Burleys oratorisches Vorgehen: (...) *dominus Simon Burle super diversis articulis sibi impositis, presertim in primo articulo, varie respondebat eo quod quedam concessit et quedam constanter negavit*.²⁴¹ Dass die oratorische Wirkmacht eines (Teil-)Geständnisses aber zu groß war, um eine Verurteilung zu verhindern, und

unterschiedlichen Varianten: Sie behaupten, dass die Angeklagten *fauces choses* (Parliament Rolls 2005, S. 112) gemacht, *fauxement* (Parliament Rolls 2005, S. 113) gehandelt und sich der *fauces tresons desuditz* (Parliament Rolls 2005, S. 113) schuldig gemacht hätten.

²³⁴ Parliament Rolls 2005, S. 112; Artikel 7 erwähnt ebenfalls Richards II. *tendre age* (Parliament Rolls 2005, S. 114). Für eine diskursanalytische Studie, die sich schwerpunktmäßig mit diesem Aspekt befasst, siehe FLETCHER 2008, S. 151–175.

²³⁵ Parliament Rolls 2005, S. 113.

²³⁶ Parliament Rolls 2005, S. 114; eine ebenfalls genutzte Abweichung lautet *destruccion du roi et du roialme* (Parliament Rolls 2005, S. 115)

²³⁷ Parliament Rolls 2005, S. 114.

²³⁸ Parliament Rolls 2005, S. 115.

²³⁹ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 116.

²⁴⁰ Westminster Chronicle 1982, S. 286.

²⁴¹ Westminster Chronicle 1982, S. 318.

dass sich mittlerweile selbst die Angeklagten dieses Umstandes bewusst geworden waren, bezeugen die weiteren Ausführungen des Mönchs: *Hoc advertentes illi de communitate bene notabant; quodque ipse presensit; ex post negative ad omnia dedit responsa et magno modo asserens se velle probare manu propria non esse vera ea que fuerant sibi objecta.*²⁴² Der *Process* ergänzt, dass Burleys Bitte abgelehnt und ihm gesagt worden sei, dass er auf die Anklagerede lediglich *Coupable* oder *Non coupable* erwidern solle;²⁴³ er habe *De rien coupable*²⁴⁴ geantwortet und sei in den Tower gebracht worden. Beauchamp, Berners und Salisbury hätten ebenfalls *De rien coupable*²⁴⁵ geantwortet und seien in den Tower zurückgebracht worden. Am 17. März seien sie erneut verhört worden und hätten erneut *De rien coupable*²⁴⁶ geantwortet.

Der Wandel, der bei Burleys oratorischer Strategie zu beobachten ist, ist für die Beurteilung aller Anklagereden, die die Commons haben vortragen lassen, von großer Relevanz: Er zeigt nämlich endgültig, dass primär nicht die Wirkmacht, die die Rede auf die Lords hatte, für eine Verurteilung entscheidend war, sondern die, die sie auf die Angeklagten hatte, da erst ihr (Teil-)Geständnis eine Verurteilung ermöglichte. Dass die Wirkmacht, die die Anklagerede auf die Angeklagten hatte, nicht unterschätzt werden darf, bezeugen die ersten zwei Prozesse, die die Commons initiiert haben, hinreichend: Die Rechtsgelehrten, Blake und Usk ließen sich zu (Teil-)Geständnissen hinreißen, die letztlich ihre Verurteilungen ermöglichten. Auch Burleys anfängliches Verhalten auf dem Parlament bezeugt, dass die akute Wirkmacht der Anklagerede groß genug war, um die Personen, gegen die sie sich richtete, zu korrumpierenden Antworten zu verleiten. Burleys Forderung, seine Unschuld in einem Duell bezeugen zu können, muss also nicht als Indikator eines „personal test of honour between himself and the Appellants“²⁴⁷ gedeutet werden, sondern kann auch als Versuch verstanden werden, sich der oratorischen Strategie der Commons zu entziehen. Die anfänglichen Erfolge, die die Commons verzeichnen konnten, sollten also nicht über den Umstand hinwegtäuschen, dass ihre Anklagerede eine Imitation der Appellanten-Anklagerede war und die gleichen strukturellen Probleme wie diese in sich barg: Ihr Erfolg hing allein von ihrer Wirkmacht auf die Angeklagten ab, den Lords bot sie nicht hinreichend Grund, Urteile zu fällen.

Dass die Wirkmacht, die die Anklagerede auf die Lords hatte, tatsächlich weit geringer war als die, die sie auf die Rechtsgelehrten, Blake und Usk gehabt hatte, bezeugt das Ausbleiben eines Urteils. Dass ihre Reden nicht ausreichten, um ihre Ziele zu erreichen, scheinen die Commons spätestens zu diesem Zeitpunkt

²⁴² Westminster Chronicle 1982, S. 318.

²⁴³ Westminster Chronicle 1982, S. 286.

²⁴⁴ Westminster Chronicle 1982, S. 286–288.

²⁴⁵ Westminster Chronicle 1982, S. 288.

²⁴⁶ Westminster Chronicle 1982, S. 288.

²⁴⁷ McVITTY 2020, S. 48.

bemerkt zu haben; sie setzen nämlich nun ihr Recht, der Krone Subsidien gewähren zu können, strategisch ein.²⁴⁸ Ehe das Parlament wegen des Osterfestes unterbrochen wird, gestatten sie der Krone am 20. März, Subsidien auf Import- und Exportgüter erheben zu dürfen, ergänzen aber, dass sie diese nur bis zum 17. Mai einziehen dürfe, und nennen als Bedingung der Erhebung die Fortführung des Parlaments. Anschließend leisten alle Parlamentsteilnehmer einen Eid,²⁴⁹ der drei Kernbotschaften enthält: Der Eidleistende solle *la bone pees, quiete, et tranquillite du roialme*²⁵⁰ wahren und gegen jeden, der diese bedrohen, vorgehen; (2) der Eidleistende solle, solange das Parlament stattfindet, die Appellanten schützen; (3) der Eidleistende solle seine Verbundenheit zum König, dessen Prärogativen und die Gesetze und Bräuche des Königreiches schützen.²⁵¹ Erneut zeigt sich, dass die Parlamentsteilnehmer ihre Botschaften individuellen Situationen anzupassen und höchst nuanciert zu kommunizieren vermochten: Der zweite Schwur ist eine explizite Sympathiebekundung für die Appellanten und sollte Aktionen gegen diese während der Parlamentspause verhindern,²⁵² der dritte Schwur ist eine formelle Anerkennung der königlichen Prärogative und ermöglicht erst die Teilnahme für die Appellanten, ohne dieser den Beigeschmack eines (juristisch verfolgbaren) Verrats zu verleihen. Zu beachten ist aber, dass die Commons nicht länger versuchen, durch Reden die Prozesse voran zu bringen, sondern lediglich den *status quo* zu wahren.

Der oratorische Durchbruch gelingt den Commons auch nach der Parlamentsunterbrechung nicht, weder bei den Angeklagten noch bei der Mehrheit der Lords: Der Mönch von Westminster berichtet, dass Burley am 27. April auf das Parlament gebracht worden sei und auf seiner Unschuld beharrt habe; als ihn der Herzog von Glouchester der Falschheit bezichtigt habe, habe der Herzog von York letzteren als Lügner beschimpft und beide wären handgreiflich geworden, hätte Richard II. nicht interveniert.²⁵³ Dass die oratorische Strategie der Commons nicht einmal mehr eine Spaltung der Appellanten zu verhindern vermochte, zeigt

²⁴⁸ Detailliertere Ausführungen zu diesem Recht der Commons, dessen Entwicklung und Konsequenzen bietet HARRISS 1976. Der Versuch, das Gewähren von Steuern und Subsidien mit dem Schwerpunkt auf Oratorik zu betrachten, ist nicht neu, sondern findet sich schon bei FEUCHTER 2013, S. 309f. Das englische Zoll- und Subsidienystem, den Unterschied zwischen Steuern und Subsidien und die verschiedenen Arten von Subsidien beschreibt JENKS 1992, S. 6–13. An dieser Stelle kann nicht detaillierter auf die große Bedeutung, die der Wollhandel für die englische Krone in fiskalischer Hinsicht hatte, und dessen Entwicklung unter Richard II. eingegangen werden, verwiesen sei aber exemplarisch auf POWER 1941, S. 41–123, POSTAN 1973, S. 342–352, LLOYD 1977, S. 193–256, ORMROD 1999 und ROSE 2017, S. 45–163.

²⁴⁹ Einen Überblick über die Funktionen und die Bedeutung des Eides (nicht nur für mittelalterliche Gesellschaften) bietet AURELL, HERRERO 2018.

²⁵⁰ Parliament Rolls 2005, S. 66.

²⁵¹ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 66.

²⁵² Dass die Appellanten die Teile der Bevölkerung, die nicht auf dem Parlament waren, zu dem Schwören eines solchen Eides veranlassten, zeigt SAUL 1997b.

²⁵³ Westminster Chronicle 1982, S. 328.

fernerhin ein Kommentar Favents: (...) *indivisa trinitas trium dominorum appellancium, scilicet ducis Gloucestrie et comitum Arundelli et Warwychi, una cum integra communitate parlamenti ad iustum iudicium secundum allegata et probata in personam ipsius Simonis exequenda firmiter insteterunt. Rex, vero, regina, comes de Derby, de Notyngham et prior Sancti Johannis, suus auunculus, et plures alii in maiori parte dominorum parlamenti pro vita ejus a parte alia assidue laborarunt.*²⁵⁴ Die Commons insistieren nichtsdestoweniger auf einer Verurteilung und zeigen sich nicht gewillt, Burley erneut zu verhören;²⁵⁵ sie bedienen sich also nicht länger einer primär oratorischen, sondern fiskalischen Strategie und scheinen sich der schwachen Wirkmacht ihrer Anklagerede bewusst gewesen zu sein, da sie jeglichen Versuch zu verhindern suchen, diese erneut verbal torpedieren oder gar öffentlich entkräften und zurückweisen zu können. Dass sie nicht gewillt sind, ihre oratorische Strategie zu verändern, sondern keine längerfristige Erhebung von Subsidien gestatten und so das Ende des Parlaments hinauszögern, kann entweder als Indikator einer anhaltenden oratorischen Innovationslosigkeit oder eines allmählich nachlassenden Vertrauens in die Wirkmacht des Redens gewertet werden. Die Ergebnisse der folgenden Tage muten folglich umso verblüffender an: Am 5. Mai lassen die Lords letztlich ihr Urteil gegen Burley vortragen und diesen hinrichten, am 12. Mai fallen sie ihr Urteil gegen Beauchamp, Salisbury, Berners, den Bischof von Chichester und die Rechtsgelehrten. Beauchamp, Salisbury und Berners werden ebenfalls exekutiert, der Bischof und die Rechtsgelehrten werden nach Irland verbannt.²⁵⁶ Zu den Gründen, aus denen sich letztlich die Lords, die die Verurteilungen befürworteten, bei der Urteilsfindung durchzusetzen vermochten, können lediglich Thesen aufgestellt werden, da keine Beratungsreden tradiert sind. Christopher Fletcher vermutet, dass Gerüchte über Aufständische in Kent, die Burleys Kopf gefordert hätten, letztlich der Auslöser für dessen Verurteilung gewesen seien.²⁵⁷ Diese These ist aber nur bedingt zufriedenstellend, da sie die anderen Verurteilungen nicht zu erklären vermag. Mit Blick auf die weiter oben skizzierte fiskalische Strategie der Commons liegt eine weitere Vermutung nahe: Der *Process* behauptet, dass Burley, Beauchamp, Salisbury und Berners erstmals mit den *clerici* Richard Medfort bzw. Metteford, Nicholas Slake, Richard Clifford und John Lincoln²⁵⁸ auf das Parlament gebracht worden seien und die Commons diese hätten ebenfalls anklagen wollen. Die Namen tauchen in keinem Bericht über den Verlauf der Prozesse wieder auf; allein Favent nennt die

²⁵⁴ FAVENT 1926, S. 21.

²⁵⁵ Vgl. Westminster Chronicle 1982, S. 330.

²⁵⁶ Vgl. Parliament Rolls 2005, S. 116–118. Der Rotulus nennt das Datum, an dem der Bischof von Chichester und die Rechtsgelehrten verurteilt wurden, nicht. Dass ersterer am selben Tag verurteilt wurde wie Beauchamp, Salisbury und Berners, ist aber dem *Process* zu entnehmen (vgl. Westminster Chronicle 1982, S. 292–294); dass der Rotulus berichtet, dass der Bischof und die Rechtsgelehrten am selben Tag verurteilt wurden (vgl. Parliament Rolls 2005, S. 117f), bezeugt wiederum, dass diese auch am 12. Mai verurteilt wurden.

²⁵⁷ Vgl. FLETCHER 2014, S. 207f. Die These ist extrem weit verbreitet, vgl. exemplarisch TUCK 1973, S. 126, und OLIVER 2010, S. 145f.

²⁵⁸ Vgl. Westminster Chronicle 1982, S. 286.

clerici Richard Medfort bzw. Metteford, John Slake und John Lincoln und berichtet, dass sie am 31. Mai, also nach allen Verurteilungen und wenige Tage vor dem Ende des Parlamentes, verpflichtet worden seien, zu erscheinen, falls ein künftiges Parlament Anklagen gegen sie erhebe.²⁵⁹ Diese auf den ersten Blick kruden Details legen die Vermutung nahe, dass die Commons weitere Impeachments geplant hatten, von diesen aber entgegen ihrer Heftigkeit (!), mit der sie gegen die anderen Angeklagten vorgingen, abließen. Vielleicht waren sie erst gewillt, diese Anklagen fallen zu lassen und *de facto* ein Ende des Parlamentes zu ermöglichen, wenn alle anderen, die sie angeklagt hatten, verurteilt werden würden. Solange keine Reden aus internen und informellen Beratungsrunden tradiert sind, kann diese Vermutung aber lediglich als Hypothese gelten.

Die Frage, wie die Commons ihre Klägerrolle nutzten, erfordert also eine ambivalente Antwort. Die Commons nutzten sie insofern erfolgreich, als sie sich einer (wahrlich nicht innovativen) oratorischen Strategie bedienten, die die ersten acht Angeklagten zu (Teil-)Geständnissen trieb und so unabhängig von der Gespaltenheit der Lords eine Verurteilung unausweichlich machte. In welchem Ausmaß ihre Anklagerede und in welchem Ausmaß ihre Verhörfragen zu ihrem Erfolg beitrugen, kann aber nicht beurteilt werden, da die Wechselreden zwischen Klägern und Angeklagten erneut viel zu grob dokumentiert sind, um seriöse Urteile zu ermöglichen. Die problematische Seite des Oratorik-Konzepts, die weiter oben schon vorgestellt wurde, muss also auch in diesem Kontext erneut betont werden. Der Erfolg der Commons war fernerhin insofern auch nur ein Teilerfolg, als sie die weiteren Angeklagten nicht zu (Teil-)Geständnissen bewegen konnten und ihre Anklagereden und die „Beweisführungen“, die diese enthielten, die Lords nicht von der Evidenz der Schuld zu überzeugen vermochten. Dass die Mechanismen ihrer oratorischen Strategie den anderen Parlamentsteilnehmern allmählich bewusst wurden und sie sich ihr erfolgreich zu entziehen begannen, bezeugen Burleys Ausweichmanöver und die Bitte, diesen erneut zu verhören; so gründeten die Verurteilungen, die die Commons letztlich erwirkt haben, nur bedingt auf ihrem oratorischen Geschick, sondern sind auch das Resultat einer geschickten Anwendung von Blockademechanismen wie der befristeten Gewährung von Subsidien, die die Lords letztlich zu einer Urteilsfindung drängten.

7. Fazit und Ausblick

Inde rex publice promisit eis quod faceret illos quinque comparere in proximo parlamento sequenti et stare iudicio legum regni, et prefixit eis diem parliamenti, et uocatur parliamentum istum ‚parliamentum sine misericordia‘ nec alicui misericordiam faceret

²⁵⁹ Vgl. FAVENT 1926, S. 23.

sine consensu dominorum.²⁶⁰ Henry Knightons Kommentar zu dem Parlament von 1388 hat eine ganze Reihe von Fragen ausgelöst, denen diese Arbeit nachzugehen versuchte. Die Ergebnisse, die auf diese Art und Weise entstanden sind, sollen auf den folgenden Seiten zusammengefasst. Am Anfang steht ein Resümee der inhaltlichen Ergebnisse, an zweiter Stelle eine Reflexion über die theoretisch-methodischen Beobachtungen, die die Anwendung der Analysekategorie „Oratorik“ ermöglicht hat, und an letzterer Stelle ein Ausblick.

(1) Die ersten beiden Fragen, die am Anfang dieser Arbeit standen, lauteten wie folgt: Welche Funktion hatte das Reden für die Akteure auf dem *Merciless Parliament* und wie versuchten sie, es möglichst erfolgreich in dem gegebenen politischen Kontext einzusetzen? Um erstere beantworten zu können, ist es von Nöten, sich die Kontexte, in denen sich die Parlamentsteilnehmer dieses Mittels bedienten, überblicksartig vor Augen zu führen: Die Appellanten und Commons gingen gegen Richards II. Vertraute vor, indem sie diese durch moralisch-kulturell aufgeladene Anklagereden öffentlich zu diskreditieren versuchten, die Lords als Richter in ihre Prozesse involvierten und so lange auf die Angeklagten Druck ausübten, bis diese begannen, zu reden. Die Rechtsgelehrten, Blake und Usk nutzten ihre Reden, um ihre (vermeintlichen) Vergehen zu legitimieren. Tresilian, Brembre, Burley, Beauchamp, Salisbury, Berners und der Bischof von Chichester nutzten sie hingegen, um die Narrationen ihrer Ankläger zu bestreiten oder gar deren juristische Vorgehensweise zu kritisieren. Der Erzbischof von Canterbury und sein Gefolge konnten durch eine geschickt inszenierte, da rituell ausgestaltete Rede die Lords zur Annullierung von Todesurteilen bewegen. Zwar war der Erfolg, den diese Akteure erzielten, höchst unterschiedlich, der Umstand, dass sie sich alle an erster Stelle des Redens bedienten, ehe sie andere Mittel anwandten bzw. anwenden wollten (sei es ein Duell, sei es das Herauszögern der Gewährung von Subsidien), lässt nichtsdestoweniger folgende Schlussfolgerung zu: Die Rede galt den (allermeisten) Teilnehmern des *Merciless Parliament* als das geeignetste Mittel für die Konfliktaustragung. Der Umstand, dass die meisten Lords Skrupel hatten, ungeständige Personen hinrichten zu lassen, bezeugt fernerhin, dass die Parlamentsteilnehmer in oratorischer Hinsicht ein feines Gespür hatten und akribisch über die Handlungsspielräume reflektierten, die ihnen die Anklagereden jenseits ihres moralisch-kulturellen Dimension tatsächlich eröffneten. Dass die Reden in wahre Kämpfe über die Deutungshoheit über den politischen Konflikt der Jahre 1386–1388 mündeten und die Lords ausgerechnet Tresilian, der ihr juristisches Prozedere öffentlich auf dem Parlament attackierte, sofort hinrichten ließen und nicht die sonst zu beobachtenden Skrupel zeigten, macht auf einen letzten Umstand aufmerksam: Nämlich den, dass sich die Akteure der gewaltigen Wirkmacht, die eine Rede entfalten konnte, durchaus bewusst waren und Reden aktive

²⁶⁰ KNIGHTON 1995, S. 414.

Verhandlungsprozesse über die „Wirklichkeit“ und die Art und Weise, wie mit dieser umzugehen sei, waren. In dieser Hinsicht bestätigen die obigen Ausführungen also die Erwägungen, die Jörg Feuchters, Johannes Helmarths und Klaus Oschemas bisherige Oratorik- und Performanz-Forschung in Abgrenzung zu der älteren Verfassungs- und Rechtsgeschichte und Gerd Althoffs Ritualforschung hervorgebracht haben, und bezeugen die Standhaftigkeit ihrer Thesen exemplarisch.

Diese Beobachtungen erlauben eine sofortige Anknüpfung an die dritte und vierte Frage: Auf welche Arten und Weisen stellten die politisch Handelnden Öffentlichkeit her und welche Ziele verfolgten sie beim Schaffen von Öffentlichkeit? Die Öffentlichkeiten, die die Teilnehmer des *Merciless Parliament* herstellten, können in zwei Arten unterteilt werden: Die parlamentarische Öffentlichkeit, die die Reden als Sprechakte wahrnahm, und die nicht-parlamentarische Öffentlichkeit, die durch Kopien und Flugschriften über das Geschehen informiert wurde und Kopien der Reden erhielt. Beide Öffentlichkeiten verharrten nicht in Passivität: Die Chronisten und Favent berichteten explizit über offene Konflikte auf dem Parlament, die die Appellanten gewiss nicht gern öffentlich gemacht sahen; die parlamentarische Öffentlichkeit reagierte auf mannigfaltige Art und Weise auf die Reden der Appellanten und Commons und erzeugte – wie der Erzbischof von Canterbury – durch ein cleveres Wechselspiel von verbaler und nonverbaler Kommunikation komplexe Botschaften, die spontan aktiven Einfluss auf das parlamentarische Geschehen ermöglichten und als Mitwirkung an ergebnisoffenen Verhandlungsprozessen verstanden werden können. Das Ziel der Appellanten, eine Öffentlichkeit zu schaffen, die ihnen beim Erreichen ihrer Ziele half und ihrem Agieren Legitimität verschaffte, konnte folglich erst durch die Aktivität dieser Öffentlichkeit einen ambivalenten Ausgang nehmen: Die parlamentarische Öffentlichkeit legitimierte letztlich nur das juristische Prozedere, in das die Appellanten und Commons sie verwickelten, ohne Zögern, von der Validität ihrer Anklagen war sie mehrheitlich nicht überzeugt. Auch diese Ergebnisse bestätigen die Argumente, die Historiker:innen in den letzten Jahrzehnten gegen die Thesen vorgebracht haben, die Jürgen Habermas zur mittelalterlichen Öffentlichkeit formuliert hat, und bezeugen ihre Haltbarkeit beispielhaft auf Grundlage des Geschehens auf dem *Merciless Parliament*.

Auch mit Blick auf das Geschehen auf dem *Merciless Parliament* hat diese Arbeit eine Ergänzung zu dem bisherigen Forschungsstand vornehmen können: Sie hat demonstriert, dass (entgegen den Thesen der Rechts- und Verfassungsgeschichte) nicht das juristische Prozedere die Handlungsdeterminante der Akteure war, sondern der Verlauf des oratorischen Wechselspiels zwischen den Klägern und Angeklagten für eine Verurteilung entscheidend war. Diese Beobachtung ist insofern von großer Relevanz, als sie auf den Umstand aufmerksam macht, dass die Angeklagten eben keine passive Figuren in einem juristisch unorthodoxen Verfahren waren, sondern sich durch ihre Rede(-beiträge) insofern einen gewissen

Einfluss auf das Verfahren nehmen konnten, als sie die Anklagereden torpedieren und die Lords so von einer Verurteilung abhalten konnten. Dennoch mahnen die Beobachtungen, die mit Blick auf die Prozesse gegen Burley, Beauchamp, Salisbury, Berners und den Bischof von Chichester gemacht wurden, die Oratorik nicht zu überschätzen und voreilig als einziges wirkmächtiges Instrument mittelalterlicher Akteure in politischen Konflikten herauszustellen: Als die Anklagereden der Commons zu scheitern begannen, dachten sich diese keine neue oratorische Strategie aus, sondern machten von ihrem Recht, Subsidien gewähren zu können, Gebrauch, um Druck auf die Lords ausüben und diese zu Urteilsfindungen bewegen zu können.

An diese Beobachtungen können die Ergebnisse anknüpfen, die die Frage hervorgebracht hat, wie die Akteure das Reden erfolgreich einsetzten. Sie mahnen ebenfalls, die theoretisch-methodischen Neuerungen der Oratorik- und Performanzforschung nicht zu Lösungsstrategien von uneingeschränkter Gültigkeit zu erheben. Diese Frage kann nämlich mit Blick auf das *Merciless Parliament* nur bedingt beantwortet werden. Ein kurzes Resümee über die obigen Ergebnisse demonstriert die Gründe dieser Aporie: Die Angeklagten, die die Lords entweder sofort oder ohne offenkundige Skrupel nach kurzer Bedenkzeit verurteilten, waren (a) Abwesende, deren Verurteilung (vermeintlich) ohne merkliche Folgen blieb, (b) ein Richter, der das Prozedere der Lords öffentlich für illegal befand und diese so in arge Bedrängnis brachte, (c) ein ehemaliger Bürgermeister, der *de facto* von den Londonern angeklagt und verurteilt wurde, und (d) geständige Personen, die den Richtern durch ihre Schuldbekundung die Möglichkeit nahmen, sie überhaupt noch für unschuldig erklären zu können: Die Lords urteilten also lediglich ohne Bedenken, wenn ihre Handlungen (vermeintlich) ohne Konsequenzen waren, andere Akteure (durch Schuldbekennnisse oder *de-facto*-Urteilssprüche) die Verantwortung für ihr Handeln übernahmen oder um des Selbstschutzes willen. Ihre Urteile gegen Burley, Blake, Salisbury, Berners und den Bischof von Chichester waren nicht länger das Resultat oratorischer Manöver, sondern eine Reaktion auf die gewieften Verlängerungsmechanismen der Commons. Diese Ergebnisse zeigen, dass die moralisch-kulturell aufgeladenen Anklagereden der Appellanten und Commons die Lords zwar in eine Situation, die eine Auseinandersetzung mit diesen forderte, gezwungen haben, sie diese aber letztlich nicht von der Validität der Anklagen zu überzeugen vermochten. Ob die Anklagerede also Erfolg hatte, hing letztlich nicht von ihrer Wirkung auf die Lords ab, sondern von der, die sie auf den Angeklagten entfaltete; und hier werden die Limitationen sichtbar, denen der Oratorik-Ansatz trotz aller Erkenntnisse, die er bei der Untersuchung des *Merciless Parliament* gebracht hat, unterliegt.

(2) Das Ausmaß an Erkenntnis, dass dieser zu schaffen vermag, hängt nämlich wesentlich von der Quellenlage ab: Um beurteilen zu können, aus welchen Gründen eine Rede ihr Ziel erreichte oder verfehlte, ist es von Nöten, den ganzen

Verhandlungsprozess, den diese auslöste, nachverfolgen zu können; und die Berichte über das Redegeschehen auf dem *Merciless Parliament* sind unvollständig und die Informationen, die tradiert sind, ermöglichen nicht immer eine zufriedenstellende Rekonstruktion. Der Mangel an Berichten über die Reden, die die Commons während ihrer Beratungen hielten, macht es unmöglich, valide Informationen über ihre oratorische Strategie zu gewinnen; der Mangel an Berichten über die Reden, die die Lords während ihrer Beratungen hielten, macht es unmöglich zu ersehen, aus welchen Gründen sie sich letztlich nicht von den Anklagereden der Appellanten und Commons überzeugen ließen. Und die Wortwechsel, die zwischen den Klägern und Angeklagten stattfanden, sind oft allzu grob dokumentiert und können nicht genutzt werden, um herauszufinden, welche Aspekte letztere zu Geständnissen verlockten und welche sie zu einem Insistieren auf ihrer Unschuld ermunterten. So ist der Gebrauch des Oratorik-Ansatzes letztlich insofern nützlich, als er auf den Umstand aufmerksam gemacht hat, dass nicht die Wirkung der Anklagereden auf die Lords, sondern die Wirkung der Anklagereden auf die Angeklagten für einen oratorischen Erfolg entscheidend war. Diesen Umstand haben die Verfassungs- und Rechtsgeschichte, deren Analyse-schwerpunkte auf der Durchführung und Legalität der Prozesse lagen, nicht wahrgenommen. Nichtsdestoweniger hat sich der Gebrauch des Oratorik-Ansatzes an manchen Stellen lediglich als bedingt hilfreich erwiesen, da er zwar neue Beobachtungen ermöglichte, diese aber wegen seiner Abhängigkeit von einer nahtlosen Überlieferung nicht immer zu erklären vermochte. An dieser Stelle könnte eine erneute Rückkehr zu der Analysekategorie „Öffentlichkeit“ von Nutzen sein: War die parlamentarische Öffentlichkeit nicht gewillt, an die diskursiven Komponenten der Anklagereden explizit anzuknüpfen, so haben die Chronisten mit ihren Berichten über das Einberufen des Parlamentes hinreichend gezeigt, dass die außerparlamentarische Öffentlichkeit die Episoden, die der Rotulus nicht erwähnte, nur allzu gern diskutierte und sich bereitwillig an zeitgenössischen Diskursen beteiligte.

(3) Um also letztlich herausfinden zu können, aus welchen Gründen die Anklagereden ihre Wirkung verfehlten, wäre es von Nöten zu schauen, wie sie sich in die zeitgenössischen Diskurse über Falschheit, Loyalität, Verrat und Schuld einfügte und inwiefern ihr eine überzeugende Anknüpfung an diese (nicht) gelang. Waren die Anspielungen auf Edwards II. Vertraute aufgrund ihrer historischen Patina nicht mehr hinreichend aufwühlend? War das Motiv der Falschheit lediglich den Londonern vertraut, außerhalb der Stadtmauern aber nicht wirkmächtig genug, um Angst hervorrufen zu können? Oder galt den Lords der Versuch der Appellanten, explizite rechtswissenschaftliche Diskussionen zu vermeiden, als Vorgehen, das der akuten politischen Situation und den aktuellen Debatten nicht gerecht wurde? Um diesen Fragen nachgehen zu können, müsste eine methodisch-

theoretische Ergänzung vorgenommen werden: Eine diskursanalytische Auswertung der zeitgenössischen außerparlamentarischen Texte mit einem Schwerpunkt auf diesen Themen und deren Verknüpfung miteinander könnte eine erste Grundlage schaffen, die eine Bewertung der Anklagerede mit Blick auf ihre inhaltliche Überzeugungskraft ermöglichen würde. Ob eine solche Arbeit, die den Oratorik-Ansatz mit der Diskursanalyse zu verzahnen versuchen würde, letztlich mehr Klarheit zu schaffen vermag, kann freilich allein auf der Grundlage dieser Arbeit nicht garantiert werden; ein im höchsten Maße faszinierendes Spannungsfeld zwischen der hermeneutischen Erforschung einzelner Fälle und der quantitativen Auswertung langwieriger Diskurse würde aber allemal betreten werden.

8. Quellen und Literatur

Quellen

FAVENT 1926: Thomas Favent, *Historia siue narracio de modo et forma mirabilis parlamenti apud westmonasterium anno domini millesimo CCCXXXVJ, regni vero regis ricardi secundi post conquestum anno decimo, per thomam fauent clericum indicata*, ed. MAY MCKISACK (Camden Miscellany 14; Camden Third Series 37), 1926.

FAVENT 2002: Thomas Favent, *History or narration concerning the manner and form of the miraculous Parliament at Westminster in the year 1386, in the tenth year of the reign of King Richard the Second after the Conquest, declared by Thomas Favent, clerk*, übers. ANDREW GALLOWAY, in: *The Letter of the Law. Legal Practice and Literary Production in Medieval England*, ed. EMILY STEINER, CANDACE BARRINGTON, 2002, S. 231–252.

KNIGHTON 1995: Henry Knighton, *Knighton's Chronicle 1337–1396*, ed. GEOFFREY H. MARTIN, 1995.

WALSINGHAM 2003: Thomas Walsingham, *The St Albans Chronicle. The Chronica Maiora of Thomas Walsingham 1: 1376–1394*, ed. JOHN TAYLOR, WENDY R. CHILDS, LESLIE WATKISS (Oxford medieval texts), 2003.

The Westminster Chronicle 1381–1394, ed. LEONARD C. HECTOR, BARBARA F. HARVEY, Oxford 1982.

The Parliament Rolls of Medieval England 1275–1504 7: Richard II. 1385–1397, ed. CHRIS GIVEN-WILSON, 2005.

- ALTHOFF 1997a: GERD ALTHOFF, Das Privileg der *deditio*, in: *Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde*, hg. von GERD ALTHOFF, 1997, S. 99–125.
- ALTHOFF 1997b: GERD ALTHOFF, Demonstration und Inszenierung. *Spielregeln der Kommunikation in mittelalterlicher Öffentlichkeit*, in: *Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde*, hg. von GERD ALTHOFF, 1997, S. 229–257.
- ALTHOFF 1997c: GERD ALTHOFF, Empörung, Tränen, Zerknirschung, in: *Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde*, hg. von GERD ALTHOFF, 1997, S. 258–281.
- ALTHOFF 2008: GERD ALTHOFF, Das Grundvokabular der Rituale. Knien, Küssen, Thronen, Schwören, in: *Spektakel der Macht. Rituale im Alten Europa 800–1800*, hg. von BARBARA STOLLBERG-RILINGER, MATTHIAS PUHLE, JUTTA GÖTZMANN, GERD ALTHOFF, 2008, S. 149–154.
- ALTHOFF 2020: GERD ALTHOFF, Zur ordnungsstiftenden Leistung der Rituale im Mittelalter, in: *Verfassung und Öffentlichkeit in der Verfassungsgeschichte*, hg. von LOTHAR SCHILLING, CHRISTOPH SCHÖNBERGER, ANDREAS THIER (Beihefte zu „Der Staat“. Zeitschrift für Staatslehre und Verfassungsgeschichte, deutsches und europäisches öffentliches Recht 25), 2020, S. 9–22.
- ARVANIGIAN 2021: MARK EDWARD ARVANIGIAN, Faction, Prerogative and the Common Profit of the Realm in the Good Parliament, in: *People, Power and Identity in the Late Middle Ages. Essays in Memory of W. Mark Ormrod*, hg. von GWILYM DODD, HELEN ELISABETH LACEY, Anthony J. Musson (Studies in Medieval history and culture), 2021, S. 209–228.
- AURELL, HERRERO 2018: JAUME AURELL, MONTSERRAT HERRERO, Introduction. The Oath: The Word and the Sacred, in: *Le sacré et la parole. Le serment au Moyen Âge*, hg. von MARTIN AURELL, JAUME AURELL, MONTSERRAT HERRERO (Rencontres 378. Série Civilisation médiévale 34), 2018, S. 7–14.
- BARTON 2017: RICHARD E. BARTON, Giving and Receiving Counsel: Forging Political Culture in Western French and Anglo-Norman Assemblies, in: *History. The Journal of the Historical Association* 102/5 (2017), S. 787–807.
- BELLAMY 1970: JOHN G. BELLAMY, *The Law of Treason in England in the Later Middle Ages* (Cambridge Studies in English Legal History), 1970.
- BERGER, LUCKMANN 2021: PETER L. BERGER, THOMAS LUCKMANN, Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie, 2021²⁸.
- BROWN 1981: ALFRED L. BROWN, Parliament, c. 1377–1422, in: *The English Parliament in the Middle Ages*, hg. von RICHARD G. DAVIES, JEFFREY H. DENTON, 1981, S. 109–140.

BRUNNER 1930: OTTO BRUNNER, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter (Veröffentlichungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 1), 1943.

CARTLIDGE 2019: NEIL CARTLIDGE, Treason, in: *The Cambridge Companion to Medieval English Law and Literature*, hg. von CANDACE BARRINGTON, SEBASTIAN SOBECKI, 2019, S. 83–94.

CHRIMES 1956: STANLEY B. CHRIMES, Richard II's Questions to the Judges, in: *The Law Quarterly Review* 72 (1956), S. 365–397.

CLARK 2002: JAMES G. CLARK, Thomas Walsingham Reconsidered: Books and Learning at Late-Medieval St. Albans, in: *Speculum* 77 (2002), S. 832–860.

CLARK 2004: LINDA CLARK, Beauchamp, John, first Baron of Beauchamp of Kidderminster, in: *Oxford Dictionary of National Biography. From the Earliest Times to the Year 2000* 4 (2004), S. 590.

CLARKE 1931: MAUDE V. CLARKE, Forfeitures and Treason in 1388, in: *Transactions of the Royal Historical Society* 14 (1931), S. 65–94.

CLARKE 1934: MAUDE V. CLARKE, The Origin of Impeachment, in: *Oxford Essays in Medieval History presented to Herbert Edward Salter*, 1934, S. 164–189.

DODD 2021: GWILYM DODD, Henry Knighton, the Commons and the Crisis of Governance in the 1380s, in: *Speculum* 94 (2021), S. 235–266.

FERSTER 1996: JUDITH FERSTER, *Fictions of Advice. The Literature and Politics of Counsel in Late Medieval England*, 1996.

FEUCHTER 2008: JÖRG FEUCHTER, Rez. zu: Thomas Haye, *Lateinische Oralität. Gelehrte Sprache in der mündlichen Kommunikation des hohen und späten Mittelalters*, 2005, in: *Mittellateinisches Jahrbuch* 43/2 (2008), S. 300f.

FEUCHTER 2009: JÖRG FEUCHTER, Oratory and Representation: The Rhetorical Culture of Political Assemblies, 1300–1600, in: *Parliaments, Estates and Representation* 29 (2009), S. 53–67.

FEUCHTER 2010: JÖRG FEUCHTER, Redekultur als Verfassungskultur. Oratorische Kommunikation und Konfliktaustragung in vormodernen europäischen Parlamenten, in: *Kommunikation und Konfliktaustragung. Verfassungskultur als Faktor politischer und gesellschaftlicher Machtverhältnisse*, hg. von WERNER DAUM, KATHRIN S. HARTMANN, SIMON PALAORO, BÄRBEL SUNDERBRINK (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Verfassungswissenschaften 7), 2010, S. 183–197.

FEUCHTER 2011: JÖRG FEUCHTER, Oratorik und Öffentlichkeit spätmittelalterlicher Repräsentativversammlungen. Zu zwei Diskursvorgaben von Jürgen Habermas, Otto Brunner und Carl Schmitt, in: *Politische Öffentlichkeit im Spätmittelalter*, hg. von MARTIN KINTZINGER, BERND SCHNEIDMÜLLER (Vorträge und Forschungen 75), 2011, S. 183–202.

FEUCHTER 2013: JÖRG FEUCHTER, Täter des Wortes. Das Redegeschehen auf dem „Good Parliament“ (1376), in: *Parlamentarische Kulturen vom Mittelalter bis in die Moderne*, hg. von JÖRG FEUCHTER, JOHANNES HELMRATH (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 164. Reihe Parlamente in Europa 2), 2013, S. 271–312.

FEUCHTER 2015: JÖRG FEUCHTER, Rednerische „Performanz des Mächtigen“ auf politischen Versammlungen (England und Frankreich, vom 14. bis ins 16. Jahrhundert), in: *Die Performanz der Mächtigen. Rangordnung und Idoneität in höfischen Gesellschaften des späten Mittelalters*, hg. von KLAUS OSCEMA, CRISTINA ANDENNA, GERT MELVILLE, JÖRG PELTZER (Rank. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa 5), 2015, S. 103–119.

FLETCHER 2008: CHRISTOPHER FLETCHER, *Richard II. Manhood, Youth, and Politics, 1377–99* (Oxford historical monographs), 2008.

FLETCHER 2010: CHRISTOPHER FLETCHER, *Virtue and the Common Good: Moral Discourse and Political Practice in the Good Parliament, 1376*, in: *Charisma and Religious Authority. Jewish, Christian and Muslim Preaching, 1200–1500*, hg. von KATHERINE LUDWIG JANSEN, MIRI RUBIN (Europa Sacra 4), 2010, S. 197–214.

FLETCHER 2014: CHRISTOPHER FLETCHER, *Rumour, Clamour and Rebellion. Public Opinion and its Uses before and after the Peasants' Revolt (1381)*, in: *La comunidad medieval como esfera pública*, hg. von OLIVA HERRER, HIPÓLITO RAFAEL (Historia y geografía [Sevilla]), 2014, S. 193–210.

GIANCARLO 2007: MATTHEW GIANCARLO, *Parliament and Literature in Late Medieval England* (Cambridge studies in medieval literature 64), 2007, S. 164–169.

GIVEN-WILSON 2005a: CHRIS GIVEN-WILSON, 1386 October, in: *The Parliament Rolls of Medieval England 1275–1504 7: Richard II. 1385–1397*, ed. CHRIS GIVEN-WILSON, 2005, S. 31–34.

GIVEN-WILSON 2005b: CHRIS GIVEN-WILSON, February 1388, in: *The Parliament Rolls of Medieval England 1275–1504 7: Richard II. 1385–1397*, ed. CHRIS GIVEN-WILSON, 2005, S. 55–62.

GRANSDEN 1982: ANTONIA GRANSDEN, *Historical Writing in England, Bd. 2: c. 1307 to the Early Sixteenth Century*, 1982.

GRUMMITT 2018: DAVID GRUMMITT, *Parliament, War and the „Public Sphere“ in Late Medieval England. The Experience of Lancastrian Kent*, in: *Political Representation. Communities, Ideas and Institutions in Europe (c. 1200–c. 1690)*, hg. von MARIO J. M. DAMEN, JELLE HAEMERS, ALASTAIR J. MANN (Later Medieval Europe 15), 2018, S. 267–284.

HABERMAS 1962: JÜRGEN HABERMAS, *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft* (Politica 4), 1962.

HARRISS 1976: GERALD L. HARRISS, *War and the Emergence of the English Parliament, 1297–1360*, in: *Journal of Medieval History* 2 (1976), S. 35–56.

HAYE 2005: THOMAS HAYE, Lateinische Oralität. Gelehrte Sprache in der mündlichen Kommunikation des hohen und späten Mittelalters, 2005.

HECTOR, HARVEY 1982: LEONARD C. HECTOR, BARBARA F. HARVEY, Introduction, in: The Westminster Chronicle 1381–1394, hg. von LEONARD C. HECTOR, BARBARA F. HARVEY, 1982, S. liii–lxxvii.

HELMRATH, FEUCHTER 2008: JOHANNES HELMRATH, JÖRG FEUCHTER, Einleitung – Vormoderne Parlamentsoratorik, in: Politische Redekultur in der Vormoderne, hg. von JOHANNES HELMRATH, JÖRG FEUCHTER (Eigene und fremde Welten. Repräsentationen sozialer Ordnungen im Vergleich 9), 2008, S. 9–22.

HIRSH 2003: JOHN C. HIRSH, Thomas Usk, in: The Oxford Companion to Chaucer (2003), S. 305–311.

JENKS 1992: STEWART JENKS, England, die Hanse und Preußen. Handel und Diplomatie 1377–1474 1: Handel (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte. Neue Folge 38/1), 1992.

JOLLIFFE 1948: JOHN E. A. JOLLIFFE, The Constitutional History of Medieval England. From the English Settlement to 1485, London 1948².

LACEY 2015/16: HELEN LACEY, The Voices of Royal Subjects? Political Speech in the Judicial and Governmental Records of Fourteenth-Century England, in: Anales de la Universidad de Alicante. Historia Medieval 19 (2015/16), S. 241–268.

LACEY 2020: HELEN LACEY, Defaming the King: Reporting Disloyal Speech in Fourteenth-Century England, in: Monarchy, State and Political Culture in Late Medieval England. Essays in Honour of W. Mark Ormrod, hg. von GWILYM DODD, CRAIG TAYLOR (Political culture in the Middle Ages 1), 2020, S. 71–93.

LELAND 2004: JOHN L. LELAND, Burley, Sir Simon, in: Oxford Dictionary of National Biography. From the Earliest Times to the Year 2000 8 (2004), S. 869f.

LEYERLE 1989: JOHN LEYERLE, Usk, Thomas, in: Dictionary of the Middle Ages 12 (1989), S. 333–335.

LLOYD 1977: TERRY H. LLOYD, The English Wool Trade in the Middle Ages, 1977.

LYON 1980: BRYCE LYON, A Constitutional and Legal History of Medieval England, 1980².

MADDICOTT 2010: JOHN R. MADDICOTT, The Origins of the English Parliament 924–1327, 2010.

MALOWITZ 1995: KARSTEN MALOWITZ, Ernst Tugendhat und die Diskursethik – Notizen zu einem Widerlegungsprogramm, in: Zeitschrift für Philosophische Forschung 49/4 (1995), S. 595–604.

MARSH 2020: HENRY F. T. MARSH, Richard II's Rejection of Counsel in the Westminster Chronicle and Thomas Walsingham's Chronica Maiora, in: The Medieval Chronicle 13 (2020), S. 201–222.

- MARTIN 1995: GEOFFREY C. MARTIN, Introduction, in: *Knighton's Chronicle 1337–1396*, hg. von GEOFFREY C. MARTIN, Oxford 1995, S. xv–lxxxvi.
- MCVITTY 2020: E. AMANDA MCVITTY, *Treason and Masculinity in Medieval England (Gender in the Middle Ages 16)*, 2020.
- MELVILLE 2016: GERD MELVILLE, Nachbemerkungen: Das öffentliche Duell zwischen archaischer Symbolik und rationaler Inszenierung, in: *Agon und Distinktion. Soziale Räume des Zweikampfes zwischen Mittelalter und Neuzeit*, hg. von UWE ISRAEL, CHRISTIAN JASER (Geschichte. Forschung und Wissenschaft 47), 2016, S. 125–132.
- MEYER 2011: CHRISTOPH H. F. MEYER, Das Publicum als Instrument spätmittelalterlicher Justiz, in: *Politische Öffentlichkeit im Spätmittelalter*, hg. von MARTIN KINTZINGER, BERND SCHNEIDMÜLLER (Vorträge und Forschungen 75), 2011, S. 87–146.
- MOOS 1998a: PETER VON MOOS, Die Begriffe „öffentlich“ und „privat“ in der Geschichte und bei den Historikern, in: *Saeculum* 49 (1998), S. 161–192.
- MOOS 1998b: PETER VON MOOS, Das Öffentliche und das Private im Mittelalter. Für einen kontrollierten Anachronismus, in: *Das Öffentliche und Private in der Vormoderne*, hg. von GERD MELVILLE, PETER VON MOOS (Norm und Struktur 10), 1998, S. 3–83.
- MOOS 2014: PETER VON MOOS, „Öffentlich“ und „Privat“ im Mittelalter. Zu einem Problem historischer Begriffsbildung. Vorgetragen am 22.6.1996 (Schriften der Philosophisch-historischen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften 33), 2014.
- NEUMANN 2012: SARAH NEUMANN, Vom Gottesurteil zur Ehrensache? Deutungsvarianten des gerichtlichen Zweikampfes im Mittelalter, in: *Das Duell. Ehrenkämpfe vom Mittelalter bis zur Moderne*, hg. von ULRIKE LUDWIG, BARBARA KRUG-RICHTER, GERD SCHWERHOFF (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 23), 2012, S. 93–104.
- NICHOLSON 2015: ROGER NICHOLSON, „Confundit Omnia“: Constructing Treason in the Late Medieval London Chronicles, in: *The Medieval Chronicle* 10 (2015), S. 141–162.
- OLIVER 2003: CLEMENTINE OLIVER, A Political Pamphleteer in Late Medieval England. Thomas Fovent, Geoffrey Chaucer, Thomas Usk, and the Merciless Parliament, in: *New Medieval Literatures* 6 (2003), S. 167–198.
- OLIVER 2010: CLEMENTINE OLIVER, *Parliament and Political Pamphleteering in Fourteenth Century England*, 2010.
- ORMROD 1999: MARK W. ORMROD, Finance and Trade under Richard II, in: *Richard II. The Art of Kingship*, hg. von ANTHONY E. GOODMAN, JAMES L. GILLESPIE, 1999, S. 155–186.
- ORMROD 2012: MARK W. ORMROD, The Good Parliament of 1376: Commons, Communes and „Common Profit“ in Fourteenth-Century English Politics, in: *Comparative Perspectives on History and Historians. Essays in Memory of Bryce Lyon (1920–2007)*, hg. von DAVID M. NICOLAS, BERNHARD S. BACHRACH, JAMES M. MURRAY, 2012, S. 169–188.

ORMROD 2015: MARK W. ORMROD, „Common Profit“ and „The Profit of the King and Kingdom“: Parliament and the Development of Political Language in England, 1250–1450, in: *Viator* 46/2 (2015), S. 219–252.

OSCHEMA 2011: KLAUS OSCHEMA, Die Öffentlichkeit des Politischen, in: *Politische Öffentlichkeit im Spätmittelalter*, hg. von MARTIN KINTZINGER, BERND SCHNEIDMÜLLER (Vorträge und Forschungen 75), 2011, S. 41–85.

OSCHEMA 2015: KLAUS OSCHEMA, ‚Dass‘ und ‚Wie‘. Performanz und performative Qualität als Kategorien historischer Analyse, in: *Die Performanz der Mächtigen*, hg. von KLAUS OSCHEMA, CRISTINA ANDENNA, GERT MELVILLE, JÖRG PELTZER (Rank. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa 5), 2015, S. 9–31.

OTTMANN 2013: HENNING OTTMANN, Von der Magna Carta zum Parlament – Idee und Wirklichkeit der politischen Partizipation in England, in: *Politische Partizipation. Idee und Wirklichkeit von der Antike bis in die Gegenwart*, hg. von HANSJÖRG REINAU, JÜRGEN VON UNGERN-STERNBERG (Colloquium Rauricum 13), 2013, S. 155–174.

PLUCKNETT 1942: THEODORE F. T. PLUCKNETT, The Origin of Impeachment, in: *Transactions of the Royal Historical Society* 24 (1942), S. 47–71.

PLUCKNETT 1951: THEODORE F. T. PLUCKNETT, The Impeachments of 1376, in: *Transactions of the Royal Historical Society* 1 (1951), S. 153–164.

PLUCKNETT 1952: THEODORE F. T. PLUCKNETT, State Trials under Richard II., in: *Transactions of the Royal Historical Society* 2 (1952), S. 159–171.

PLUCKNETT 1953: THEODORE F. T. PLUCKNETT, Impeachment and Attainder, in: *Transactions of the Royal Historical Society* 3 (1953), S. 145–158.

POSTAN 1973: MICHAEL M. POSTAN, *Medieval Trade and Finance*, 1973.

POWER 1941: EILEEN POWER, *The Wool Trade in English Medieval History being the Ford Lectures*, 1941.

PRETWICH 2018: MICHAEL PRETWICH, *A Short History of the Hundred Years War*, 2018.

QUILLET 1988: JEANNINE QUILLET, Community, Counsel and Representation, in: *The Cambridge History of Medieval Political Thought c. 350–c.1450*, hg. von JAMES H. BURNS, 1988, S. 520–572.

RATZKE 2022: MALENA RATZKE, *Erzählte Oratorik. Politische Rede in der deutschsprachigen Literatur des Mittelalters* (Trends in Medieval Philology 42), 2022.

RATZKE, SCHMIDT, WITTCHOW 2019: MALENA RATZKE, CHRISTIAN SCHMIDT, BRITTA WITTCHOW, Einleitung. Praktizierte und dargestellte Oratorik, in: *Oratorik und Literatur. Politische Rede in fiktionalen und historiographischen Texten des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, hg. von MALENA RATZKE, CHRISTIAN SCHMIDT, BRITTA WITTCHOW (Hamburger Beiträge zur Germanistik 60), 2019, S. 7–16.

REXROTH 1999: FRANK REXROTH, *Das Milieu der Nacht. Obrigkeit und Randgruppen im spätmittelalterlichen London* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 153), Göttingen 1999.

ROGERS 1964: ALAN ROGERS, *Parliamentary Appeals of Treason in the Reign of Richard II*, in: *The American Journal of Legal History* 8/2 (1964), S. 95–124.

ROSE 2016: JAQUELINE ROSE, *The Problem of Political Counsel in Medieval and Early Modern England and Scotland*, in: *The Politics of Counsel in England and Scotland 1286–1707* (Proceedings of the British Academy 204) hg. von JAQUELINE ROSE, 2016, S. 1–44.

ROSE 2017: SUSAN ROSE, *The Wealth of England. The Medieval Wool Trade and its Political Importance 1100–1600*, 2017.

ROSS 1956: CHARLES D. ROSS, *Forfeiture for Treason in the Reign of Richard II*, in: *The English Historical Review* 71/281 (1956), S. 560–575.

ROYER 2003: KATHERINE ROYER, *The Body in Parts: Reading the Execution Ritual in Late Medieval England*, in: *Historical Reflexions/Réflexions Historiques* 29/2 (2003), S. 319–339.

ROYER 2014: KATHERINE ROYER, *The English Execution Narrative, 1200–1700* (*The Body, Gender and Culture* 17), 2014.

RUDOLPH 2018: NATALIE RUDOLPH, *Das Bild Richards II. in der ‚Chronica maiora‘ des Thomas Walsingham*, in: *Wahrnehmung und Realität. Vorstellungswelten des 12. bis 17. Jahrhunderts* (Nova mediaevalia 17), hg. von JÜRGEN SARNOWSKY, Göttingen 2018, S. 41–68.

SAUL 1997a: NIGEL E. SAUL, *Richard II*, 1997.

SAUL 1997b: NIGEL E. SAUL, *The Sussex gentry and the oath to uphold the acts of the Merciless Parliament*, in: *Sussex Archaeological Collections* 135 (1997), S. 221–239.

SAYLES 1974: GEORGE O. SAYLES, *The King's Parliament of England* (Historical Controversies), 1974.

SKEMER 2012: DON C. SKEMER, „No more but hang and drawe“: *Politics and Magic in the Execution of Sir Robert Tresilian, 1388*, in: *Comparative Perspectives on History and Historians. Essays in Memory of Bryce Lyon (1920–2007)*, hg. von DAVID M. NICHOLAS, BERNHARD S. BACHRACH, JAMES M. MURRAY, 2012, S. 215–242.

STRACK 2011: GEORG STRACK, *Oratorik im Zeitalter der Kirchenreform. Reden und Predigten Gregors VII.*, in: *Rhetorik im Mittelalter und Renaissance. Konzepte – Praxis – Diversität* (Münchner Beiträge zur Geschichtswissenschaft 6), hg. von GEORG STRACK, JULIA KNÖDLER, 2011, S. 121–144.

STOW 1984: GEORGE B. STOW, *Richard II in Thomas Walsingham's Chronicles*, in: *Speculum* 58 (1984), S. 68–102.

STUBBS 1875: WILLIAM STUBBS, *The Constitutional History of England in its Origin and Development*, 2 Bde., 1875.

TAYLOR, CHILDS, WATKISS 2003: JOHN TAYLOR, WENDY R. CHILDS, LESLIE WATKISS, Introduction, in: The St Albans Chronicle. The *Chronica maiora* of Thomas Walsingham 1: 1376–1394, hg. von JOHN TAYLOR, WENDY R. CHILDS, LESLIE WATKISS, (Oxford medieval texts), 2003, S. xv–cxvii.

THOMPSON 2010: BENJAMIN THOMPSON, Performing Parliament in the Rotuli Parliamentorum, in: Aspects of the Performative in Medieval Culture, hg. von MANUELE GRAGNOLATI, ALMUT SUERBAUM (Trends in Medieval Philology 18), 2010, S. 61–97.

THUM 1990: BERND THUM, Öffentlichkeit und Kommunikation im Mittelalter. Zur Herstellung von Öffentlichkeit im Bezugfeld elementarer Kommunikationsformen im 13. Jahrhundert, in: Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell der Zeichen, hg. von HEDDA RAGOTZKY, HORST WENZEL, 1990, S. 65–87.

TOUT 1970: THOMAS F. TOUT, The English Parliament and Public Opinion 1376–88, in: Historical Studies of the English Parliament 1: Origins to 1399, hg. von EDMUND B. FRYDE, EDWARD MILLER, 1970, S. 298–315.

TRACY 2019: LARISSA TRACY, Introduction: The Shameful Business of Betrayal and Treason, in: Treason. Medieval and Early Modern Adultery, Betrayal and Shame, hg. von LARISSA TRACY (Explorations in Medieval Culture 10), 2019, S. 1–22.

TUCK 1973: ANTHONY TUCK, Richard II. and the English Nobility, 1973.

WATTS 2016: JOHN WATTS, Counsel and the King's Council in England, c.1340–c.1540, in: The Politics of Counsel in England and Scotland 1286–1707, hg. von JACQUELINE ROSE (Proceedings of the British Academy 204), 2016, S. 63–86.

WESTERHOF 2007: DANIELLE WESTERHOF, Deconstructing Identities on the Scaffold: the Execution of Hugh le Despenser the Younger, 1326, in: Journal of Medieval History 33 (2007), S. 87–106.

WILKS 1999: MICHAEL WILKS, Thomas Arundel of York: the Appellant Archbishop, in: Life and Thought in the Northern Church c. 1100–c. 1700. Essays in Honour of Claire Cross (Studies in Church History Subsidia 12), hg. von Diana Wood, 1999, S. 57–86.